



TIROLER  
LANDTAG

# Landesrechnungshof Tirol

Vorschulische  
Kinderbetreuung in Tirol



## Impressum

Landesrechnungshof Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
Telefon: +43 512 508 3032  
Email: [lrh@tirol.gv.at](mailto:lrh@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)  
Herausgegeben: LR-0821/1, 15.1.2024



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens  
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

## Abkürzungsverzeichnis

Art. 15a-Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Abt.	Abteilung
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
d.h.	das heißt
idF	in der Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
PK-Förderungen	Personalkostenförderungen
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
u.a.	unter anderem



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
2.	Strategische Ziele und rechtliche Grundlagen .....	2
2.1.	Europäische Ebene .....	2
2.2.	Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.....	3
2.3.	Landesebene.....	6
3.	Statistische Daten und Auswertungen .....	10
3.1.	Datenbasis .....	10
3.2.	Entwicklung der Kinderbetreuungsquoten .....	11
3.3.	Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen.....	18
3.4.	Umfang des Kinderbetreuungsangebotes unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	23
3.5.	Personal.....	31
4.	Bedarfserhebung .....	35
4.1.	Bedarfserhebung 2014 .....	35
4.2.	Bedarfserhebung 2018.....	38
4.3.	Bedarfserhebung 2023.....	44
4.4.	Bewertung .....	45
5.	Personalkostenförderungen des Landes Tirol .....	49
5.1.	Erkenntnisse aus dem letzten Prüfbericht.....	49
5.2.	Umstellung des Fördersystems 2016 .....	49
5.3.	Fördervolumen.....	54
5.4.	Kontrolle.....	61
5.5.	Evaluierung des TKKG.....	65
6.	Förderungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG.....	69
6.1.	Hintergrund .....	69
6.2.	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22 .....	69
6.3.	Förderrichtlinie zur Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.....	72
6.4.	Richtlinie zur Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.....	75
6.5.	Fördervolumen.....	76
6.6.	Kontrolle.....	87
6.7.	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik 2022/23 bis 2026/27 .....	88
7.	Sonstige Landesförderungen .....	89
7.1.	Gratiskindergarten für 4-jährige Kinder.....	90

7.2.	Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus .....	90
7.3.	Förderung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen .....	91
7.4.	Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen .....	92
7.5.	Förderung der Tagesbetreuung durch Tageseltern .....	93
7.6.	Förderung von Kindergruppen und Spielgruppen für Kleinkinder .....	94
7.7.	Förderungen für den Entfall von Elternbeiträgen und der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern .....	95
7.8.	Zusammenfassung .....	95
8.	Ausblick - Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung .....	96
9.	Conclusio .....	101

*Äußerung der Regierung*

## 1. Einleitung

Prüfungsauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 1.2.2023 eine Prüfung mit dem Arbeitstitel „Vorschulische Kinderbetreuung in Tirol“ an.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründete sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) <sup>1</sup> i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz <sup>2</sup> .
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung <sup>3</sup> war Landesrätin Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Beate Palfrader bis zum Jahr 2022 für Angelegenheiten im Rahmen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes zuständig. Mit dem Regierungswechsel im Herbst 2022 ging die Zuständigkeit auf Landesrätin MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Cornelia Hagele über.
Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung	Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung <sup>4</sup> war die Abt. Gesellschaft und Arbeit ab dem Jahr 2019 für Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständig. Ab Herbst 2022 wurde die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen mit diesen Angelegenheiten betraut.
Initiativprüfung und Prüfungsschwerpunkte	Die Initiativprüfung erfolgte durch zwei PrüferInnen des LRH in der Zeit von Februar 2023 bis September 2023. Prüfungsschwerpunkte waren die Ermittlung des Kinderbetreuungsangebotes in Tirol basierend auf den vorhandenen statistischen Daten, die Erhebung der Vorgehensweise im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfserhebung und die Ermittlung der gewährten Landes- und Bundesförderungen.
Landesstatistik	Im Zuge der statistischen Auswertungen nahm der LRH auch Kontakt mit der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung auf (Kinderbetreuungsstatistiken).
Überprüfter Zeitraum	Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Kinderbetreuungsjahre 2018/19 bis 2021/22. Der LRH griff aber für einzelne Analysen insbesondere der strategischen Zielsetzungen und statistischen Daten auch auf längere Zeiträume zurück.
Letzte Prüfung im Jahr 2012	Der LRH führte im Jahr 2012 eine Prüfung mit dem Titel „Die Förderung der Ganztagesbetreuung in Tirol“ durch. Der Schwerpunkt lag damals auf der Prüfung der Förderungen im vorschulischen Bereich und der schulischen Nachmittagsbetreuung.

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idgF.

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idgF.

<sup>3</sup> Anlage zur Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 95/2022.

<sup>4</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 73/2022.

Unterlagen und Informationen      Der LRH erhielt von den zuständigen Fachabteilungen alle für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde folgender Bericht verfasst:

## 2. Strategische Ziele und rechtliche Grundlagen

Außerfamiliäre Kinderbildung und -betreuung gewinnt in Österreich in allen Altersgruppen zunehmend an Bedeutung. Sie leistet sowohl Bildungsaufgaben als auch einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie vom Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.<sup>5</sup>

Rechtsquellen – Überblick      Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz<sup>6</sup> obliegen die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens den Ländern.

Maßgeblich für die Länder waren zudem Zielvorgaben, die auf europäischer Ebene festgelegt wurden, sowie Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG Vereinbarungen (kurz: 15a-Vereinbarungen).

### 2.1. Europäische Ebene

Barcelona-Ziele      Die Grundlage für die Ziele der elementaren Kinderbetreuung bildeten die „Barcelona-Ziele“ des Europäischen Rates aus dem Jahr 2002.

Mit Hilfe der Barcelona-Ziele sollten die Erwerbsquoten spürbar und anhaltend erhöht werden. Dabei galt es in den Mitgliedstaaten Hemmnisse zu beseitigen, die vorrangig Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhielten. Ein entscheidender Aspekt dabei war die Bereitstellung hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen.

Entsprechend der Barcelona-Ziele sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis 2010 für

- mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren und
- für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter

Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbildung-und-betreuung.html> (20.2.2023).

<sup>6</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG); BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022.

<sup>7</sup> Diese Bezeichnung der Altersgruppeneinteilung weicht von jener der Statistik Austria ab. Die Altersgruppe der unter 3-Jährigen entspricht der Altersgruppe der Kinder von 0-2 Jahren gemäß Statistik Austria. Die Altersgruppe der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schulpflichtalter (3-6-Jährige gemäß Art. 15a-Vereinbarung) entspricht der Altersgruppe der Kinder von 3-5 Jahren gemäß Statistik Austria.

Europäische  
Strategie für  
Pflege und  
Betreuung

Im September 2022 präsentierte die Europäische Kommission die „Europäische Strategie für Pflege und Betreuung“. Dabei empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten eine Überarbeitung der Barcelona-Ziele, um sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2030

- 50 % der Kinder unter drei Jahren und
- 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter

an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung teilnehmen.

Hinweis –  
Perspektiven-  
wechsel in der  
Zielformulierung

Der LRH wies darauf hin, dass mit der Empfehlung zur Novellierung der Barcelona-Ziele nicht nur die quantitativen Zielvorgaben erhöht wurden, sondern auch ein Perspektivenwechsel verbunden war:

- Die Barcelona-Ziele aus dem Jahr 2002 beziehen sich auf das Betreuungsangebot, d.h. auf die Anzahl der zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze.
- Die empfohlenen Barcelona-Ziele aus dem Jahr 2022 beziehen sich auf die Betreuungsquote, d.h. auf die Anzahl der an der Betreuung teilnehmenden Kinder.

Fortschritts-  
messung

Der LRH stellte jedoch fest, dass Fortschrittsmessungen zur Evaluierung des Zielerreichungsgrades seit dem Bestehen der Barcelona-Ziele auf der Betreuungsquote (d.h. Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder) basierten. Die Anzahl der angebotenen Betreuungsplätze stellte keine maßgebliche Größe dar.<sup>8</sup>

## 2.2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Bund-Länder-  
Vereinbarung für  
elementare  
Bildung

Grundlage für diese Zusammenarbeit von Bund und Ländern bildeten Art. 15a Vereinbarungen. Diese wurden erstmals im Jahr 2008 abgeschlossen und umfassten folgende Vertragsgegenstände:

- Ausbau von elementaren Bildungseinrichtungen,
- verpflichtendes beitragsfreies Kindergartenjahr vor Eintritt in die Schule und
- frühe sprachliche Förderung.

Die Art. 15a-Vereinbarungen sahen Anstoßfinanzierungen des Bundes und Kofinanzierungen der Länder vor.

<sup>8</sup> Ifo Institute (2015): Provision of Childcare Facilities in the European Union – An Analysis of Member States' Progress Towards Meeting the Barcelona Targets. In: CESifo DICE Report. Journal for Institutional Comparisons. S. 39.

Die folgende Tabelle stellt die seit dem Jahr 2008 für das elementare Bildungswesen zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Art. 15a-Vereinbarungen, deren Vertragsgegenstand und den Gültigkeitszeitraum dar:

Tab. 1: Art. 15a Vereinbarungen im elementaren Bildungswesen seit 2008 (Quelle: LRH Tirol)

Art. 15a Vereinbarung	Zeitraum
	gesetzliche Grundlage
Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes (bis 2017)	2008 - 2010
	BGBI. II Nr. 478/2008
	2011 - 2014
	BGBI. I Nr. 120/2011
	2014 - 2017
	BGBI. I Nr. 85/2014
Frühe sprachliche Förderung (bis 2017)	2008 - 2014
	BGBI. II Nr. 478/2008
	BGBI. II Nr. 258/2012
	2015 - 2017
	BGBI. II Nr. 234/2015
Halbtägig kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr (bis 2018)	2009 - 2018
	BGBI. I Nr. 99/2009
	BGBI. I Nr. 138/2015
Elementarpädagogik (bis 2026/27)	2018/19 - 2021/22
	BGBI. I Nr. 103/2018
	2022/23 - 2026/27
	BGBI. I Nr. 148/2022

Art. 15a-Vereinbarung 2008 - 2010 Die erste Art. 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes war von 2008 bis 2010 in Kraft. Diese legte fest, dass bis zum Jahr 2010 für 33 % der unter 3-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen sollten. Dabei war das Barcelona-Ziel der Europäischen Union maßgeblich, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend zu fördern.

Art. 15a-Vereinbarung 2011 - 2014 Im Jahr 2011 schlossen Bund und Länder eine weitere Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes ab.

Diese hielt am Ziel fest, für 33 % der unter 3-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Für die Betreuung der 3-6-Jährigen waren zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung zu schaffen. Bei der Ausgestaltung des Kinderbetreuungsangebotes galt es die Vereinbarkeit mit einer Vollbeschäftigung der Eltern besonders zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung war rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft getreten und galt für die Jahre 2011 bis 2014.

Art. 15a-Vereinbarung 2014 - 2017

Im Jahr 2014 erfolgte ein neuerlicher Abschluss einer Art. 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes zwischen Bund und Ländern. Dies war für die Fortsetzung der Kofinanzierung und die damit verbundenen Abrechnungsmodalitäten notwendig geworden. Die Zielsetzungen blieben unverändert.

Die Vereinbarung war rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft getreten und galt für die Jahre 2014 bis 2017.

Art. 15a-Vereinbarung 2018/19 - 2021/22

Seit dem Kindergartenjahr 2018/19 bestand zwischen Bund und Ländern nur mehr eine Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik, welche folgende Bereiche vereinte:

- Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes,
- frühe sprachliche Förderung sowie
- halbtägig kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr.

Die Vereinbarung war rückwirkend mit 1.9.2018 in Kraft getreten und galt für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.

Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung war es u.a., die ganztägige und ganzjährige mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung - unter Bedachtnahme auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union - zu fördern.

Das Betreuungsangebot sollte berufstätigen und karenzierten Elternteilen sowie arbeitssuchenden und in Ausbildung befindlichen Müttern und Vätern zur Verfügung stehen.

In der Vereinbarung erfolgte eine Quantifizierung der Zielsetzungen für den Ausbau des Betreuungsangebotes bis zum Ende der Vereinbarungsperiode:

- Die Betreuungsquote für unter 3-Jährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; als gemeinsames Ziel ist aber eine Anhebung bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um fünf Prozentpunkte anzustreben;
- der Anteil der 3-6-jährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; als gemeinsames Ziel ist eine Anhebung bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um sechs Prozentpunkte anzustreben.

Die Grundlage für die Berechnung bildet die jährliche Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria beginnend mit dem Berichtsjahr 2017/2018.

Konzepte

Die Länder hatten gemäß der Art. 15a-Vereinbarung zu Beginn der Vereinbarungsperiode Konzepte zu erstellen, die den Ist-Stand darlegten und Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände enthielten. Das zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hatte im zweiten, dritten und vierten Jahr der Vereinbarung Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche durchzuführen, die den Grad der Zielerreichung durch die Länder zum Inhalt hatten.

Art. 15a-Vereinbarung 2022/23 - 2026/27 Auf Grund der Befristung der Art. 15a-Vereinbarung erfolgte im Jahr 2022 ein neuerlicher Abschluss einer Vereinbarung über die Elementarpädagogik, welche am 1.9.2022 in Kraft trat und für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 gültig war.

Ziel ist ein flexibles, flächendeckendes und ganzjähriges Betreuungsangebot, dessen Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung von Eltern vereinbar ist (VIF-konform). Dabei ist das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für unter 3-Jährige und der Ausbau von VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen für 3-6-Jährige zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung konkretisiert die Zielsetzungen für den Ausbau des Betreuungsangebotes bis zum Ende der Vereinbarungsperiode wie folgt:

- Die Betreuungsquote für unter 3-Jährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von mindestens 33 Prozent erreicht werden;
- der Anteil der 3-6-jährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von 52,8 Prozent erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass seit der ersten Art. 15a-Vereinbarung im Jahr 2008 über den Ausbau der elementaren Kinderbetreuung Kinderbetreuungsplätze für 33 % der unter 3-Jährigen zur Verfügung stehen sollten. Dabei war das Barcelona-Ziel der Europäischen Union maßgeblich, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend zu fördern.

Evaluierung der Zielerreichung Bis zum Abschluss der substanziellen Prüfungshandlungen des LRH lag noch keine abschließende Evaluierung des Bundes zur Zielerreichung der im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22 festgelegten Ziele vor.

### 2.3. Landesebene

Mit dem Gesetz vom 30.6.2010 über die Kinderbetreuung in Tirol trat das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz: TKKG)<sup>9</sup> in Kraft und wurde regelmäßig novelliert.

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 100/2010.

Grundsatz- überlegungen	<p>Um allen Kindern optimale Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, bekennt sich das Land Tirol zum Recht auf qualitätsvolle außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder und berücksichtigt im Sinn des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“<sup>10</sup> vorrangig das Kindeswohl.<sup>11</sup></p> <p>Weiters soll in Einklang mit den vom Europäischen Rat im März 2002 geforderten Barcelona-Zielen durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder zwischen drei Jahren und dem Vorschulalter sowie für Schulkinder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben im Sinn einer Verbesserung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern angestrebt werden.<sup>12</sup></p>
Ziele gemäß § 3 TKKG	<p>In diesem Sinn legte § 3 TKKG<sup>13</sup> u.a. folgende wesentliche Zielsetzungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,</li> <li>• die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und Chancen für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft,</li> <li>• die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration),</li> <li>• die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</li> <li>• die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,</li> <li>• die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.</li> </ul>
Maßnahmen gemäß § 3 TKKG	<p>Die Gewährleistung dieser Ziele sollte insbesondere erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Akzeptanz jedes einzelnen Kindes als eigene Persönlichkeit sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder,</li> <li>• die Erziehung und Bildung der Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten,</li> <li>• die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals,</li> </ul>

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes; BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 27/2023.

<sup>11</sup> Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz): S. 16.

<sup>12</sup> Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz): S. 2 u. 16.

<sup>13</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010.

- die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

Zu den Kriterien eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes verweist der LRH auf Kapitel 3.4. des vorliegenden Berichts.

Versorgungsauftrag der Gemeinden	Die Installierung eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebotes in öffentlichen, privaten oder gemeindeübergreifenden Einrichtungen stellt gemäß § 9 Abs. 1 TKKG eine Aufgabe der Gemeinden dar. Die Gemeinden haben diese Aufgabe gemäß § 47 TKKG grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
Begriffsbestimmungen	Das TKKG enthielt auch wesentliche Begriffsbestimmungen:
Kinderbetreuungs-einrichtungen	<p>Kinderbetreuungseinrichtungen waren gemäß § 2 Abs. 1 TKKG in einer räumlichen und/oder organisatorischen Einheit betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet waren und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut wurden.</p> <p>Für die vorschulische Kinderbetreuung waren gemäß § 2 TKKG folgende Betreuungsformen vorgesehen:</p>
Kinderkrippe	Kinderkrippengruppen waren erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt waren, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut wurden.
Kindergarten	Kindergartengruppen waren elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt waren, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut wurden.
Kinderspielgruppe	Kinderspielgruppen waren nicht zwingend während des gesamten Kindergartenjahres geöffnete Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche, in denen es Kindern, die überwiegend von ihren Eltern selbst betreut wurden, ermöglicht werden sollte, Gruppenerfahrungen mit anderen Kindern zu machen, wobei die Betreuung nicht verpflichtend durch pädagogisches Fachpersonal erfolgte. Ihr Angebot richtete sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in einen Kindergarten. <sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> § 2 Abs. 9 TKKG iVm der „Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Spielgruppen für Kleinkinder“ vom 1.1.2011.

Flexible Organisationsformen	Als „flexible Organisationsformen“ regelte das TKKG alterserweiterte sowie gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen.
Alterserweiterte Betreuungsgruppen	Alterserweiterte Betreuungsgruppen waren Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen <sup>15</sup> , in denen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut wurden. In Kindergartengruppen, in denen sowohl Krippen- als auch Hortkinder betreut wurden, durften weniger als ein Drittel, in allen anderen Gruppen weniger als die Hälfte der bewilligten Plätze alterserweitert geführt werden.
Gemeindeübergreifende Betreuungsgruppen	Gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen waren u.a. Kinderkrippen- und Kindergartengruppen, in denen Kinder aus mehreren Gemeinden gefördert und betreut werden.
Gruppengröße	Das TKKG enthielt detaillierte Regelungen zur Gruppengröße i.S. der zulässigen Zahl der Kinder. Diese betrug grundsätzlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kinderkrippengruppen mindestens 8 und höchstens 12 sowie</li> <li>• in Kindergartengruppen mindestens 10 und höchstens 20.</li> </ul> <p>Abweichende Regelungen galten v.a. in Zusammenhang mit dem Alter der zu betreuenden Kinder sowie mit einem erhöhten Förderbedarf von Kindern.</p>
Tagesbetreuung	Tagesbetreuung war die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter, Wahl Eltern, die nach § 204 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen. Die Tagesbetreuung konnte im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater), in geeigneten Räumlichkeiten in Betrieben (Betriebstagesmutter, Betriebstagesvater) oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.
Vorschulische Betreuung	Die folgende Grafik fasst die Möglichkeiten der vorschulischen Kinderbetreuung zusammen:

Tab. 2: Möglichkeiten vorschulischer Kinderbetreuung (Darstellung: LRH)

1. LJ*	2. LJ	3. LJ	4. LJ	5. LJ	6. LJ bzw. Schuleintritt
Kinderkrippengruppe					
	Kinderspielgruppe				
			Kindergartengruppe		
		Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe			
Gemeindeübergreifende Betreuungsgruppen					

\* LJ = Lebensjahr

<sup>15</sup> Hortgruppen sind gemäß § 2 Abs. 4 TKKG pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

Weitere Inhalte      Darüber hinaus regelt das TKKG die Organisationsformen, den Besuch, den Personaleinsatz und Qualifikationen des Personals, die Finanzierung (Förderung) und die Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen.

### **3. Statistische Daten und Auswertungen**

#### **3.1. Datenbasis**

Statistik Austria      Seit dem Betreuungsjahr 2003/04 stellte die Statistik Austria einheitliche, über alle Bundesländer vergleichbare Daten zur Kinderbetreuung im Rahmen der „Kindertagesheimstatistik“ zur Verfügung.

Die Verantwortung für die Datenerhebung lag bei den Bundesländern. Sie sammelten die Daten zu den Kinderbetreuungseinrichtungen zum Stichtag 15. Oktober für das vergangene Kindergartenjahr von September bis August. Die Datenerhebung basierte auf einem einheitlichen Fragenprogramm sowie einem einheitlichen Merkmals- und Ausprägungsverzeichnis.

In weiterer Folge fand eine Datenübermittlung an die Statistik Austria statt, welche die gesammelten Daten zur Kinderbetreuung auswertete und publizierte.

Amt der Tiroler Landesregierung      Die Datenverwaltung der zuständigen Fachabteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung basierte auf der elektronischen Datenbank „Kinderbetreuungsanwendung KIBET“. Darin waren Kinderkrippen und –gruppen, Kindergärten und Kinderspielgruppen erfasst, nicht jedoch die Tagesbetreuung durch Tageseltern.

Auf dieser Datengrundlage erfolgte die Datenübermittlung an die Statistik Austria. Zudem erstellte die Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung einen jährlichen Bericht zur „Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol“, der ebenfalls auf dem Stichtag 15. Oktober beruhte.

Informationen zur Tagesbetreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter wurden u.a. von den Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt.

Institutionelle und nicht-institutionelle Betreuung      Unter dem Begriff der institutionellen Kinderbetreuung im vorschulischen Bereich erfasste die Statistik Austria die Kinderkrippen und –gruppen, Kindergärten und die altersgemischten Betreuungseinrichtungen. In Tirol gab es keine gesonderten altersgemischten Betreuungseinrichtungen, es wurden nur alterserweiterte Gruppen geführt. Daher wies die Statistik für Tirol diese Kinder (unabhängig von ihrem Alter) in der Betreuungseinrichtung aus, die sie besuchten.

Der nicht-institutionelle Kinderbetreuungsbereich umfasste die Betreuung durch Tageseltern und in Spielgruppen.

Datengrundlage des gegenständlichen Berichtes      Der LRH verwendete für seine Analysen auf Bundeslandebene und für Bundesländervergleiche die Daten der Statistik Austria. Für die Betrachtung der Bezirks- und Gemeindeebene zog er die Daten der Abt. Raumordnung und Statistik heran.

Anhand der Daten der Statistik Austria und der Daten der „Kinderbetreuungsanwendung KIBET“ konnte der LRH die Betreuungsquoten und das Kinderbetreuungsangebot darstellen. Dabei ging er schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der relevanten Indikatoren ein und bewertete den Grad der Zielerreichung im Hinblick auf die „Barcelona-Ziele“ und die Ziele der Art. 15a-Vereinbarung 2018/19 bis 2021/22.

## 3.2. Entwicklung der Kinderbetreuungsquoten

### 3.2.1. Grundlagen

**Barcelona-Ziele** Wie in Kapitel 2.1. ausgeführt, legten die „Barcelona-Ziele“ altersgruppenspezifische Betreuungsziele fest: Für mindestens 33,0 % der 0-2-Jährigen und mindestens 90,0 % der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schulpflichtalter sollte ein Versorgungsangebot geschaffen werden.

Der Grad der Zielerreichung bemaß sich jedoch nicht an der Anzahl der geschaffenen Betreuungsplätze, sondern an der Betreuungsquote. Diese war definiert als der Anteil der Kinder in institutionellen Betreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung.<sup>16</sup>

Auf nationaler Ebene enthielten die Art. 15a-Vereinbarungen Ausbauziele für die Kinderbetreuung, wobei auch in diesem Zusammenhang die Betreuungsquote ein zentraler Indikator war.

**Betreuungsquote** Die Betreuungsquote ist als „Outcome“-Größe zu sehen, die sowohl vom Angebot der Kinderbetreuung als wesentliche Maßnahme zur Zielerreichung als auch der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen abhängt. Sie bildet die de facto Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ab.

Die Nachfrage nach Kinderbetreuung ist u.a. beeinflusst von der demografischen Entwicklung, dem Ausmaß der Erwerbstätigkeit von Betreuenden, der Verfügbarkeit „informeller“ Betreuung (i.S. einer Betreuung innerhalb der Familie, Mitbetreuung von Kindern während der Karenzzeit), den Kosten der Kinderbetreuung und den individuellen Entscheidungen der BürgerInnen.<sup>17</sup>

### 3.2.2. Österreich im EU-Vergleich

**Daten von Eurostat** Für einen EU-weiten Vergleich der Betreuungsquoten zog der LRH die Daten des statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) heran. Infolge eines abweichenden Stichtages bei der Altersberechnung der Kinder wich diese Datengrundlage von den Daten der Statistik Austria und der Abt. Raumordnung und Statistik ab.

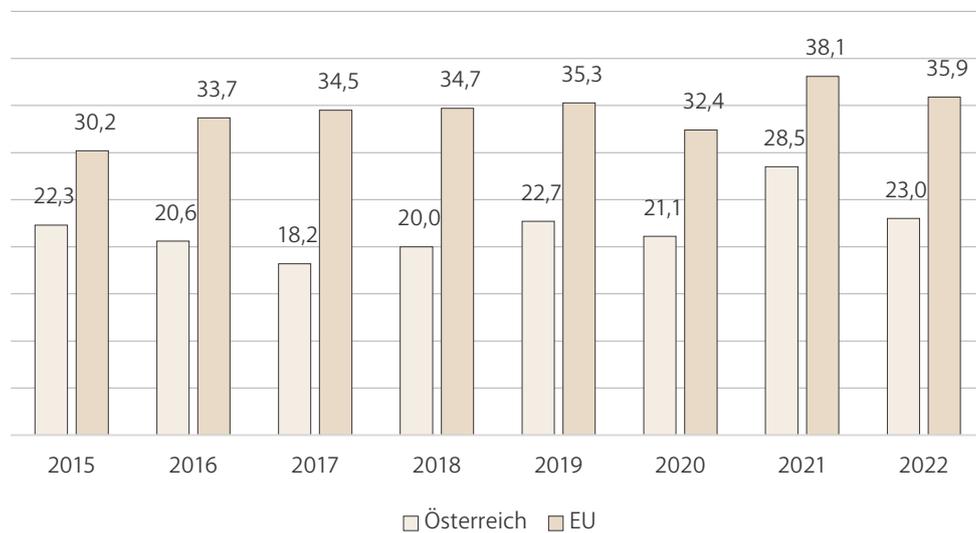
<sup>16</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher (2013): Barcelona objectives – The development of childcare facilities for young children in Europe with a view to sustainable and inclusive growth, online unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2838/43161>.

<sup>17</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher (2013): Barcelona objectives – The development of childcare facilities for young children in Europe with a view to sustainable and inclusive growth, online unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2838/43161>.

**Geringe Betreuungsquote bei den 0-2-Jährigen** Eine Auswertung von Daten für das Jahr 2022 zeigte, dass Österreich bei der Betreuung der 0-2-Jährigen deutlich unter dem EU-Schnitt lag. Laut dieser Statistik betrug die Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in Österreich 23,0 %, im EU-Durchschnitt 35,9 %. Dänemark (74,7 %), die Niederlande (72,3 %) und Frankreich (56,2 %) wiesen die höchsten Betreuungsquoten in der Altersgruppe der 0-2-Jährigen auf.

**Hohe Betreuungsquote bei den 4-5-Jährigen** Mit einer Betreuungsquote der 3-Jährigen von 77,7 % lag Österreich ebenfalls unter dem EU-Schnitt von 83,5 %. Bei den 4-5-jährigen Kindern lag die Betreuungsquote in Österreich jedoch über dem Durchschnitt der EU, am deutlichsten bei den 5-Jährigen mit 97,0 % bei einem EU-Durchschnitt von 91,9 %.<sup>18</sup>

Diagr. 1: Betreuungsquote der 0-2-Jährigen: Österreich im EU-Vergleich, Betreuungsquote in %  
 (Quelle: Eurostat; Darstellung LRH)



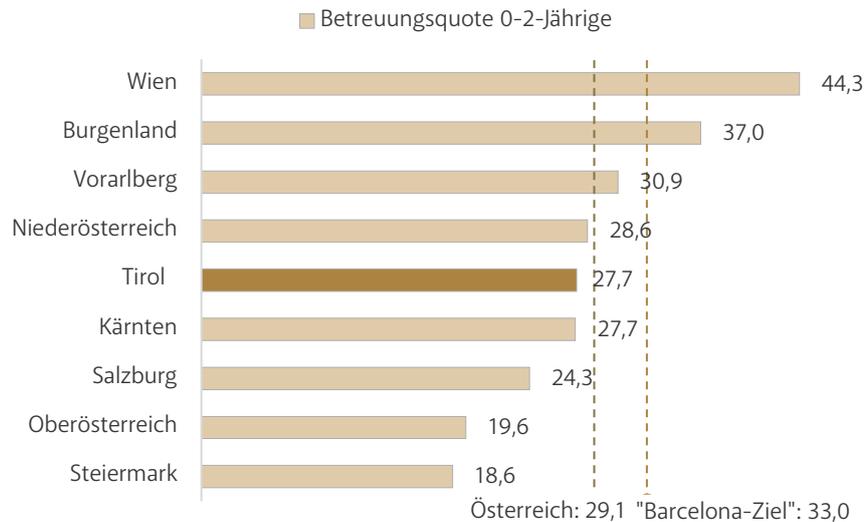
### 3.2.3. Tirol im Bundesländervergleich

**Betreuungsquote 0-2-Jährige** Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden in Tirol von 22.506 Kindern unter 3 Jahren 6.246 Kinder in Kinderkrippen- und -gruppen oder alterserweiterten Gruppen betreut. Daraus errechnete sich für Tirol eine Betreuungsquote von 27,7 %.

Das folgende Diagramm zeigt für das Kindergartenjahr 2021/22 einen Bundesländervergleich in Relation zur Österreich-Quote von 29,1 % sowie zum Barcelona-Ziel von 33,0 %.

<sup>18</sup> Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen 2022/23 – Kindertagesheimstatistik.

Diagr. 2: Betreuungsquote der 0-2-Jährigen im Bundesländervergleich  
 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung LRH, Betreuungsquote in %)



Österreichweit blieb die Quote um 3,9 Prozentpunkte, in Tirol um 5,3 Prozentpunkte hinter dem angestrebten Zielwert von 33,0 % zurück.

Um eine Betreuungsquote der 0-2-Jährigen iHv 33,0 % zu erreichen, hätten in Tirol im Kindergartenjahr 2021/22 um rd. ein Fünftel mehr Kinder im Alter von 0-2 Jahren (+1.181 Kinder) betreut werden müssen.

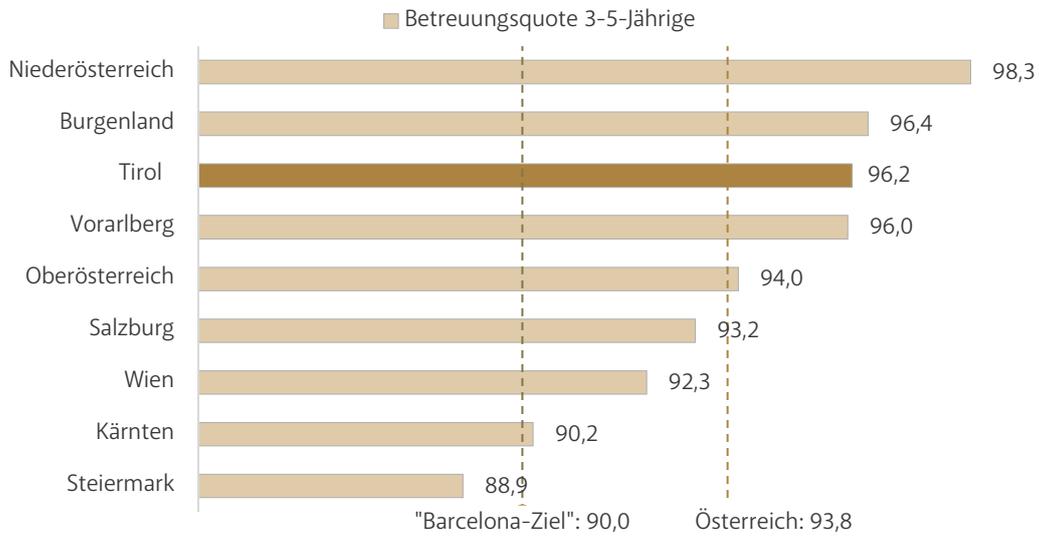
Im Bundesländervergleich lag Tirol mit 27,7 % auf dem fünften Rang und um 1,3 Prozentpunkte unter dem Österreich-Durchschnitt. Die höchsten Quoten wiesen Wien (44,3 %) und das Burgenland (37,0 %) aus. Diese Bundesländer waren die einzigen, die im Kindergartenjahr 2021/22 das „Barcelona-Ziel“ der Betreuungsquote von 33,0 % erreichten bzw. übertrafen.

**Betreuungsquote 3-5-Jährige** Für die Gruppe der Kinder im Alter von 3-5 Jahren stellte sich die Situation im Hinblick auf die Erreichung des „Barcelona-Ziels“ besser dar.

So besuchten im Kindergartenjahr 2021/22 in Tirol 22.188 der insgesamt 23.100 Kinder im Alter von 3-5 Jahren institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, woraus sich eine Betreuungsquote von 96,2 % ergab.

Das folgende Diagramm zeigt für das Kindergartenjahr 2021/22 einen Bundesländervergleich in Relation zur Österreich-Quote von 93,8 % sowie zum „Barcelona-Ziel“ von 90,0 %.

Diagr. 3: Betreuungsquote der 3-5-Jährigen im Bundesländervergleich, Betreuungsquote in %  
 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung LRH)



Der LRH stellte fest, dass Tirol bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 das "Barcelona-Ziel" einer Betreuungsquote der 3-5-Jährigen iHv mindestens 90,0 % erfüllte.

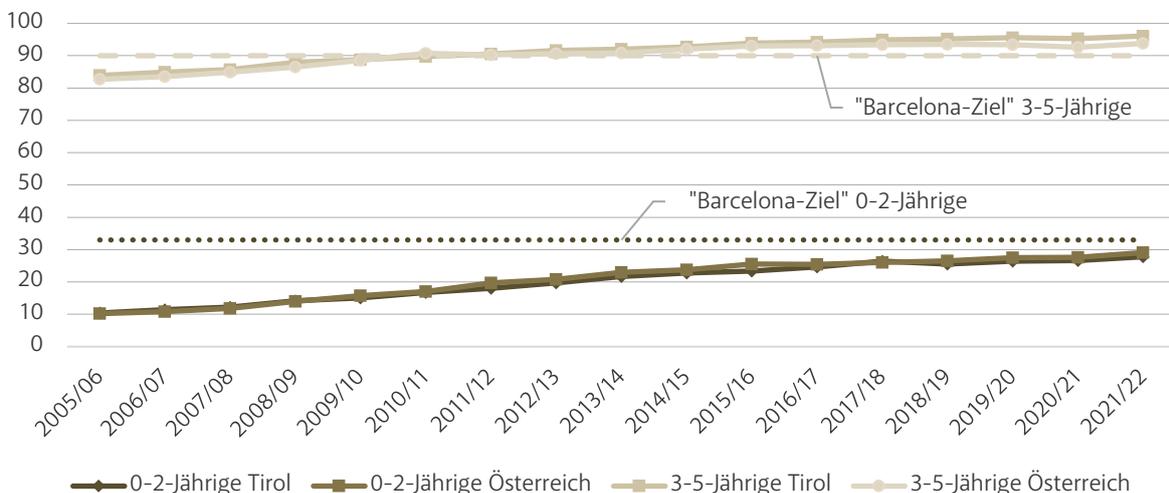
Im Kindergartenjahr 2011/12 wies Tirol bei den 3-5-Jährigen mit 96,1 % die dritthöchste Betreuungsquote hinter Niederösterreich (98,3 %) und dem Burgenland (96,4 %) aus. Mit Ausnahme der Steiermark übertrafen alle Bundesländer das „Barcelona-Ziel“.

### 3.2.4. Entwicklung der Betreuungsquote im Österreich-Vergleich

Längerfristige  
Entwicklung

Die nachfolgende Darstellung zeigt die längerfristige Entwicklung der Betreuungsquoten in Tirol im Vergleich zur Entwicklung in Österreich für den Zeitraum vom Kindergartenjahr 2005/06 bis zum Kindergartenjahr 2021/22.

Diagr. 4: Entwicklung der Betreuungsquoten im Österreich-Vergleich, Betreuungsquote in %  
 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung LRH)



- 0-2-Jährige** Im Kindergartenjahr 2005/06 lag in Tirol die Betreuungsquote bei den 0-2-Jährigen bei 10,4 %. Bis zum Kindergartenjahr 2021/22 stieg die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe um 17,4 Prozentpunkte; die österreichweite Steigerung lag bei 18,9 Prozentpunkten.
- 3-5-Jährige** Im Kindergartenjahr 2005/06 lag in Tirol die Betreuungsquote bei den 3-5-Jährigen bei 83,9 %. Bis zum Kindergartenjahr 2021/22 stieg die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe um 12,2 Prozentpunkte; die österreichweite Steigerung lag bei 11,1 Prozentpunkten.
- Einzeljahre** Die Daten der Abt. Raumordnung und Statistik ermöglichten zudem eine Betrachtung der Entwicklung der Betreuungsquoten für Einzeljahre.

Tab. 3: Entwicklung der Betreuungsquoten nach Einzeljahren, Betreuungsquote in %  
(Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung LRH)

	<b>2005/06</b>	<b>2021/22</b>	<b>Steigerung (Prozentpunkte)</b>	<b>Österreich<sup>19</sup></b>
Kinder bis zum vollendeten 1. LJ	0,2	0,9	0,7	2,1
1-Jährige	8,1	27,1	19,0	26,4
2-Jährige	22,9	55,4	32,5	57,9
3-Jährige	59,7	89,9	30,3	88,0
4-Jährige	94,8	99,6	4,8	96,2
5-Jährige	96,3	99,1	2,9	97,3

Wie die Tabelle zeigt, gelang die größte Steigerung bei den 2-Jährigen. Während die Betreuungsquote im Kindergartenjahr 2005/06 noch bei 22,9 % lag, betrug sie im 2021/22 bereits 55,4 %. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den 3-Jährigen, ausgehend von einem höheren Niveau. Hier stieg die Betreuungsquote von 59,7 % auf 89,9 %.

Im Bundesländervergleich wiesen nur Niederösterreich (96,4 %) und das Burgenland (94,2 %) höhere Betreuungsquoten in der Gruppe der 3-Jährigen auf, bei den 2-Jährigen lag Tirol im Mittelfeld.

Bei den 1-jährigen Kindern betrug die Steigerung der Betreuungsquote seit dem Kindergartenjahr 2005/06 19,0 Prozentpunkte. Mit einer Betreuungsquote von 27,1 % lag Tirol in dieser Altersgruppe im Kindergartenjahr 2021/22 im Mittelfeld der Bundesländer.

In der Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wurden in Tirol nur 0,9 % der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut (+0,7 Prozentpunkte im Vergleich zum Kindergartenjahr 2005/06), österreichweit lag die Quote in dieser Altersgruppe bei 2,1 %.

<sup>19</sup> Daten der Statistik Austria für das Kindergartenjahr 2021/22.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die Ausführungen zum nicht-institutionellen Kinderbetreuungsbereich, der vor allem in der Betreuung der 0-2-Jährigen eine wichtigere Rolle spielte (vgl. Kapitel 3.3.3).

Eine relativ konstante Situation zeigten die Betreuungsquoten der 4- und 5-jährigen Kinder in Tirol. Sie waren mit 94,8 % und 96,3 % bereits im Jahr 2005/06 vergleichsweise hoch. Im Kindergartenjahr 2021/22 konnten bei diesen Altersgruppen mit einer im Bundesländervergleich überdurchschnittlichen Betreuungsquote erreicht werden.

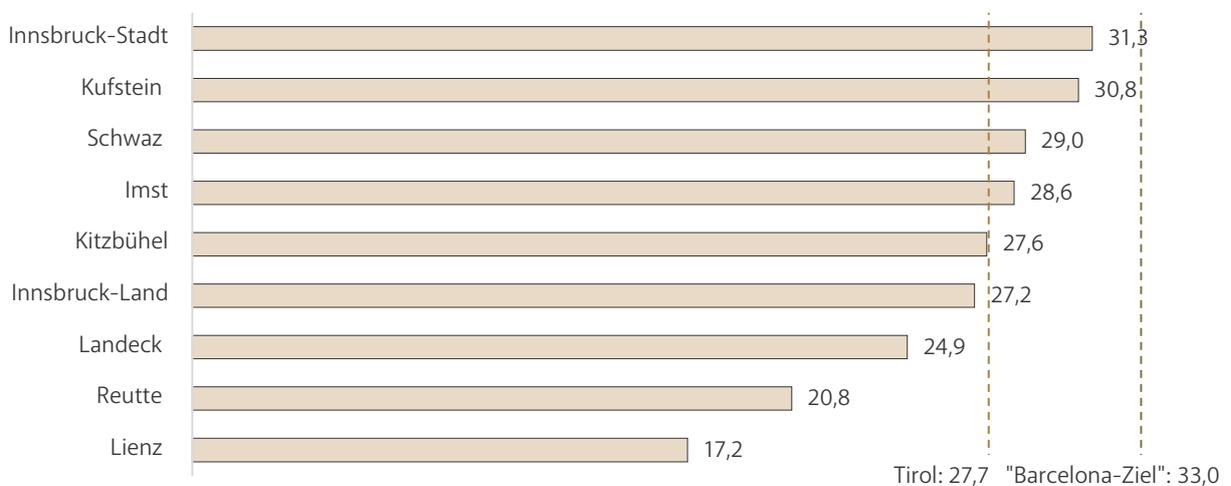
### 3.2.5. Betreuungsquoten in den Tiroler Bezirken

Um regionale Unterschiede und Entwicklungen aufzuzeigen, analysierte der LRH die Kinderbetreuungsquoten auf Bezirksebene. Dabei griff er auf die Daten der Abt. Raumordnung und Statistik zurück.

Kindergartenjahr 2021/22  
0-2-Jährige

Die folgende Darstellung zeigt für das Kindergartenjahr 2021/22 die Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Tiroler Bezirken in Relation zur Tirol-Quote von 27,7 % sowie zum „Barcelona-Ziel“ von 33,0 %.

Diagr. 5: Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Tiroler Bezirken 2021/22, Betreuungsquote in %  
(Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH)

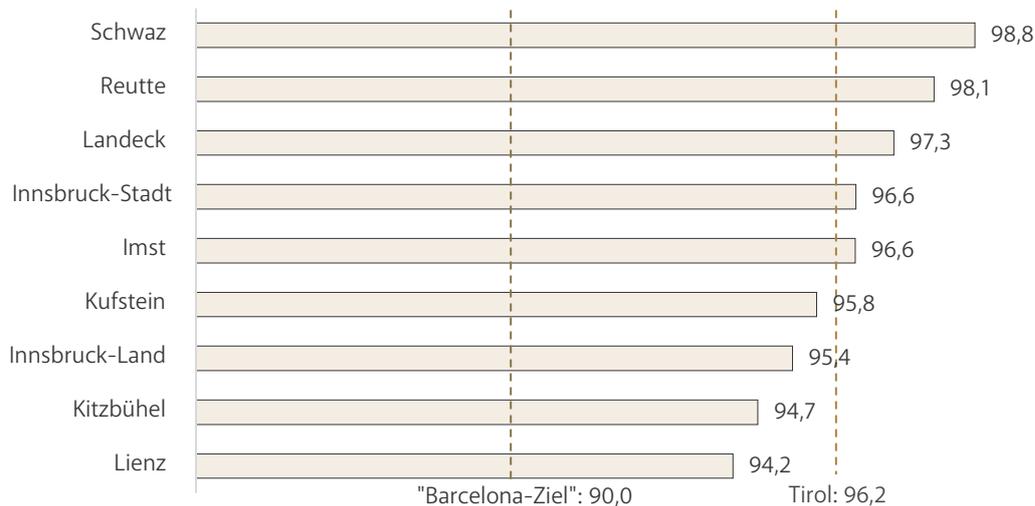


Bei den 0-2-Jährigen lag die Betreuungsquote tirolweit bei 27,7 %, wobei die Bandbreite beim Vergleich der Bezirke erheblich war.

Die höchsten Quoten in diesem Bereich wiesen die Bezirke Innsbruck-Stadt (31,3 %) und Kufstein (30,8 %) aus. Auch in den Bezirken Schwaz (29,0 %) und Imst (28,6 %) war die Betreuungsquote vergleichsweise hoch. Demgegenüber wiesen die Bezirke Reutte und Lienz Betreuungsquoten von nur 20,8 % bzw. 17,2 % aus. Die Betreuungsquote der 0-2-Jährigen im Bezirk Lienz war damit nur etwas mehr als halb so hoch wie das „Barcelona-Ziel“ für die Betreuung der 0-2-Jährigen.

Kindergartenjahr 2021/22 Die folgende Darstellung zeigt für das Kindergartenjahr 2021/22 die Betreuungsquote der 3-5-Jährigen in den Tiroler Bezirken in Relation zur Tirol-Quote von 96,2 % sowie zum „Barcelona-Ziel“ von 90,0 %.

Diagr. 6: Betreuungsquote der 3-5-Jährigen in den Tiroler Bezirken 2021/22, Betreuungsquote in % (Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH,



Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden tirolweit 96,2 % der 3-5-Jährigen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Wie im obenstehenden Diagramm ersichtlich, waren die Unterschiede der Betreuungsquoten in dieser Altersgruppe geringer als bei den jüngeren Kindern. Das „Barcelona-Ziel“ (90,0 %) wurde in allen Tiroler Bezirken erreicht.

Längerfristige Entwicklung in den Bezirken 0-2-Jährige

Die Darstellung der längerfristigen Entwicklung (vom Kindergartenjahr 2005/06 bis zum Kindergartenjahr 2021/22) zeigte bei der Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Tiroler Bezirken eine heterogene Situation:

Im Bezirk Innsbruck-Stadt, der bereits im Jahr 2005/06 eine vergleichsweise hohe Betreuungsquote aufwies (21,9 %), erhöhte sich die Betreuungsquote um 9,4 Prozentpunkte.

Die niedrigsten Betreuungsquoten im Ausgangsjahr 2005/06 wiesen die Bezirke Lienz (4,4 %), Landeck (5,3 %), Reutte (5,7 %) und Imst (6,7 %) auf. Während jedoch die Bezirke Imst (+21,9 Prozentpunkte) und Landeck (+19,6 Prozentpunkte) große Zuwächse bei der Betreuungsquote verzeichneten, fiel der Anstieg in den Bezirken Reutte und Lienz mit 15,1 bzw. 12,8 Prozentpunkten geringer aus.

Zielsetzung lt. Art. 15a Vereinbarung

Für die Entwicklung der Betreuungsquoten ab dem Jahr 2017/18 gab die Art. 15a-Vereinbarung 2018/19 bis 2021/22 als Zielsetzung eine Steigerung der Betreuungsquote für unter 3-Jährige pro Bundesland um 1 Prozentpunkt an. Die folgende Tabelle zeigt die tatsächliche Entwicklung der Betreuungsquote für unter 3-Jährige im Zeitraum 2017/18 bis 2021/22.

Tab. 4: Entwicklung der Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Tiroler Bezirken, Betreuungsquote in %  
(Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH)

Bezirk	2017/18	2021/22	Veränderung (Prozentpunkte)
Innsbruck-Stadt	32,3	31,3	-1,0
Imst	27,1	28,6	1,5
Innsbruck-Land	25,4	27,2	1,8
Kitzbühel	25,6	27,6	2,0
Kufstein	29,0	30,8	1,8
Landeck	20,5	24,9	4,4
Lienz	16,6	17,2	0,6
Reutte	25,0	20,8	-4,2
Schwaz	26,7	29,0	2,3

In ganz Tirol stieg die Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Jahren 2017/18 bis 2021/22 um 1,3 Prozentpunkte an. Verglich man die Entwicklung der Betreuungsquote der 0-2-Jährigen in den Bezirken mit dem Ziel der Art. 15a-Vereinbarung für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 für ganz Tirol zeigte sich, dass nur im Bezirk Landeck eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Betreuungsquote iHv 1 Prozentpunkt erzielt werden konnte.

Entwicklung in  
den Bezirken  
3-5-Jährige

Für Kinder in der Altersgruppe der 3-5-Jährigen war das maßgebliche Kriterium eine VIF konforme Betreuung – der LRH stellte diese Entwicklung daher im Kapitel 3.4. dar.

### 3.3. Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinderkrippen  
und –gruppen,  
Kindergärten

Entsprechend der Statistik Austria gab es im Berichtsjahr 2021/22 in Tirol

- 301 Kinderkrippen und –gruppen, in denen 6.193 Kinder und
- 484 Kindergärten, in denen 22.685 Kinder

betreut wurden.

Alterserweiterte  
Kinderbetreu-  
ungsgruppen

In diesen Zahlen waren auch 1.392 Kinder enthalten, die sogenannte alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen besuchten.

Daraus folgte, dass die Anzahl der Kinder in Kinderkrippen und –gruppen bzw. in Kindergärten nicht exakt der Anzahl der betreuten Kinder der jeweiligen Altersgruppe entsprach.

Alterserweiterte Betreuung in Kindergärten spielte in den Bezirken Lienz, Landeck und Reutte eine relativ bedeutende Rolle: Im Bezirk Lienz wurden 55 Kinder unter 3 Jahren und 112 Kinder im Alter von über 6 Jahren (in Summe 10 % der betreuten Kinder) in alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen in Kindergärten betreut. In den Bezirken Landeck und Reutte waren 14,8 % bzw. 15,3 % der Kinder in Kinderkrippen 3 Jahre und älter.

Stand 2021/22 Nachfolgende Tabelle fasst das Kinderbetreuungsangebot in Kinderkrippen und -gruppen sowie Kindergärten in Tirol für das Kindergartenjahr 2021/22 zusammen.

Tab. 5: Kinderbetreuungsangebot in den Tiroler Bezirken (Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH)

Bezirke	Kinderkrippen und -gruppen			Kindergärten		
	Zahl	bewilligte Plätze	betreute Kinder	Zahl	bewilligte Plätze	betreute Kinder
Innsbruck-Stadt	62	1.062	1.023	63	3.520	3.133
Imst	23	521	582	47	2.278	2.009
Innsbruck-Land	66	1.522	1.519	102	6.306	5.754
Kitzbüchel	24	495	518	27	1.827	1.655
Kufstein	49	948	1.076	62	3.842	3.508
Landeck	22	303	338	42	1.657	1.367
Lienz	11	159	205	45	1.800	1.452
Reutte	10	156	176	34	1.235	958
Schwaz	34	654	756	62	3.140	2.849
<b>Tirol</b>	<b>301</b>	<b>5.820</b>	<b>6.193</b>	<b>484</b>	<b>25.605</b>	<b>22.685</b>

**Bewilligte Plätze** Die Zahl der bewilligten Plätze ergab sich auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung (§§ 12, 13 TKKG) und der zulässigen Zahl der Kinder je Betreuungsgruppe (§ 10 TKKG).

Der Erhalter hatte der Tiroler Landesregierung die Absicht zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen. Der Errichtungsanzeige war neben einem Finanzierungs-<sup>20</sup> auch ein Organisationskonzept anzuschließen. Die Tiroler Landesregierung hatte die Errichtungsanzeige binnen zwei Monaten zu prüfen und, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen, die Errichtung zu untersagen oder unter Auflagen mit Bescheid zu bewilligen.

**Freie Plätze** Aus dem bewilligten Platzangebot im Vergleich zur Anzahl der angemeldeten Kinder zum Stichtag 15. Oktober eines jeden Jahres errechnete die Abt. Raumordnung und Statistik die Anzahl der freien Plätze und stellte diese auf Bezirksebene und nach Einrichtungstyp in ihren jährlichen Berichten dar. Im Kindergartenjahr 2021/22 belief sich die Anzahl der freien Plätze in Kinderkrippen auf 546, in Kindergärten auf 3.227. Die Abteilung wies in ihren Berichten darauf hin, dass es sich hierbei um eine rechnerische, stichtagsbezogene Größe handelte.

<sup>20</sup> Ein Finanzierungskonzept war nur vorzulegen, sofern es sich beim Erhalter nicht um eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband handelte.

- Aussagekraft begrenzt
- In diesen statistischen Daten blieben mehrerer Aspekte unberücksichtigt, u.a.
- die Änderung der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder im Vergleich zum Stichtag 15. Oktober,
  - die Fälle, in denen sich mehrere Kinder, die nicht durchgängig eine Einrichtung besuchten, einen Platz teilten,
  - eine Verringerung des faktischen Betreuungsangebotes infolge eines Personalmangels.

Damit war die Aussagekraft der Anzahl der bewilligten Plätze, die im Rahmen der Errichtung der Einrichtung festgelegt wurde, als Indikator für das tatsächliche Angebot an Kinderbetreuung nur bedingt gegeben.

- Gemeindeübergreifende Kooperationen
- Zur Flexibilisierung des Kinderbetreuungsangebotes konnten gemeindeübergreifende Lösungen geschaffen werden.
- Im Berichtsjahr 2021/22 verfügten 165 der 277 Gemeinden über eine Kinderkrippe. Die Versorgung konzentrierte sich auf Bezirkshauptorte und regionale Zentren. Dies führte dazu, dass fast jedes siebte Kind (14,6 %) in der Altersgruppe der 0-2-Jährigen außerhalb der Wohngemeinde betreut wurde.
- In 11 Gemeinden, davon in 10 mit weniger als 500 EinwohnerInnen, gab es keinen eigenen Kindergarten. Aus dem Bericht der Abt. Raumordnung und Statistik ging hervor, dass im Berichtsjahr 2021/22 1.214 Kinder (5,4 % der Kindergartenkinder) über die Gemeindegrenze pendelten, um einen Kindergarten zu besuchen. Grundlage dafür waren Kooperationsvereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden.

### **3.3.1. Einrichtungen nach Erhalter**

- Definition
- Gemäß § 2 TTKG waren Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten, des Fachpersonals und die Deckung des sonstigen Aufwandes verantwortlich waren.

- Öffentliche und private Einrichtungen
- War der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde), handelte es sich um eine öffentliche Einrichtung, die übrigen Einrichtungen waren private Einrichtungen.

Die statistischen Daten wiesen als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebietskörperschaften, Betriebe, Vereine und sonstige Erhalter aus.

Nachfolgende Tabelle fasst die Kinderbetreuungseinrichtungen und betreuten Kinder nach Erhalter für das Berichtsjahr 2021/22 zusammen.

Tab. 6: Kinderbetreuungseinrichtungen und betreute Kinder nach Erhalter  
 (Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH)

Erhalter	Kinderkrippen und -gruppen		Kindergärten	
	Einrichtungen	betreute Kinder	Einrichtungen	betreute Kinder
Gebietskörperschaft	125	2.767	398	20.275
Betrieb	9	162	5	103
Verein	150	2.981	68	1.790
Sonstige	17	283	13	517
<b>Summe</b>	<b>301</b>	<b>6.193</b>	<b>484</b>	<b>22.685</b>

Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden 23.042 Kinder (und damit rd. 80 %) in öffentlichen Einrichtungen und 5.836 Kinder in privaten Einrichtungen betreut. Insbesondere bei den 0–2-Jährigen spielten private Erhalter (Vereine) eine wesentliche Rolle in der Betreuung.

Betriebskinder-  
betreuungsein-  
richtungen

Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieben bieten großes Potenzial in der arbeitsplatznahen Versorgung und damit in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In Ergänzung zur vorherigen Tabelle stellte der LRH fest, dass neben den 14 Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen Betrieb als Erhalter aufwiesen, weitere Betriebskinderbetreuungseinrichtungen geführt wurden. Hierzu übermittelte die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen dem LRH eine Aufstellung für das Kindergartenjahr 2023/24. Demnach waren in Tirol insgesamt 33 Betriebskinderbetreuungseinrichtungen, davon 20 Betriebskinderkrippen und 13 Betriebskindergärten eingerichtet.<sup>21</sup> Eine Auswertung der betreuten Kinder auf Einrichtungsebene für das Kindergartenjahr 2022/23 zeigte, dass in diesen Einrichtungen insgesamt 727 Kinder betreut wurden.<sup>22</sup>

### 3.3.2. Entwicklung des Angebotes in den Bezirken

Längerfristige  
Entwicklung

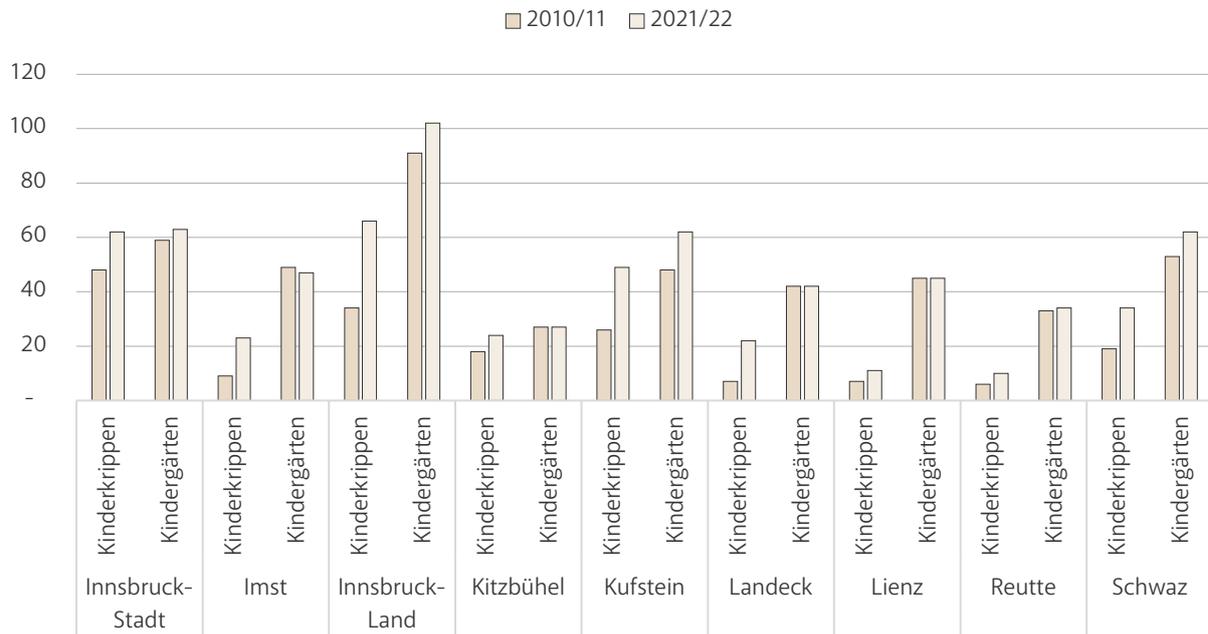
Im Kindergartenjahr 2010/11 gab es in Tirol 174 Kinderkrippen und –gruppen sowie 447 Kindergärten, im Kindergartenjahr 2021/22 waren es 301 Kinderkrippen und –gruppen und 484 Kindergärten. In diesem Zeitraum entstanden somit 127 zusätzliche Kinderkrippen und –gruppen sowie 37 zusätzliche Kindergärten.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kinderbetreuungsangebotes in den Tiroler Bezirken für die Berichtsjahre 2010/11 und 2021/22 im Vergleich.

<sup>21</sup> 6 der 20 Betriebskinderkrippen und 4 der 13 Betriebskindergärten befanden sich in Innsbruck.

<sup>22</sup> Eine Kinderkrippe für die Betreuung von 12 Kindern war in den Daten für das Kindergartenjahr 2022/23 noch nicht enthalten.

Diagr. 7: Kinderbetreuungseinrichtungen in den Bezirken Tirols 2010/11 - 2021/22  
(Quelle: Abt. Raumordnung und Statistik; Darstellung: LRH)



Entwicklung -  
Kinderkrippen -  
gruppen

Die größte Steigerung des Kinderbetreuungsangebotes in Kinderkrippen und -gruppen gemessen an der Anzahl der bewilligten Plätze war in den Bezirken Imst (+165,8 %) und Landeck (+113,4 %) zu beobachten. Im Mittel stieg die Anzahl der bewilligten Plätze in den Bezirken Tirols seit dem Jahr 2010/11 um 72,2 %. Die geringsten Zuwächse verzeichneten Innsbruck-Stadt (+9,6 %) und der Bezirk Lienz (+33,6 %).

Entwicklung -  
Kindergärten

Bei den Kindergartenplätzen waren ausgehend von einer weitaus höheren Anzahl an Plätzen Steigerungen von 6,3 % (Bezirke Kitzbühel und Lienz) bis zu 26,8 % (Bezirk Schwaz) zu beobachten. Die größte absolute Erhöhung der Platzanzahl wurde im Bezirk Innsbruck-Land mit 1.193 Plätzen erzielt.

### 3.3.3. Nicht-institutioneller Kinderbetreuungsbereich

Tageseltern und  
Spielgruppen

Der nicht-institutionelle Kinderbetreuungsbereich umfasste die Betreuung durch Tageseltern und in Spielgruppen.

Trägervereine

In allen Tiroler Bezirken bestand ein Tagesbetreuungsangebot, welches im Zeitraum der Überprüfung von fünf Trägervereinen abgedeckt wurde.

Anzahl und be-  
treute Kinder

Im Berichtsjahr 2021/22 betreuten 137 Tageseltern und 18 Spielgruppen insgesamt 786 Kinder, davon 661 Kinder im Alter von 0-5 Jahren. Das entsprach 2,3 % der insgesamt betreuten Kinder im Vorschulalter.

Der Schwerpunkt lag auf der Betreuung der 0-2-Jährigen: In der Tagesbetreuung gehörten 72,3 % der Kinder zu dieser Altersgruppe, in Spielgruppen lag der Anteil der 0-2-Jährigen bei 82,3 %.

Entwicklung	Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2010/11 sank die Zahl der Tageseltern um 43 % (-105), die Zahl der Spielgruppen um 74 % (-51). <sup>23</sup> Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden 830 Kinder weniger in Spielgruppen, 261 Kinder weniger bei Tageseltern betreut als im Kindergartenjahr 2010/2011.
Bezirke	Im regionalen Vergleich fiel auf, dass im Bezirk Lienz der nicht-institutionelle Bereich eine größere Rolle spielte als in den übrigen Bezirken Tirols: 4,1 % der 0-2-Jährigen und 2,6 % der 3-5-Jährigen wurden bei Tageseltern oder in Spielgruppen betreut. Auch im Bezirk Reutte hatte die nicht-institutionelle Betreuung bei den 3-5-Jährigen einen höheren Stellenwert als in anderen Bezirken (Betreuungsquote: 1,7 %; tirolweit: 0,7 %).
Bewertung	<p>Der LRH wies darauf hin, dass sich der Erhebungsumfang der Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria nur auf institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen bezog und die Tagesbetreuung in den Zielsetzungen der Art. 15a-Vereinbarungen bislang unberücksichtigt blieb.</p> <p>Der Ausbau der Tageselternstruktur ist aber Teil des von der Tiroler Landesregierung im September 2023 beschlossenen Maßnahmenplanes „Kinderbildung und –betreuung Tirol“ (vgl. Kapitel 8.). Der LRH begrüßt es, dass die Abt. Raumordnung und Statistik auch den nicht-institutionellen Bereich der Kinderbetreuung in der Tiroler Kinderbetreuungsstatistik detailliert erfasste.</p>

### **3.4. Umfang des Kinderbetreuungsangebotes unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Generell können folgende Kriterien für den Umfang des Kinderbetreuungsangebotes herangezogen werden:

- die täglichen Öffnungszeiten,
- die Anzahl der geöffneten Wochen bzw. der Schließtage pro Jahr sowie
- ein Verpflegungsangebot.

#### **3.4.1. VIF-konforme ganztägige und halbtägige Betreuung**

VIF-Kriterien	<p>Besondere gesellschaftspolitische Bedeutung kommt der VIF-konformen Kinderbetreuung zu. Unter dem Begriff „VIF“ ist der „Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf“ zu verstehen.</p> <p>Bereits die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes) aus dem Jahr 2008 enthielt im Rahmen der festgelegten Zielsetzungen zur Erhöhung der Betreuungsquote der unter 3-Jährigen auch die Festlegung, dass „die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen“</p>
---------------	---

<sup>23</sup> Der Rückgang der Spielgruppen war u.a. darauf zurückzuführen, dass eine wachsende Zahl die Kriterien der institutionellen Betreuung erfüllte.

sei. Des Weiteren legten die Begriffsbestimmungen die Kriterien für eine mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung (VIF-Kriterien) fest.

Ganztägiges  
und ganzjähriges  
Angebot

Das TKKG orientierte sich bei seiner Definition eines „ganztägigen und ganzjährigen Angebotes“ ebenfalls an diesen Kriterien:

Entsprechend § 2 TKKG ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens 5 Wochen (somit 47 Wochen pro Jahr)
- mindestens 45 Stunden in der Woche,
- werktags an 4 Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und
- mit dem Angebot eines Mittagessens

geführt wird.

Auch der in § 9 TKKG normierte Versorgungsauftrag für die Gemeinden beinhaltet die Sicherstellung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben ist.

Ganztägige  
Kinderbetreuung

Die Statistik Austria unterscheidet neben der VIF-konformen Betreuung des Weiteren zwischen ganztägiger und halbtägiger Betreuung sowie einer Betreuung, die in einem noch geringeren Ausmaß als halbtägig stattfindet.

Ein ganztägiges Angebot umfasst eine Betreuung für

- mindestens 45 Wochen pro Jahr
- 30 Stunden pro Woche an Werktagen, d.h. im Durchschnitt 6 Stunden täglich, sowie
- ein Verpflegungsangebot.

Hinweis

Entsprechend dieser Kategorisierung ist bspw. bei Einrichtungen mit einer täglichen Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr bereits ein „ganztägiges“ Betreuungsangebot gegeben. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führte diese Definition zu einer beträchtlichen Diskrepanz zwischen einer beruflichen „Vollbeschäftigung“, die in der Regel einen längeren Zeitraum als 30 Stunden pro Woche bzw. im Durchschnitt 6 Stunden täglich umfasste, und einer „ganztägigen“ Kinderbetreuung.

Halbtägige  
Kinderbetreuung

Ein halbtägiges Angebot umfasst eine Betreuung für

- mindestens 45 Wochen pro Jahr
- 20 Stunden wöchentlich werktags
- durchschnittlich 4 Stunden täglich.

Regelungen im TKKG	Das TKKG enthält eine „Mindestregelung“ zu den Öffnungszeiten. Demnach hat die Wochenöffnungszeit, soweit kein höherer zeitlicher Betreuungsbedarf in der jeweiligen Gemeinde besteht, in Kinderkrippen- und in Kindergartengruppen mindestens 20 Stunden zu betragen. Diese Regelung entspricht der Wochenöffnungszeit für ein halbtägiges Angebot. Das TKKG legt außerdem fest, dass bei einer Tagesöffnungszeit nach 13.00 Uhr ein Mittagessen anzubieten ist.
Daten zum Betreuungsumfang	Bei den Daten zum Umfang der Betreuung (VIF-konform, ganztägig, halbtägig oder geringeres Ausmaß) wies die Statistik Austria die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Umfang betreut wurden, aus.
Unschärfe in Statistik	<p>Dabei ergab sich aus Sicht des LRH durch die Kategorisierung des Betreuungsausmaßes auf Einrichtungsebene eine Unschärfe in der Darstellung. So wurden alle betreuten Kinder einer Einrichtung einer bestimmten Kategorie von Öffnungszeiten zugewiesen, wenn nur eine Gruppe der Einrichtung die Kriterien dieser Kategorie erfüllte. Wurde z.B. eine Gruppe einer Einrichtung entsprechend den Kriterien „ganztägig und ganzjährig“ betreut, wies die Statistik alle Kinder dieser Einrichtung als „ganztägig und ganzjährig betreut“ aus. Damit entsprach der ausgewiesene Anteil von ganztägig und ganzjährig betreuten Kindern aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Dies galt auch für die Kategorie der ganztägig betreuten Kinder.</p> <p>Ob eine Betreuung aller Kinder während dieser Öffnungszeiten in der betreffenden Einrichtung – insbesondere in Hinblick auf die dafür erforderlichen Personalressourcen – tatsächlich möglich gewesen wäre, konnte den statistischen Daten nicht entnommen werden.</p>
Übersicht über Betreuungsumfang	Die nachfolgende Tabelle zeigt den prozentuellen Anteil der Kinder, der lt. Statistik Austria im Kindergartenjahr 2021/22 dem Betreuungsumfang VIF-konform, ganztägig, halbtägig oder geringeres Ausmaß zugeordnet wurde. In Hinblick auf die aufgezeigte Unschärfe können diese Daten nur zum Vergleich von Tirol mit Gesamtösterreich sowie zur Darstellung der zeitlichen Entwicklung herangezogen werden.

Tab. 8: Anteil der betreuten Kinder nach Kategorien von Öffnungszeiten 2021/22 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung LRH)

	Halbtägige Betreuung		Ganztägige Betreuung		VIF-konforme Betreuung		Einrichtungen mit geringerem Betreuungsausmaß	
	0-2 J.	3-5 J.	0-2 J.	3-5 J.	0-2 J.	3-5 J.	0-2 J.	3-5 J.
Tirol	4,0	2,6	36,2	21,6	49,2	38,8	10,6	37,0
Österreich	4,0	5,0	31,1	34,5	59,8	49,3	5,1	11,2

VIF-konform betreute Kinder	Im Kindergartenjahr 2021/22 lag der Anteil der VIF-konform betreuten Kinder in Tirol sowohl bei den 0-2-Jährigen als auch bei den 3-5-Jährigen um rd. 11 Prozentpunkte unter dem österreichweiten Ergebnis.
-----------------------------	---

0-2-Jährige Der Anteil der VIF-konform betreuten 0-2-Jährigen lag zudem nur geringfügig über dem Wert des Kindergartenjahres 2017/18 (49,1 %).

3-5-Jährige Für die 3-5-jährigen Kinder legte die Art. 15a-Vereinbarung als gemeinsames Ziel aller Bundesländer fest, dass vom Kindergartenjahr 2017/18 bis 2021/22 eine Erhöhung um sechs Prozentpunkte angestrebt (vgl. Kapitel 2.2.) wurde.

Aus dem Bericht des Bundes zur Wirkungsorientierung für das Jahr 2021<sup>24</sup> ging hervor, dass das Ziel einer VIF-konformen Betreuung der 3-5-Jährigen österreichweit in den Jahren 2020 und 2021 überplanmäßig erfüllt wurde. Im Jahr 2021 (Kindergartenjahr 2021/22) wurde das Ziel von 47,0 % um 2,3 Prozentpunkte überschritten. Ging man vom Jahr 2017 (Kindergartenjahr 2017/18) aus, konnte österreichweit eine Steigerung des Anteil iHv 5,7 Prozentpunkte erzielt werden. Aus dem Bericht der Abt. Raumordnung und Statistik ging hervor, dass es gelang den Anteil der VIF-konform betreuten 3-5-Jährigen in Tirol im Kindergartenjahr 2021/22 zum Kindergartenjahr 2017/18 um 7,3 Prozentpunkte zu steigern. Obwohl in Tirol der Anteil der VIF-konform betreuten 3-5-Jährigen vergleichsweise niedrig ausfiel, leistete das Bundesland einen Beitrag zur Erreichung des österreichweiten Zielzustandes. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis die Quote der VIF-konform betreuten 3-5-Jährigen anhand der Bedarfserhebung zu erhöhen verweist der LRH auf das Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens zur Bedarfserhebung 2018 (vgl. Kapitel 4.2.).

Anwesenheitsdauer Die Abt. Raumordnung und Statistik wies in ihren Publikationen die Kinder nach der Dauer ihrer Anwesenheit in Kinderbetreuungseinrichtungen aus.

Demnach lag in Tirol der Anteil der Kinder in Kinderkrippen und -gruppen, die ganztägig anwesend waren, bei 26,5 %. Weitere 33,8 % der Kinder waren vormittags zwischen 20 und 29 Stunden und 37,9 % der Kinder waren nur stundenweise anwesend.

Bei den Kindergärten in Tirol betrug der Anteil der ganztägig anwesenden Kinder 30,7 %. Kinder, die Kindergärten besuchten, waren hauptsächlich vormittags zwischen 20 und 29 Stunden (63,7 %) anwesend. Ein geringer Anteil besuchte den Kindergarten nur stundenweise (5,0 %).

Ergänzend übermittelte die Abt. Raumordnung und Statistik eine Auswertung der Anwesenheitsdauern der Kinder in Einrichtungen, die 45 Stunden und mehr pro Woche geöffnet hielten. In Kinderkrippen mit Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr waren 5,8 %, in Kindergärten 3,6 % der Kinder 45 Stunden oder länger anwesend.

Hinsichtlich dieser Auswertung war anzumerken, dass die Öffnungszeiten auf Einrichtungs- und nicht auf Gruppen- oder Platzebene erfasst wurden.

---

<sup>24</sup> Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (2022): Bericht zur Wirkungsorientierung 2021 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung.

Es war nicht zu klären, ob in Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten genügend Personalressourcen über die gesamte Spanne der Öffnungszeiten gegeben waren, so dass (theoretisch) alle in der Einrichtung gemeldeten Kinder 45 Stunden und mehr hätten betreut werden können.

### 3.4.2. Tägliche Öffnungszeiten von Einrichtungen

Ganztägig und halbtägig

Die Statistik Austria unterschied in der Darstellung der Öffnungszeiten von Einrichtungen zwischen ganz- und halbtägiger Öffnungszeit. Die Kategorisierung in halb-/ganztägig und VIF-konform kam nur hinsichtlich der betreuten Kinder zur Anwendung.

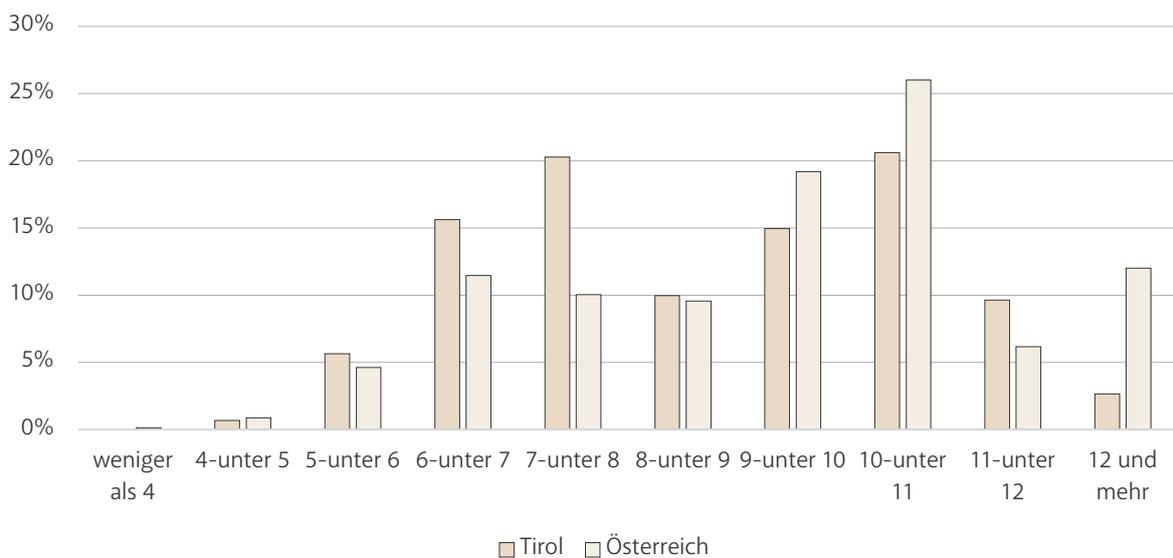
Wie bereits erwähnt, galt ein Betreuungsangebot bereits ab einer Öffnungszeit von sechs Stunden täglich als „ganztägig“. Zudem ordnete die Statistik Austria – ebenso wie bei den betreuten Kindern – die gesamte Einrichtung der Kategorie „ganztägig“ zu, wenn nur eine Gruppe ganztägig betreut wurde.

Entsprechend diesen Festlegungen wurden lt. Statistik Austria im Kindergartenjahr 2021/22 in Tirol 94,4 % der Kinderkrippen und -gruppen und 95,0 % der Kindergärten ganztägig geführt.

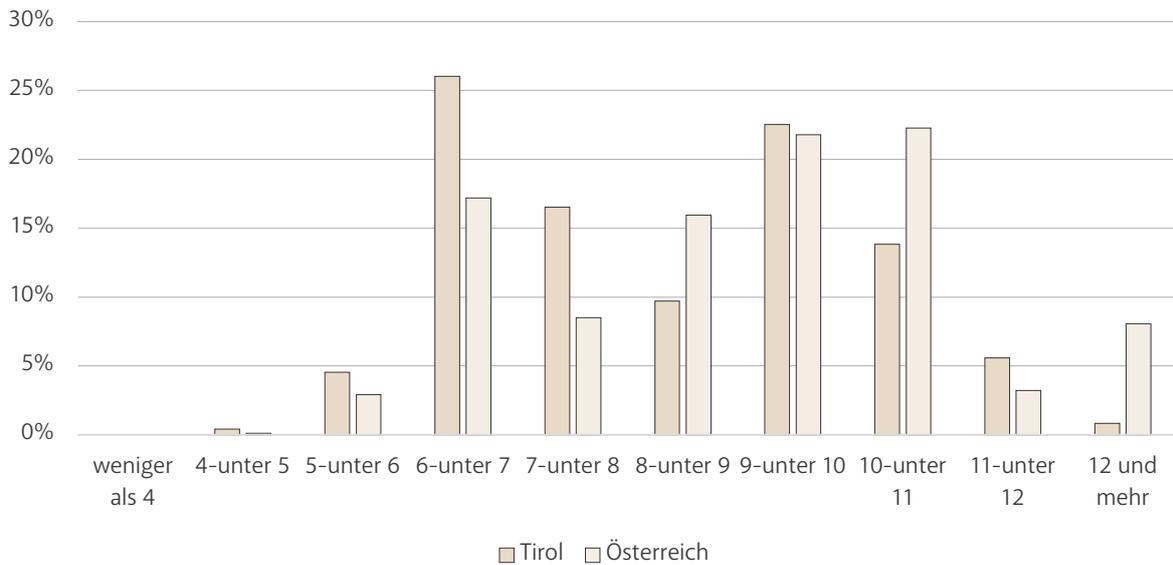
Geöffnete Stunden

Ein differenzierteres Bild betreffend die Öffnungszeiten von Einrichtungen zeigen die nachfolgenden Darstellungen über die Verteilung der geöffneten Stunden pro Betriebstag der Kinderkrippen und -gruppen sowie der Kindergärten in Tirol und Österreich für das Kindergartenjahr 2021/22.

Diagr. 9: Verteilung der Anzahl der geöffneten Stunden der Kinderkrippen und -gruppen im Österreich-Vergleich 2021/22 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)



Diagr. 10: Verteilung der Anzahl der geöffneten Stunden der Kindergärten im Österreich-Vergleich 2021/22  
 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)



Österreichweit waren 72,9 % der Kleinkindbetreuungseinrichtungen und 71,3 % der Kindergärten acht Stunden und mehr pro Tag geöffnet. In Tirol waren es 57,8 % bzw. 52,5 %. Jede fünfte Krippe in Tirol hatte zwischen sieben und acht Stunden pro Betriebstag geöffnet. Ein weiteres Fünftel schloss nach zehn bis elf Stunden. Rund ein Viertel der Kindergärten in Tirol hielt zwischen sechs und sieben Stunden pro Betriebstag geöffnet. Österreichweit hielten Kindergärten tendenziell länger geöffnet.

Beginn und Ende der Öffnungszeiten

In Tirol (wie österreichweit) öffneten die meisten Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr morgens. Österreichweit öffneten allerdings 28,0 % der Kinderkrippen bereits vor 7:00 Uhr, in Tirol waren es nur 11,3 %. Bei den Kindergärten bestand ebenso ein deutlicher Unterschied: Während österreichweit 26,7 % der Einrichtungen vor 7:00 Uhr morgens öffneten, waren es in Tirol nur 8,5 %.

In Tirol schlossen 41,5 % der Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr. Von österreichweit 7.149 Einrichtungen (Krippen und Kindergärten) war beinahe jede zweite Einrichtung bis 16:30 Uhr oder länger geöffnet, in Tirol war es nur knapp jede dritte Einrichtung.

Bewertung

Die Daten zeigten, dass das Ende der Öffnungszeit in Tirol unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eher mit einer Tätigkeit in Teilzeit kompatibel war, während österreichweit der Schwerpunkt der Schließzeiten vor allem im Bereich der Kinderkrippen tendenziell eine Vollzeittätigkeit zuließ.

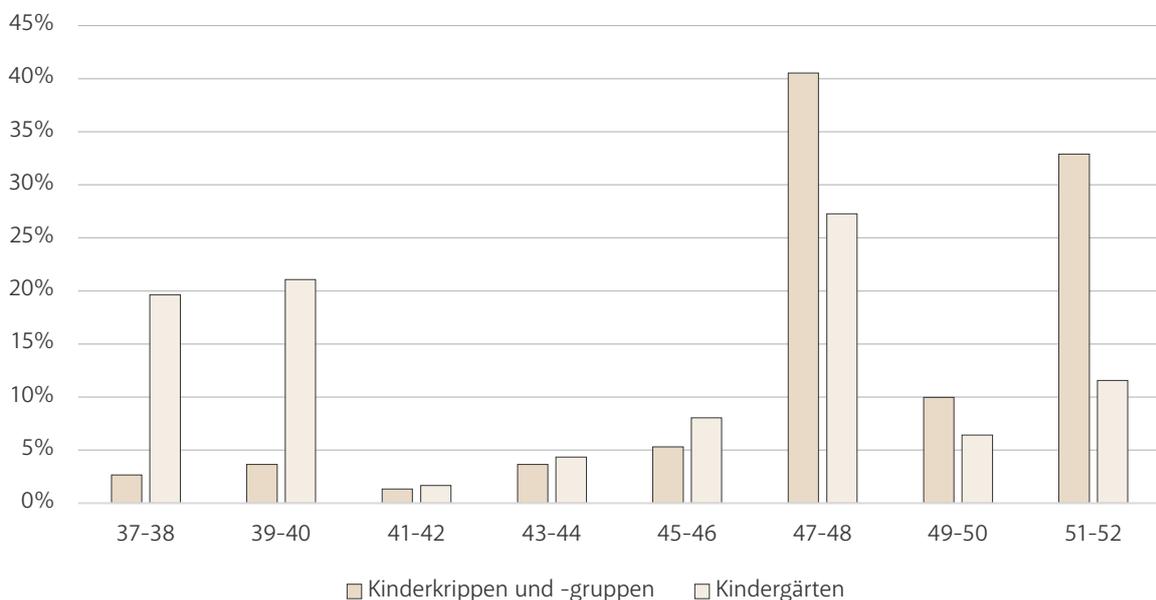
### 3.4.3. Geöffnete Wochen

Ganztägiges,  
ganzzjähriges  
Angebot

Entsprechend den Vorgaben im TKKG war für ein „ganztägiges und ganzzjähriges“ Angebot eine Betreuung durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungs-jahres mit einer Unterbrechung von höchstens 5 Wochen (somit 47 Wochen pro Jahr) und für ein „ganztägiges“ Angebot eine Betreuung für mindestens 45 Wochen erforderlich.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Verteilung der geöffneten Wochen der Kinderkrippen und –gruppen sowie Kindergärten in Tirol im Kindergartenjahr 2021/22.

Diagr. 11: Verteilung der Anzahl der geöffneten Wochen der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2021/22  
(Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)



Bei der Anzahl der geöffneten Wochen pro Jahr bestanden wesentliche Unterschiede zwischen den Einrichtungsarten.

Die Verteilung der geöffneten Wochen der Kinderkrippen und –gruppen in Tirol war mit der österreichweiten Verteilung vergleichbar: In Tirol waren 267 (88,7 %) der 301 Kinderkrippen 45 Wochen und mehr pro Jahr geöffnet, 251 (83,4 %) hielten 47 Wochen und mehr offen. Österreichweit waren 92,9 % der Kinderkrippen und –gruppen 45 Wochen und mehr und 79,6 % 47 Wochen und mehr geöffnet.

Die Kindergärten in Tirol wiesen jedoch eine deutlich geringere Anzahl an geöffneten Wochen auf. Während in Gesamtösterreich 84,4 % der Kindergärten (3.880 von 4.599 Einrichtungen) 45 Wochen und mehr pro Jahr geöffnet hatten, traf dies nur auf etwas mehr als die Hälfte der Einrichtungen in Tirol zu (53,3 %). Österreichweit hielten knapp zwei Drittel der Einrichtungen (63,8 %) 47 Wochen und mehr pro Jahr geöffnet, in Tirol waren es 45,2 %. Damit erfüllte weniger als die Hälfte der Kindergärten in Tirol das Kriterium einer ganzzjährigen Öffnung im Sinne des „VIF-Indikators“.

### 3.4.4. Betreuung in den Ferien

Durchgehend geöffnete Einrichtungen Nachfolgende Tabelle zeigt die durchgehend geöffneten Kinderbetreuungseinrichtungen während der Ferienzeiten im Österreich-Vergleich entsprechend der Statistik Austria für das Kindergartenjahr 2022/23<sup>25</sup>.

Tab. 12: Durchgehend geöffnete Kinderbetreuungseinrichtungen während der Ferien in Tirol und Österreich 2022/23 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)

	Geöffnete Kinderkrippen			Geöffnete Kindergärten		
	Anzahl	%	Österreich (%)	Anzahl	%	Österreich (%)
Sommerferien	79	25,5	39,5	54	11,2	37,6
Weihnachtsferien	62	20,0	11,8	47	9,7	6,7
Osterferien	214	69,0	62,2	161	33,3	34,9
Semesterferien	275	88,7	87,5	252	52,1	59,2

**Sommerferien** Demnach war in den Sommerferien nur rund ein Viertel der Kinderkrippen und nur in etwa jeder zehnte Kindergarten in Tirol durchgehend geöffnet. Österreichweit hielt mit 39,5 % der Kinderkrippen und 37,6 % der Kindergärten ein höherer Anteil der Einrichtungen in der Hauptferienzeit offen.

**Durchschnittliche Schließstage** Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nicht durchgehend während der Ferienzeiten geöffnet hielten, wies die Statistik Austria die Anzahl der durchschnittlichen Schließstage während der Ferien aus.

In Kinderkrippen und –gruppen in Tirol war die durchschnittliche Anzahl an Schließtagen während der Sommerferien mit 10,1 um 0,6 Tage höher als österreichweit, in den Semester- und Osterferien geringfügig niedriger. In den Weihnachtsferien waren Krippen in Tirol im Durchschnitt 5,3 Tage geschlossen (Österreich: 5,3 Tage).

Mit durchschnittlich 23,0 Schließtagen in den Sommerferien hielten die Kindergärten in Tirol bei Weitem am längsten geschlossen. Die zweithöchste Zahl an Schließtagen in den Sommerferien wies Kärnten mit durchschnittlich 18,7 Tagen auf. Österreichweit hielten Kindergärten in den Sommerferien 11,8 Tage geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten und bei den sonstigen Schließtagen lag der Wert für Tirol geringfügig über der durchschnittlichen Anzahl der Schließstage für Gesamtösterreich.

<sup>25</sup> Die Publikation der Statistik Austria enthielt eine umfassende und korrekte Auswertung der Kinderbetreuungseinrichtungen, die während der Ferienzeiten durchgängig geöffnet waren, erstmals für das Kindergartenjahr 2022/23.

Regionale Unterschiede

In den Bezirken Tirols reichte die Spannweite der durchschnittlichen Schließtage in den Sommerferien

- bei den Kinderkrippen und –gruppen von 6,5 Schließtagen im Bezirk Kufstein bis zu 16,6 Schließtagen im Bezirk Imst und
- bei den Kindergärten von 16,1 Schließtagen im Bezirk Schwaz bis zu 32,3 Schließtagen im Bezirk Reutte.

Eine Aussage darüber, ob die regionalen Unterschiede mit einem geringen Betreuungsbedarf während der Ferienzeiten, mit einrichtungs- und gemeindeübergreifenden Kooperationen oder einem Mangel an Betreuungsangeboten (bspw. aufgrund fehlender Fachkräfte) zu erklären war, konnte der LRH auf Basis der vorliegenden Daten nicht treffen.

Nicht erfasste Kooperationen

Gemäß der Publikation der Abt. Raumordnung und Statistik wurden in den Ferienzeiten vermehrt gemeindeübergreifende Kooperationen eingerichtet, um den Betreuungsbedarf abzudecken. Derartige Kooperationen waren jedoch statistisch nicht erfasst.

### 3.4.5. Verpflegung

Mittagessen in der Einrichtung

Ein Kriterium der ganztägigen und VIF-konformen Kinderbetreuung bestand im Angebot eines Mittagessens in der Einrichtung. Gemäß § 11 Abs. 2 TKKG war bei einer Tagesöffnungszeit nach 13:00 Uhr in Kinderbetreuungseinrichtungen ein Mittagessen anzubieten.

Laut dem Bericht der Abt. Raumordnung und Statistik bestand für 95,3 % der Kinder in Krippen und 87,0 % der Kinder in Kindergärten ein Verpflegungsangebot. 58,0 % in Kinderkrippen und –gruppen und 32,2 % der Kinder in Kindergärten nutzten dieses Angebot. Österreichweit nahmen 72,2 % der Kinder in Kleinkindbetreuungseinrichtungen und 49,6 % der Kinder in Kindergärten ihr Mittagessen in der Kinderbetreuungseinrichtung ein.

### 3.5. Personal

Pädagogische Fachkräfte und Stützkräfte

Das TKKG unterschied zwischen pädagogischen Fachkräften, die die gesetzlich vorgegebenen fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllen mussten, und Assistenzkräften. Als Stützkräfte wurden die Assistenzkräfte bezeichnet, die in der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf tätig waren.

Ausbildung

Die fachlichen Anstellungserfordernisse und Ausbildungswege für pädagogische Fachkräfte waren grundsätzlich bundesgesetzlich geregelt. Den Ländern stand es frei, im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung darüberhinausgehende fachliche Erfordernisse vorzuschreiben. Das TKKG sah für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen eine Zusatzausbildung in Früherziehung vor.

Mit der am 1.9.2016 in Kraft getretenen Novelle schrieb das TKKG vor, dass Assistenzkräfte, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse des pädagogischen

Fachpersonals nicht erfüllen mussten, innerhalb von drei Jahren einen Qualifizierungslehrgang zu absolvieren hatten.

**Leitung** Grundsätzlich war für jede Art der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Gruppe eine gruppenführende pädagogische Fachkraft vorgesehen. Leitende pädagogische Fachkräfte hatten neben pädagogischen auch administrative Aufgaben.

**Mindestpersonaleinsatz** Für Kinderkrippengruppen und, seit der Novelle des TKKG im Jahr 2016, auch für Kindergartengruppen, war eine Doppelbesetzung bestehend aus zumindest einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentkraft vorgesehen.<sup>26</sup> Integrationsgruppen sind mit zwei Fachkräften zu besetzen. Die Einhaltung der Vorgaben war vom Erhalter der Einrichtung sicherzustellen.

### Österreich-Vergleich und Entwicklung

In ganz Österreich waren im Kindergartenjahr 2021/22 insgesamt 51.571 Betreuungspersonen in der vorschulischen Kinderbetreuung, davon 14.179 in Kinderkrippen und 37.392 in Kindergärten, beschäftigt. Davon entfielen 1.539 Betreuungspersonen auf Kinderkrippen und 3.480 auf Kindergärten in Tirol. Der Anteil der männlichen Betreuungspersonen in Tirol lag mit rd. 2 % im Österreich-Durchschnitt.

**Entwicklung** Ab dem Kindergartenjahr 2017/18 erfasste die Statistik Austria das Betreuungspersonal ohne Hilfspersonal (z.B. Haus-, Reinigungspersonal).

In Tirol stieg die Anzahl der Betreuungspersonen in Kinderkrippen seitdem von 1.184 auf 1.539 um 30,0 % (Österreich: +29,5 %), in Kindergärten von 2.637 auf 3.480 um 32,0 % (Österreich: +13,2 %).

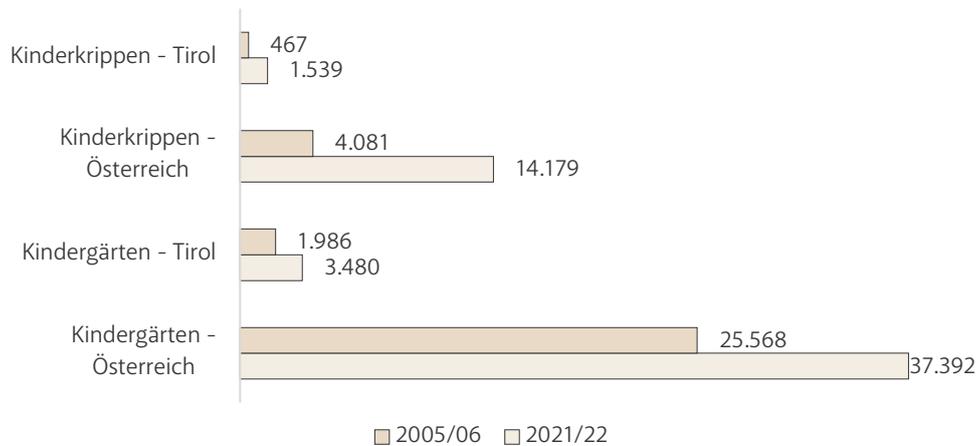
In der längeren Zeitreihe, die bis zum Kindergartenjahr 2016/17 auch das Hilfspersonal umfasste, wies Tirol im Vergleich zum Kindergartenjahr 2005/06 eine Steigerung des Personalstandes um 229,6 % bei den Kinderkrippen und um 75,2 % bei den Kindergärten aus. Damit fiel die prozentuelle Steigerung des Personals in Kinderkrippen geringer aus als in Gesamtösterreich (+247,4 %), bei den Kindergärten wies Tirol nach Vorarlberg (+106,4 %) und Niederösterreich (+82,6 %) die dritthöchste Steigerung des Personalstandes auf.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Personalstandes in Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich und Tirol seit dem Kindergartenjahr 2021/22.

---

<sup>26</sup> Abweichend davon ist in einer Kleinkindergartengruppe (§ 10 Abs. 7) zumindest eine pädagogische Fachkraft heranzuziehen.

Diagr. 13: Entwicklung des Personalstandes in Kinderbetreuungseinrichtungen im Österreich-Vergleich  
 (Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)



Die Statistik Austria und die Abt. Raumordnung und Statistik wiesen das Betreuungspersonal nach Verwendung aus.

#### Personal nach Verwendung

Demnach waren in Tirol im Kindergartenjahr 2021/22 von insgesamt 1.539 Betreuungspersonen in Kinderkrippen 734 Personen als LeiterInnen oder pädagogische Fachkräfte und 805 Assistenzkräfte tätig. Der Anteil der pädagogischen Fachkräfte am Betreuungspersonal betrug damit 47,7 %. Laut den Daten der Statistik Austria war nur in Vorarlberg der Anteil der pädagogischen Fachkräfte am Betreuungspersonal geringer und lag bei 43,0 %.

Bei den Kindergärten ergab sich ein ähnliches Bild: Von 3.480 Betreuungspersonen waren 1.673 LeiterInnen oder pädagogische Fachkräfte und 1.807 AssistentInnen, woraus sich mit 48,1 % der niedrigste Anteil an pädagogischen Fachkräften aller Bundesländer ergab.

#### Personal nach Ausbildung

Die Abt. Raumordnung und Statistik stellte in ihrem Bericht das Betreuungspersonal nach Ausbildung dar.<sup>27</sup> Dabei wies sie das Personal mit spezifischer Fachkräfteausbildung<sup>28</sup> für Kinderkrippen (PädagogInnen mit Zusatzausbildung Früherziehung) und Kindergärten (Kindergarten-, Kindergarten- und Hort- bzw. SonderkindergartenpädagogInnen) gesondert aus.

Demnach waren im Kindergartenjahr 2021/22 in Tirol 799 Fachkräfte mit spezifischer Ausbildung in Kinderkrippen, 1.717 in Kindergärten tätig. Der Anteil des Betreuungspersonals mit spezifischer Fachkräfteausbildung betrug 51,9 % in Kinderkrippen und 49,3 % in Kindergärten. Somit ergab sich aus dieser Darstellungsweise, die die Verwendung des Betreuungspersonals als Fach- oder Assistenzkraft außer Acht ließ, ein höherer Fachkräfteanteil.

<sup>27</sup> Diese Darstellungsweise wich von der Publikation zur Kindertagesheimstatistik 2021/22 ab, die nur diejenigen Betreuungspersonen mit einer Verwendung als LeiterIn, gruppenführendes oder unterstützendes Fachpersonal nach der für ihre aktuelle Tätigkeit relevantesten Ausbildung auswies.

<sup>28</sup> Gemäß § 31 Abs. 1 TKKG.

Die Personalsituation war nicht nur im Zusammenhang mit dem quantitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes entscheidend, auch was die Strukturqualität betraf war die Verfügbarkeit von Fachkräften wesentlich.

Fachkraft-Kind-Relation  
(Verwendung)

Die Statistik Austria wies als rechnerische Größe das Verhältnis von betreuten Kindern zu pädagogischen Fachkräften (nach Verwendung) aus. Diese realisierte Fachkraft-Kind-Relation betrug in den Kinderkrippen in Tirol 8,4, in den Kindergärten 13,6.

Im Bundesländervergleich hatte in Tirol eine pädagogische Fachkraft vergleichsweise viele Kinder zu betreuen – so betrug österreichweit die Relation in Kinderkrippen 6,5 und in Kindergärten 10,8 Kinder pro pädagogischer Fachkraft.

Fachkraft-Kind-Relation  
(Ausbildung)

Die Abt. Raumordnung und Statistik berechnete eine zweite Variante der Fachkraft-Kind-Relation, bei der alle Betreuungspersonen mit spezifischer Fachkräfteausbildung einbezogen wurden.

Hierbei ergaben sich für Tirol mit 7,8 Kindern pro Fachkraft in Kinderkrippen und 13,2 Kindern pro Fachkraft in Kindergärten geringfügig bessere Werte.

Hinweis

Als rein rechnerische Kopf-Quote berücksichtigt die Fachkraft-Kind-Relation weder das Betreuungsausmaß noch das Beschäftigungsausmaß des Betreuungspersonals oder die tatsächliche Gruppengröße.<sup>29</sup>

Bis zum Kindergartenjahr 2012/13 stellte die Abt. Raumordnung und Statistik in ihren Berichten die Relation Kinder zu Betreuungspersonal (Vollzeitäquivalente), in den Folgejahren nur mehr eine Fachkraft-Kind-Relation als rechnerische Größe dar.<sup>30</sup>

Personalmangel

Die Personalsituation in der Kinderbildung und -betreuung war insbesondere im städtischen Raum angespannt.

Die Fachabteilung übermittelte dem LRH eine Aufstellung, wonach im Jahr 2023/24 in den Kindergärten der Stadt Innsbruck voraussichtlich 23 Gruppen mit 288 Plätzen aufgrund des Personalmangels nicht geführt werden können.

Eine weitere Auswertung der Fachabteilung zeigte, dass tirolweit von 1.836 zum Stichtag 15. Oktober 2022 bewilligten Gruppen in Kindergärten und Kinderkrippen nur 1.783 Gruppen geführt wurden, was hauptsächlich auf den Personalmangel im Bereich der Kinderbildung und -betreuung zurückzuführen war.

---

<sup>29</sup> Auch Urlaube und Krankenstände des Personals sowie Zeit für administrative Tätigkeiten wurden nicht abgebildet (vgl. Löffler, R.; Michitsch, V., Bauer, V.; Esterl, A.; Geppert, C.; Mayer, M.; Petanovitsch, A.; Pirstnig M. (2022). Bildungs- und Berufsverläufe von Absolvent/inn/en der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik. Projektendbericht des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öifb). Wien: öifb).

<sup>30</sup> Dies war darauf zurückzuführen, dass es aufgrund unterschiedlicher dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen keine bundesländerübergreifend einheitliche Berechnung des Vollzeitäquivalents gab.

## 4. Bedarfserhebung

Die Gemeinden hatten gemäß § 9 Abs. 1 TKKG stets zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist. Um die Erfüllung dieses gesetzlichen Versorgungsauftrages sicherzustellen, war die Durchführung von Bedarfserhebungen sowie die Erstellung von Entwicklungskonzepten vorgesehen.

Seit dem Inkrafttreten des TKKG am 1.9.2010 führten die Tiroler Landesregierung sowie die Gemeinden drei Bedarfserhebungen samt Erstellung von Entwicklungskonzepten durch. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kam es auch zu Novelierungen des TKKG.

### 4.1. Bedarfserhebung 2014

Gesetzliche  
Vorgaben  
(Erstfassung)

Gemäß § 9 TKKG in seiner Erstfassung hatte die Tiroler Landesregierung ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die in der Gemeinde zur Verfügung stehen, aufgrund statistischer Daten für jede Gemeinde den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
- schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben.

Diese Bedarfserhebung war mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Traten jedoch in einer Gemeinde Änderungen der für die Kinderbetreuung wesentlichen Umstände ein, so war schon zu einem früheren Zeitpunkt für diese Gemeinde eine neuerliche Bedarfserhebung durchzuführen.

Das Ergebnis der Bedarfserhebung ist der Gemeinde mitzuteilen. Reicht danach das vorhandene Angebot in der Gemeinde nicht aus, so hat diese binnen eines Jahres ein Entwicklungskonzept zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Das Entwicklungskonzept hat geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Dabei sind insbesondere auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen. Die Tiroler Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit den in den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften bei der Erstellung beratend mitzuwirken.

Testlauf der  
Bedarfserhebung

Die Abt. Bildung plante, diese landesweite Erhebung des zukünftigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen in Kooperation mit den Gemeinden durchzuführen. Diese Bedarfserhebung basierte auf elektronischen Formularen. Die Funktionsfähigkeit

der elektronischen Datenerhebung bestätigte ein Testlauf, welcher mit Unterstützung von sechs Gemeinden durchgeführt wurde.

Die Abt. Bildung stellte im Rahmen des Testlaufs folgende Sachverhalte zur Bedarfserhebung fest:

- Es gab keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Verständlichkeit, Übersichtlichkeit oder Umfang des elektronischen Formulars.
- Jedoch ließen Rückmeldungen von Gemeinden erkennen, dass manche Gemeinden offensichtlich keinen umfassenden Überblick über das örtliche Betreuungsangebot hatten. So war beispielsweise das Betreuungsangebot von privaten Erhaltern im Gemeindegebiet oftmals unklar.
- Zudem stellte eine seriöse Prognose für den künftigen Bedarf an Plätzen für unter 3-Jährige - trotz dem zur Verfügung gestellten statistischen Datenmaterial - eine Herausforderung dar. Die Abt. Bildung war sich dieser Schwierigkeit bewusst. Sie vertrat jedoch die Ansicht, dass aus dem Datenmaterial nur die jeweilige Gemeinde selbst und nicht die Tiroler Landesregierung die notwendigen Schlüsse für eine Prognose ziehen konnte.

Kritik – Örtliche  
Infrastruktur  
unbekannt

Der LRH stellte aufgrund dieser Rückmeldungen im Rahmen des Testlaufs kritisch fest, dass Gemeinden grundlegende Informationen über die örtliche Kinderbetreuungsinfrastruktur und in weiterer Folge zentrale Aspekte des Versorgungsauftrages gemäß § 9 TKKG nicht bekannt waren. Diese Informationen bildeten jedoch die Grundlage für eine aussagekräftige Bedarfserhebung und das zu erarbeitende Entwicklungskonzept. Gemäß § 13 Abs. 2 TKKG<sup>31</sup> hat der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs dies der Tiroler Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Folglich wären der Abt. Bildung die bestehenden Einrichtungen bekannt gewesen. Dieser Informationsstand hätte den Gemeinden für die Bedarfserhebung zugänglich gemacht werden können.

Der LRH wies jedoch auch darauf hin, dass das Betreuungsangebot in den Gemeinden in den von der zuständigen Fachabteilung verwalteten Daten nicht vollumfänglich erfasst war. Betreuungsformen wie Tageseltern, schulische Tagesbetreuung oder bedarfsorientierte Mittagsbetreuung waren nicht abgebildet.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass Gemeinden grundlegende Informationen über die örtliche Kinderbetreuungsinfrastruktur und in weiterer Folge zentrale Aspekte des Versorgungsauftrages gemäß § 9 TKKG nicht bekannt waren, wird festgehalten, dass im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Informationen auf die Beantwortung der Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO verwiesen wird.*

*Zudem wurde durch die Einführung der Kinderbetreuungsanwendung im Jahr 2018 der Umfang der durch die Fachabteilung verwalteten Daten merklich erhöht und kann das Angebot nunmehr entsprechend abgebildet werden.*

---

<sup>31</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl.Nr. 110/2011

Bedarfserhebung im Jahr 2014	Die Abt. Bildung forderte am 31.1.2014 sämtliche Gemeinden zur Bedarfserhebung für die Betreuungsjahre 2014/2015 sowie 2015/2016 auf. Mittels elektronischen Formulars waren die Anzahl der fehlenden Betreuungsplätze sowie Maßnahmen zur Deckung des festgestellten Mehrbedarfs in den nächsten zwei Kinderbetreuungsjahren bis 15.3.2014 bekanntzugeben
Mehrfache Mahnung säumi- ger Gemeinden	<p>Im April 2014 stellte die Abt. Bildung fest, dass 75 Gemeinden keine Informationen im Rahmen der landesweiten Bedarfserhebung bereitstellten. Daher ersuchte die Fachabteilung am 7.4.2014 die erforderlichen Daten bis 22.4.2014 nachzureichen.</p> <p>Im Juli 2014 waren noch immer von 27 Gemeinden die für die Bedarfserhebung erforderlichen Informationen ausständig. Die Abt. Bildung forderte diese Gemeinden am 14.7.2014 neuerlich auf, die angeforderten Daten bis 22.7.2014 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im April 2015 waren trotz mehrfacher Urgenz noch immer 9 Gemeinden säumig. Die Abt. Bildung forderte diese erneut auf, innerhalb von einer Woche ab Erhalt des Schreibens die gemäß § 9 TTKG erforderliche Meldung abzugeben.</p> <p>Trotz mehrfachen Urgierens der Fachabteilung haben sich an der Bedarfserhebung 2014 schlussendlich 5 Gemeinden nicht beteiligt.</p>
Entwicklungs- konzept	<p>Nach Einlangen der Rückmeldungen wertete die Abt. Bildung die gesammelten Ergebnisse aus und ermittelte jene Gemeinden, deren vorhandenes Betreuungsangebot den künftigen Bedarf nicht bedienen konnte. Diese Gemeinden forderte die Abt. Bildung im Oktober 2015 auf, bis 31.12.2015 ein Konzept zu erstellen, in welchem die geeigneten Maßnahmen zur künftigen Bedarfsdeckung konkret darzustellen waren. Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen verlängerte die Abt. Bildung diese Frist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes bis zum 31.3.2016.</p> <p>Trotz Urgenzen und Fristerstreckungen legten nicht alle Gemeinden, die einen Handlungsbedarf im Rahmen der Bedarfserhebung ermittelten, ein Entwicklungskonzept vor.</p>
Kritik – Konzepterstellung	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abt. Bildung erst im Oktober 2015, d.h. 19 Monate nach dem ursprünglichen Abgabetermin der Bedarfserhebung, jene Gemeinden informierte, deren Betreuungsangebot für die Deckung des künftigen Bedarfs nicht ausreichend war. Diese Gemeinden wurden im selben Schreiben aufgefordert, innerhalb von rd. zwei Monaten bis 31.12.2015 ein Entwicklungskonzept vorzulegen, obwohl den Gemeinden gemäß § 9 Abs. 5 TTKG (LGBl. Nr. 48/2010) eine Frist von einem Jahr einzuräumen war.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abt. Bildung erst im Oktober 2015, d.h. 19 Monate nach dem ursprünglichen Abgabetermin der Bedarfserhebung, jene Gemeinden informierte, deren Betreuungsangebot für die Deckung des künftigen Bedarfs nicht ausreichend war, wird auf den Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hingewiesen, sodass nunmehr eine Absprache über die Umsetzung entsprechender Maßnahmen stattfindet und gemeinsam mit den</i>

*Gemeinden Konzepte überarbeitet werden. Bezüglich des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird auf die Beantwortung der Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO verwiesen.*

**Bewertung** Nach Ansicht des LRH erfolgte die Information der betroffenen Gemeinden sehr spät, weshalb zeitliche Ressourcen zur Adressierung des festgestellten Handlungsbedarfs ungenützt blieben. Zudem erachtete der LRH einen Zeitrahmen von zwei Monaten für die Erstellung eines aussagekräftigen Entwicklungskonzeptes, in welchem geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und Kooperationsmöglichkeiten zwischen benachbarten Gemeinden darzustellen waren, als knapp bemessen.

#### **4.2. Bedarfserhebung 2018**

**Neue Vorgehensweise** Aufgrund der Erfahrungen und Ergebnisse der Bedarfserhebung aus dem Jahr 2014 entwickelte die Abt. Bildung die Vorgehensweisen umfassend weiter.

**Novellierung des TKKG im September 2016** Mit 1.9.2016 erfolgte eine Novellierung des § 9 TKKG. Maßgebliche Änderungen waren insbesondere, dass anstelle der Tiroler Landesregierung nunmehr die Gemeinden mindestens alle drei Jahre den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen zu erheben hatten.

Zudem hat die Tiroler Landesregierung die Gemeinden zur Durchführung der Bedarfserhebung aufzufordern und ihnen die hierfür erforderlichen statistischen Daten zur Wanderungsbilanz, zur Bevölkerungsprognose und zum Bestand an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Soweit für einzelne Gemeinden darüberhinausgehende für die Bedarfserhebung relevante statistische Daten vorliegen, kann die Tiroler Landesregierung diese Daten der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung stellen.

Die Gemeinden hatten die von der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlichenfalls zu ergänzen, eine Befragung der Eltern durchzuführen und sodann unter besonderer Berücksichtigung

- von Kooperationen mit anderen Gemeinden und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen,
- der Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen und
- des ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsangebotes

den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde zu erheben.

Auf Grundlage der durchgeführten Bedarfserhebung hatte die Gemeinde binnen sechs Monaten ein Entwicklungskonzept, in dem geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung dargestellt werden, zu erstellen und der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung war zu versagen, wenn die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet waren, der Verpflichtung der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 TKKG (Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Betreuungsplätzen) nachzukommen.

Die Tiroler Landesregierung hatte durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über den Ablauf und den Umfang der Bedarfserhebung und die nähere Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes zu erlassen. Dabei war insbesondere auch die Durchführung der Elternbefragung näher zu regeln. Die Tiroler Landesregierung war dieser Verpflichtung mit der „Verordnung vom 10. Juli 2018 über die Durchführung der Bedarfserhebung und die Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes nach § 9 Abs. 7 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes“<sup>32</sup> (kurz: Verordnung zur Bedarfserhebung) nachgekommen, welche am 15.8.2018 in Kraft trat.

Das Land Tirol hatte den Gemeinden einen finanziellen Beitrag zur Abgeltung des mit der Durchführung der Bedarfserhebung und Elternbefragung sowie der Erstellung des Entwicklungskonzeptes entstandenen Verwaltungsaufwandes zu leisten. Die Abwicklung der Beitragsleistungen war durch Richtlinien der Tiroler Landesregierung näher zu regeln. Diese hatten insbesondere nähere Bestimmungen über die Leistungsvoraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung des Beitrages sowie die Auszahlungsmodalitäten zu enthalten. Diese Vorgaben setzte die Tiroler Landesregierung mit der „Richtlinie vom 10.7.2018 über einen finanziellen Beitrag des Landes Tirol an die Gemeinden zu dem ihnen durch die Besorgung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, entstehenden Verwaltungsaufwand“ (kurz: Richtlinie für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes) um.

Bedarfserhebung 2018 Die Abt. Bildung forderte am 4.10.2018 die Gemeinden zur Durchführung der Bedarfserhebung für die Betreuungsjahre 2018/2019 bis 2020/2021 gemäß § 9 Abs. 2 TTKG<sup>33</sup> auf. Zudem hatten die Gemeinden eine Elternbefragung durchzuführen, für welche die Fachabteilung eine Vorlage zur Verfügung stellte.

Für die Bedarfserhebung übermittelte die Abt. Bildung den Gemeinden statistisches Datenmaterial. Unter Berücksichtigung dieser Daten und der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Kooperationen mit anderen Gemeinden, Angebot von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen) war mit Hilfe eines Formblattes

- das vorhandene Betreuungsangebot von öffentlichen und privaten Trägern zu erheben,
- der Bedarf zu dokumentieren und
- Maßnahmen zur Bedarfsdeckung (Entwicklungskonzept) darzustellen.

Dieses Ergebnis der Bedarfserhebung war binnen sechs Monaten ab Einlangen der Aufforderung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an die Abt. Bildung zu übermitteln.

<sup>32</sup> Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018 über die Durchführung der Bedarfserhebung und die Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes nach § 9 Abs. 7 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (LGBl. Nr. 90/2018)

<sup>33</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 88/2016

Entwicklungs- konzept	<p>Das Formblatt umfasste auch das gemäß § 9 TKKG zu erstellende Entwicklungs- konzept. Dabei waren von den Gemeinden folgende Maßnahmen zur Deckung des festgestellten Bedarfs darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zu schaffende Plätze durch Bauvorhaben (Neubau bzw. An- oder Erweite- rungsbau) mit Angabe des Umsetzungszeitraums,</li><li>• zu schaffende Plätze durch Adaptierung geeigneter vorhandener Räum- lichkeiten mit Angabe des Umsetzungszeitraums und</li><li>• zu erweiternde Öffnungszeiten.</li></ul>
Bedarfserhebung gemäß Verord- nung	<p>Der LRH stellte fest, dass die Ausgestaltung der Bedarfserhebung den Bestimmun- gen der Verordnung zur Bedarfserhebung entsprach. Das für die Bedarfserhebung von der Abt. Bildung bereitgestellte Formblatt stellte eine einheitliche und struktu- rierte Erstellung der Bedarfserhebung durch die Gemeinden sicher.</p>
Rückmeldungen von Gemeinden	<p>Aufgrund der Aufforderung zur Bedarfserhebung wandten sich Gemeinden mit fol- genden Überlegungen an die Abt. Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Technischer Support: Bereitstellung eines elektronischen Tools, durch wel- ches der Rücklauf der Elternbefragung erfasst und ausgewertet werden könnte.</li><li>• Valides Datenmaterial: Bedenken betreffend die Genauigkeit der Daten aus der Elternbefragung aufgrund geringer Rücklaufquoten und dem damit verbundenen Risiko, dass keine validen Rückschlüsse für den zukünftigen Kinderbetreuungsbedarf gezogen werden können. Daher wurde auf die Notwendigkeit statistischer Hochrechnungen hingewiesen. Das dafür be- nötigte Fachwissen würde jedoch die Beauftragung eines externen Dienst- leisters erfordern.</li></ul> <p>Die Abt. Bildung nahm die Rückmeldungen zur Kenntnis und dokumentierte diese im ELAK.</p>
1. Mahnung	<p>Im April 2019 überprüfte die Abt. Gesellschaft und Arbeit die fristgerechte Abgabe der Bedarfserhebung samt Entwicklungskonzept durch die Gemeinden. Von 105 Gemeinden lag am 19.4.2019 keine Bedarfserhebung samt Entwicklungskon- zept vor. Daher forderte die Abt. Gesellschaft und Arbeit diese erneut zur unver- züglichen Abgabe auf.</p>
Kritik – Keine Frist	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass mit der Mahnung der säumigen Gemeinden keine Nachfrist für die Abgabe einer Bedarfserhebung mit Entwicklungskonzept genannt wurde.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass mit der Mahnung der säumigen Ge- meinden keine Nachfrist für die Abgabe einer Bedarfserhebung mit Entwicklung- skonzept genannte wurde, wird angemerkt, dass in der aktuellen – durch die zu- ständige Dienststelle durchgeführten – Bedarfserhebung stets klare Nachfristen formuliert wurden.</i></p>

2. Mahnung Die Abt. Gesellschaft und Arbeit stellte am 31.7.2019 fest, dass noch immer 21 Gemeinden säumig waren. Diese Gemeinden wurden erneut zur Abgabe bis 9.8.2019 aufgefordert.
- Weiters stellte die Fachabteilung fest, dass 51 Gemeinden unvollständige Entwicklungskonzepte einreichten. Diese Gemeinden machten keine Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Deckung des festgestellten Betreuungsbedarfs. Die Abt. Gesellschaft und Arbeit forderte die Gemeinden auf, Ergänzungen ebenso bis 9.8.2019 bekanntzugeben. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, ging die Fachabteilung davon aus, dass von den Gemeinden keine Maßnahmen geplant waren.
3. Mahnung Am 16.8.2019 dokumentierte die Abt. Gesellschaft und Arbeit, dass bei 14 Gemeinden eine Rückmeldung ausständig war und mahnte abermals die Abgabe der Bedarfserhebung mit Entwicklungskonzept ein. Zudem wies die Fachabteilung darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 4 lit. d TTKG<sup>34</sup> Förderungen zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden können, wenn den Aufgaben nach § 9 Abs. 1, 2, 4 und 5 TTKG nicht nachgekommen wird.
- Auswertung Im Oktober 2019 führte die Abt. Gesellschaft und Arbeit eine Auswertung aller Rückmeldungen im Rahmen der Bedarfserhebung 2018 durch:
- Von den zum Zeitpunkt der Bedarfserhebung bestehenden 279<sup>35</sup> Gemeinden gaben
- 275 Gemeinden eine Rückmeldung ab;
  - 4 Gemeinden übermittelten trotz Aufforderung und Mahnungen keine Informationen.
- Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen Die Abt. Gesellschaft und Arbeit stellte folgenden Handlungsbedarf fest:
- 169 Gemeinden hatten einen durchschnittlichen<sup>36</sup> Bedarf an 3.742 zusätzlichen Kinderkrippenplätzen (unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Möglichkeiten).
  - 36 Gemeinden hatten einen durchschnittlichen Bedarf an 1.991 zusätzlichen Kindergartenplätzen (unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Möglichkeiten).
  - 116 Gemeinden gaben im Entwicklungskonzept an, dass keine Bauvorhaben geplant waren, obwohl die angegebenen, zur Verfügung stehenden Plätze den Bedarf in Kinderkrippe und/oder Kindergarten in den nächsten drei Betreuungsjahren nicht abdeckten.

<sup>34</sup> Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 66/2019

<sup>35</sup> Bis 31.12.2021 bestanden im Bundesland Tirol 279 Gemeinden.

<sup>36</sup> Die Bedarfserhebung des Jahres 2018 umfasste die Kinderbetreuungsjahre 2018/19 bis 2020/21. Für eine vereinfachte Darstellung des erhobenen Bedarfs wurde der Durchschnitt der zusätzlichen Betreuungsplätze ermittelt.

Erweiterung der Öffnungszeiten	<p>Ein Bedarf an der Erweiterung der Öffnungszeiten bestand</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Kinderkrippen von 166 Gemeinden für durchschnittlich 712 Betreuungsplätze (eine Erweiterung war jedoch nur in 50 Gemeinden geplant) und</li><li>• in Kindergärten in 187 Gemeinden für durchschnittlich 263 Betreuungsplätze (eine Erweiterung war jedoch nur in 56 Gemeinden geplant).</li></ul>
Aufsichtsbehördliche Genehmigung	<p>Das im Rahmen der Bedarfserhebung dem Amt der Tiroler Landesregierung übermittelte Entwicklungskonzept, welches die Maßnahmen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages darstellte, bedurfte einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 9 Abs. 5 TKKG<sup>37</sup>. Dabei war für die dargestellten Maßnahmen eine Eignungsprüfung im Sinne des gesetzlichen Versorgungsauftrages durchzuführen.</p> <p>Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist jedoch gemäß § 9 Abs. 6 TKKG zu versagen, wenn die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet sind, der Verpflichtung der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 nachzukommen.</p>
Vorbereitung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens	<p>Von Oktober bis Dezember 2019 bereitete die Abt. Gesellschaft und Arbeit das aufsichtsbehördliche Verfahren vor. Daher fand auch ein Treffen von VertreterInnen der Abt. Gesellschaft und Arbeit sowie des Tiroler Gemeindeverbandes statt, um die weitere Vorgehensweise im Rahmen des Verfahrens abzustimmen. Es wurde vereinbart, dass jenen Gemeinden, für deren Entwicklungskonzept keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt werden konnte, eine Möglichkeit zu Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs eingeräumt wurde. Die Stellungnahme war innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Aufforderungsschreibens vorzulegen.</p>
Parteiengehör für 197 Gemeinden	<p>Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte die Abt. Gesellschaft und Arbeit für 78 Gemeinden das übermittelte Entwicklungskonzept genehmigen, da dieses geeignete Maßnahmen enthielt, um ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sicherzustellen, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich war und somit den Erfordernissen des § 9 Abs. 1 TKKG entsprach.</p> <p>Die Entwicklungskonzepte von 197 Gemeinden enthielten jedoch - trotz eines ungedeckten Betreuungsbedarfs - keine Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, weshalb eine Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das Entwicklungskonzept erforderlich gewesen wäre.</p> <p>Die Abt. Gesellschaft und Arbeit gewährte diesen 197 Gemeinden im Jänner 2020 im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit, zum Ermittlungsergebnis eine schriftliche Stellungnahme oder das berichtigte Formblatt zur Bedarfserhebung zu übermitteln. Alle aufgeforderten 197 Gemeinden gaben eine Stellungnahme ab. Die Fachabteilung setzte das Ermittlungsverfahren fort.</p>

---

<sup>37</sup> Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 66/2019

- Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens
- Die Abt. Gesellschaft und Arbeit hatte im April 2021 die aufsichtsbehördliche Verfahren für alle 279 Gemeinden abgeschlossen:
- Für 273 Gemeinden lag eine Genehmigung des Entwicklungskonzeptes vor.
  - Bei 4 Gemeinden war eine bescheidmäßige Versagung des vorgelegten Entwicklungskonzeptes erforderlich. Versagungsgründe waren fehlende Maßnahmen zur Adressierung des festgestellten zusätzlichen Betreuungsbedarfs (z.B. keine Erweiterung der Öffnungszeiten, keine Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze).
  - Für 2 Gemeinden konnte kein Bescheid erlassen werden, da diese Gemeinden trotz mehrfacher Aufforderung nicht an der Bedarfserhebung gemäß § 9 TKG teilnehmen.

### **Abgeltung des Verwaltungsaufwandes**

Richtlinie für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes

Die Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzeptes verursachten Verwaltungsaufwendungen bei den Gemeinden. Daher leistete das Land Tirol einen pauschalen Kostenbeitrag. Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages war die fristgerechte Durchführung der Bedarfserhebung gemäß § 9 TKG sowie die Vorlage und aufsichtsbehördliche Genehmigung des sich aus der Bedarfserhebung ergebenden Entwicklungskonzeptes.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Zahl der Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ab der Geburt bis zum Ende der Schulpflicht. Maßgeblich ist der letztverfügbare Einwohnerstand zum 1.1. des Kalenderjahres aus dem Bevölkerungsregister der Statistik Austria.

Der Kostenbeitrag wird nach Größe der Gemeinde wie folgt gestaffelt: Pro Kind gebührt ein Kostenbeitrag von

- € 1,0 für Gemeinden mit über 100.000 EinwohnerInnen,
- € 1,5 für Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 EinwohnerInnen und
- € 2,0 für Gemeinden unter 10.000 EinwohnerInnen.

Die Auszahlung des Kostenbeitrages erfolgt binnen zwei Monaten nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Entwicklungskonzeptes.

Auszahlung des Kostenbeitrages

Die Abt. Gesellschaft und Arbeit legte für die Berechnung, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie für die Auszahlung des Kostenbeitrages einen Prüfvermerk fest. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kostenbeitrages des Landes Tirol erfüllten 121 Gemeinden. Die Abt. Gesellschaft und Arbeit zahlte Kostenbeiträge iHv insgesamt rd. € 104.000 aus (Mindestbetrag: € 16; Höchstbetrag: € 15.867).

### 4.3. Bedarfserhebung 2023

Vorbereitungen	Im Mai 2022 startete die Abt. Gesellschaft und Arbeit mit den Vorbereitungen für eine weitere Bedarfserhebung. Dabei wurden Erfahrungen aus der Bedarfserhebung im Jahr 2018 berücksichtigt.
Novellierung des TKKG im September 2022	Mit 1.9.2022 erfolgte eine weitere Novellierung des § 9 Abs. 2. TKKG <sup>38</sup> . Für das auf Grundlage der durchgeführten Bedarfserhebung innerhalb von sechs Monaten von den Gemeinden zu erstellende Entwicklungskonzept war keine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung mehr erforderlich. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde künftig von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung abgesehen.
Eignungsprüfung durch die Gemeinden	Aufgrund der Gesetzesänderung hatten die Gemeinden gemäß § 9 Abs. 5 TKKG das Entwicklungskonzept der Tiroler Landesregierung lediglich vorzulegen. Die Gemeinden hatten gemäß § 9 Abs. 6 TKKG ihre Bedarfserhebung unverzüglich zu überprüfen und das Entwicklungskonzept gegebenenfalls anzupassen, sofern aufgrund einer Mitteilung nach § 22 Abs. 6 (Verweigerung oder Widerruf der Aufnahme eines Kindes) Zweifel daran bestanden, ob die Verpflichtung nach Abs. 1 erfüllt war.
Vorbereitungen für Bedarfserhebung	Aufgrund der Gesetzesnovelle war auch eine Aktualisierung der Verordnung zur Bedarfserhebung <sup>39</sup> sowie der Richtlinie für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes <sup>40</sup> erforderlich. Dabei fanden auch Überarbeitungen und Ergänzungen der Vorlagen und Formblätter statt (z.B. Konkretisierung des Formblattes für die Bedarfserhebung samt Entwicklungskonzept, Aktualisierung des statistischen Datenmaterials, Notwendigkeit eines Informationsschreibens zur Elternbefragung für die Erziehungsberechtigten).
Digitalisierung	Im Rahmen der Vorbereitung dokumentierten SachbearbeiterInnen der Abt. Gesellschaft und Arbeit im Juni 2022 einen Handlungsbedarf betreffend Digitalisierung. Im Rahmen der anstehenden Bedarfserhebung sollte die Möglichkeit einer digitalen Elternbefragung angedacht werden. Diese sollte eine vereinfachte Abwicklung und Datenauswertung für Gemeinden und Fachabteilung sowie das Angebot des Elternfragebogens in weiteren Sprachen ermöglichen. Auch Gemeinden fragten die digitale Abwicklung der Elternbefragung im Rahmen der Bedarfserhebungen in den Jahren 2018 und 2021 an.

---

<sup>38</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 64/2022

<sup>39</sup> Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6. September 2022 über den Ablauf und den Umfang der Bedarfserhebung für Kinderbetreuungsplätze und die nähere Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes (LGBl. Nr. 60/2022)

<sup>40</sup> Richtlinie der Tiroler Landesregierung vom 6. September 2022 über einen finanziellen Beitrag des Landes Tirol an die Gemeinden zu dem ihnen durch die Besorgung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes entstehenden Verwaltungsaufwand

Aufforderung zur Bedarfserhebung Am 7.2.2023 forderte die Abt. Gesellschaft und Arbeit sämtliche Gemeinden zur Durchführung der Bedarfserhebung für die Betreuungsjahre 2023/24 bis 2025/26 gemäß § 9 TKKG<sup>41</sup> auf. Das elektronische Aufforderungsschreiben stellte die gesetzlichen Grundlagen dar und fasste die Vorgehensweise im Rahmen der Bedarfserhebung zusammen. Zudem stellte die Fachabteilung folgende Unterlagen den Gemeinden bereit:

- Formblatt für die Bedarfserhebung samt Entwicklungskonzept,
- Hilfestellung zur Befüllung des Formblattes für die Bedarfserhebung samt Entwicklungskonzept,
- Formblatt für die Elternbefragung,
- Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten sowie
- Verordnung zur Bedarfserhebung (LGBl. Nr. 60/2022).

Das Ergebnis der Bedarfserhebung samt Entwicklungskonzept war binnen sechs Monaten ab Einlagen der Aufforderung an die Abt. Gesellschaft und Arbeit zu übermitteln.

Hinweis – Bedarfserhebung noch nicht abgeschlossen

Der LRH wies darauf hin, dass die Bedarfserhebung des Jahres 2023 bis zum Abschluss der substanziellen Prüfungstätigkeit des LRH noch nicht abgeschlossen war. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bedarfserhebungen samt Entwicklungskonzepten in den Gemeinden war daher nicht möglich.

#### 4.4. Bewertung

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept sind seit in Kraft treten des TKKG im Jahr 2010 gesetzlich vorgeschrieben und sind von zentraler Bedeutung für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes. Beide Instrumente sollen die Gemeinden bei der Feststellung eines allfälligen Handlungsbedarfs und der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages unterstützen.

Die für die Kinderbetreuung zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung führten bisher drei Bedarfserhebungen durch. Die Vorgehensweise für die Bedarfserhebung und das damit verbundene Entwicklungskonzept wurden stetig weiterentwickelt und verbessert.

Der LRH fasst seine Feststellungen wie folgt zusammen:

Verfahrensdauer

Die bisherigen Bedarfserhebungen weisen lange Verfahrensdauern auf, weshalb der gemäß § 9 TKKG festgelegte Erhebungsrhythmus von drei Jahren nicht realisierbar war. Die zum Teil fehlende Bereitschaft von Gemeinden, Bedarfserhebungen durchzuführen, und die mangelnde Qualität der Entwicklungskonzepte hatten maßgeblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer.

<sup>41</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 64/2022

Mitwirken der Gemeinden	Gemeinden waren zur Bedarfserhebung und Konzepterstellung gemäß § 9 TTKG gesetzlich verpflichtet. Dennoch war eine Vielzahl an Gemeinden mit der Abgabe der Dokumente säumig oder legte trotz festgestellten Bedarfs kein oder ein nicht nachvollziehbares Entwicklungskonzept vor. Ein nachhaltiger und bedarfsorientierter Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes erfordert jedoch ein engagiertes Mitwirken der Gemeinden.
Sanktionsmaßnahmen	Wenn Gemeinden ihren Aufgaben gemäß § 9 TTKG hinsichtlich Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept <sup>42</sup> nicht nachkamen, hatte das Land Tirol gemäß § 38 Abs. 4 lit. d TTKG <sup>43</sup> die Möglichkeit, Förderungen zum Teil oder zur Gänze einzubehalten oder rückzufordern.
Konsequenzlose Akzeptanz von Verfehlungen	Die Fachabteilungen machten jedoch von diesen Sanktionsmaßnahmen nicht Gebrauch. Gemeinden, deren Entwicklungskonzepte nicht genehmigt werden konnten, erhielten lediglich keine Abgeltung des mit der Bedarfserhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes ausbezahlt.  Der LRH wies jedoch darauf hin, dass eine konsequenzlose Akzeptanz von Verfehlungen durch das Land Tirol die Wirkung gesetzlich bindender Pflichten vermindert.
Entfall der Eignungsprüfung	Mit der Novelle des TTKG im September 2022 ist keine verpflichtende Eignungsprüfung der von den Gemeinden angekündigten Maßnahmen zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfs vorgesehen. Eine Evaluierung und Prüfung des Eignungskonzeptes ist nunmehr den Gemeinden vorbehalten.  Der LRH stellte fest, dass eine Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Fachabteilungen unerlässlich ist, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung kontinuierlich voranzutreiben. Zudem ist auch die Realisierung der Maßnahmen zur Deckung des festgestellten Bedarfs zu überprüfen.
Personalbedarf	Die Vorgaben für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes waren in der „Verordnung zur Bedarfserhebung“ dokumentiert. Diese berücksichtigten ausschließlich die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze und die Realisierung erweiterter Öffnungszeiten. Ein daraus resultierender Personalbedarf war nicht Gegenstand der Überlegungen für eine zukünftige Bedarfsdeckung. Die Informationen der Entwicklungskonzepte hätten herangezogen werden können, um einen drohenden Fachkräftemangel festzustellen und rechtzeitig Personalmaßnahmen einzuleiten. Dies wäre für die Realisierung eines zusätzlichen Kinderbetreuungsangebotes maßgeblich gewesen, denn vorhandene Betreuungsplätze können bei einem Personalmangel nicht angeboten bzw. belegt werden (Mindestpersonaleinsatz gemäß § 29 TTKG).

---

<sup>42</sup> Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1, 2, 4 und 5 TTKG.

<sup>43</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 80/2020.

Aussagekräftiges und valides Datenmaterial	Die Bedarfserhebung bildete die Grundlage für den Ausbau der Kinderbetreuung in Tirol, weshalb ein aussagekräftiges und valides Datenmaterial zu gewährleisten ist. Seit der Novellierung des § 9 TKKG <sup>44</sup> im Jahr 2016 erfolgte die Bedarfserhebung im Wirkungsbereich der Gemeinden. Die zuständigen Fachabteilungen waren bisher mit sehr unterschiedlichen Qualitäten der von den Gemeinden erstellten Bedarfserhebung konfrontiert.
Aussagekraft der Elternbefragung	Aufgrund geringer Rücklaufquoten der kommunalen Elternbefragungen ist auch die Aussagekraft der dabei gewonnenen Daten kritisch zu hinterfragen.
Digitalisierung	Gemeinden forderten bereits im Jahr 2018 digitale Methoden (z.B. digitaler Fragebogen samt elektronischer Auswertung) bei der Fachabteilung ein, um Bedarfserhebungen effizient und kostengünstiger abwickeln zu können. Digitale Arbeitsprozesse erleichtern die Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Zudem ermöglicht eine digitale Bedarfserhebung zuverlässige Informationen in Echtzeit über Durchführung, Ergebnisse und Rücklaufquote der Bedarfserhebungen für Gemeinden und Landesverwaltung. Die zuständigen Fachabteilungen realisierten bis jetzt keine umfassende Digitalisierung der Erhebungen.
Zentralisierung	Digitale Arbeitsprozesse und die im Amt der Tiroler Landesregierung vorhandenen Daten (z.B. demografische Merkmale und Entwicklung, bestehendes Betreuungsangebot aufgrund der in KIBET erfassten Daten) würden eine Zentralisierung der Bedarfserhebung in der zuständigen Fachabteilung ermöglichen. Dies gewährleistet Effizienz sowie eine einheitliche Qualität in den Arbeitsprozessen und Ergebnissen. Es ist jedoch unerlässlich, dass Gemeinden auch weiterhin für die kommunale Entwicklungsplanung beigezogen werden müssen.
Gesamtsteuerung	Mit Hilfe einer digitalen und zentralisierten Bedarfserhebung würde die zuständige Abteilung einen Überblick über das notwendige Betreuungsangebot in Tirol gewinnen und so eine Gesamtsteuerung des Ausbaus der Tiroler Kinderbetreuung ermöglichen.
Enormer Verwaltungsaufwand	Aufgrund dieser Darstellungen ist erkennbar, dass die Durchführung von Bedarfserhebungen stets mit einem enormen Verwaltungsaufwand für das Amt der Tiroler Landesregierung und die Gemeinden verbunden war. Es ist daher sicherzustellen, dass der damit verbundene Ressourceneinsatz zu aussagekräftigen Ergebnissen führt und im kommunalen Handeln Wirkung zeigt.

<sup>44</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 88/2016.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl daher, die Vorgehensweisen für die Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzeptes nezugestalten. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Digitalisierung, der Zentralisierung, des Personalbedarfs in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten zu berücksichtigen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Bedarfserhebung voranzutreiben.

*Stellungnahme der Regierung* *Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Vorgehensweisen für die Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzeptes nezugestalten und dabei insbesondere die Aspekte der Digitalisierung, der Zentralisierung, des Personalbedarfs in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten zu berücksichtigen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Bedarfserhebung voranzutreiben, wird mitgeteilt, dass sich bereits eine neue Form der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzeptes, wie im Maßnahmenplan „Kinderbildung- und -betreuung Tirol“ vorgesehen, in Erarbeitung befindet. Hier wird vor allem versucht, dies ausschließlich digital umzusetzen und den Gemeinden vermehrt Informationen des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Eine Abbildung des Personalbedarfs wird als nicht zielführend erachtet, da sich der Personalbedarf aus der Anzahl der Gruppen sowie des gesetzlichen Mindestpersonaleinsatzes eindeutig ergibt.*

*Vom Erfordernis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Entwicklungskonzeptes einer Gemeinde wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 64/2022 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz abgegangen, da eine Versagung dieser Genehmigung für die betreffende Gemeinde keinerlei Konsequenzen hatte (anders als z.B. im Bereich der Raumordnung), jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand für die zuständige Dienststelle bedeutete.*

**Replik** Der LRH weist darauf hin, dass für die Gewährleistung der bedarfsgerechten Kinderbildung und -betreuung nicht nur das Wissen um den gesetzlichen Mindestpersonaleinsatz, sondern auch eine realistische Abschätzung des zukünftigen Personalbedarfs unter Berücksichtigung absehbarer Personalengpässe unerlässlich ist. Das Vorhandensein der erforderlichen Personalressourcen ist für das Angebot an Kinderbetreuung maßgeblich. Der Personalbedarf sollte daher im Rahmen der Ermittlung eines zukünftigen Betreuungsbedarfs nicht außer Acht gelassen werden.

## 5. Personalkostenförderungen des Landes Tirol

### 5.1. Erkenntnisse aus dem letzten Prüfbericht

Komplexes  
Fördersystem

Der LRH stellte in seinem letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2012 fest, dass sich die Förderungen für den Personalaufwand für die Kinderbetreuung der Gemeinden nach einem komplexen Regelungssystem bemaßen, das u.a. folgenden Parametern Rechnung trug:

- dem Personalaufwand für die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes als Bemessungsgrundlage,
- dem Abzug der Elternbeiträge vom förderbaren Personalaufwand,
- der Festlegung höherer Fördersätze für den Einsatz von Personal außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten und
- einer Abstufung der Förderungen je nach Finanzkraft der Gemeinden.

Zusätzlich gab es Zuschläge für das Angebot von Mittagessen sowie für alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kindergartengruppen mit ganztägigem und ganzjährigem Angebot.

Personalaufwand  
als Bemessungs-  
grundlage

Als Personalaufwand waren die Bezüge, Zulagen, Nebengebühren, Reisegebühren und Mehrleistungsvergütungen einzurechnen. Dienstgeberbeiträge, Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen waren nicht zu berücksichtigen.

Korrekte  
Erfassung wichtig

Aus diesen Bestimmungen folgte, dass die Höhe der Förderung wesentlich von der korrekten Festlegung des Personalaufwandes sowohl hinsichtlich des Mindestpersonaleinsatzes als auch hinsichtlich der Personalverrechnung (Einstufung des Personals, Anrechnung von Vordienstzeiten, Abgrenzung der nicht förderbaren Aufwendungen etc.) abhing.

Empfehlung  
aus dem letzten  
Prüfbericht

Der LRH stellte deshalb fest, dass die Abt. Bildung (damalige Abteilungsbezeichnung) auf der Grundlage der von den Gemeinden übermittelten Daten dazu nur Plausibilitätsprüfungen durchführen konnte. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen empfahl der LRH daher eine verstärkte Kontrolle der von den Gemeinden übermittelten Daten, um eine korrekte Abwicklung der Förderungen sicherzustellen.

### 5.2. Umstellung des Fördersystems 2016

Die Entwicklung bis zum Jahr 2016 zeigte, dass sich trotz durchgeführter Kontrollen das Fördersystem für Gemeinden aufgrund der Komplexität der Regelungen nicht bewährte bzw. als nicht praxistauglich erwies.

Novelle des TTKG

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherung eines effizienten Förderungsvollzuges kam es schließlich zu einer Novelle des TTKG im Jahr 2016, mit der auch das Fördersystem geändert wurde.

### 5.2.1. Novelle des TKKG 2016

Folgende Punkte der TKKG-Novelle<sup>45</sup> wirkten sich auf die Personalkostenförderungen (kurz: PK-Förderungen) des Landes Tirol aus:

- Umstellung der PK-Förderungen für Gemeinden auf eine pauschale Gruppenförderung je nach Anzahl der geführten Gruppen und gestaffelt nach der Wochenöffnungszeit,
- Vorsehen einer Doppelbesetzung in Kindergartengruppen,
- Einschränkung der möglichen Überschreitung der Kinderhöchstzahl<sup>46</sup> und
- Förderung einer bedarfsorientierten Mittagsbetreuung (schulischer Bereich).

Gruppenförderung	Zur näheren Ausgestaltung der Gruppenförderung vgl. Kapitel 5.2.2.
Doppelbesetzung	Die Novelle sah vor, dass für jede Kindergartengruppe zumindest eine pädagogische Fachkraft und zusätzlich eine Assistentkraft heranzuziehen war. Aus Sicht des Landes Tirol war diese Erhöhung des Mindestpersonaleinsatzes notwendig, da die pädagogische Arbeit in einer Kindergartengruppe von einer Person allein nicht in ausreichendem Maß geleistet werden konnte.
Begründung	<p>Gemäß den Erläuterungen zur Novelle äußerte sich dies etwa darin, dass auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder nicht entsprechend Bedacht genommen werden konnte oder Wickelkinder oft nur unter Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gegenüber anderen Kindern betreut werden konnten. Zudem war unter diesen Umständen die Nutzung des Gartens oder die Durchführung von Ausflügen unmöglich.</p> <p>Das TKKG bestimmte, dass das Land Tirol zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch eine Förderrichtlinie zu erlassen hatte. Das nachfolgende Kapitel beschreibt im Detail die entsprechende Richtlinie.</p>

### 5.2.2. Ausgestaltung der Förderrichtlinie

Regierungsbeschluss	Mit dem Regierungsbeschluss vom 6.9.2016 kam die Tiroler Landesregierung dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und erließ eine entsprechende Förderrichtlinie <sup>47</sup> , welche am 1.9.2016 rückwirkend in Kraft trat.
Weitere Novellierungen	Bis zum Juli 2017 fanden noch weitere Novellierungen dieser Förderrichtlinie statt. Die Fassung vom 4.7.2017 galt dann aber unverändert bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22. Der LRH beschrieb deshalb nachfolgend diese Richtlinie <sup>48</sup> :

---

<sup>45</sup> Beschluss des Tiroler Landtages vom 29.6.2016 (LGBl Nr. 88/2016). Die Änderungen traten mit 1.9.2016 in Kraft.

<sup>46</sup> Bindung der Zulässigkeit der Überschreitung der Kinderhöchstzahlen in den Kinderbetreuungsgruppen an ein Anzeigeverfahren.

<sup>47</sup> Förderrichtlinie der Tiroler Landesregierung vom 6.9.2016 betreffend die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 38, 38a, 38b, 38c sowie 38d des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG).

<sup>48</sup> Diese trat ebenfalls rückwirkend ab 1.9.2016 in Kraft.

Förderung des Personalaufwandes	<p>Gemäß § 4 der Richtlinie sollte der gesetzlich vorgeschriebene Personalaufwand im Kindergartenjahr gefördert werden. Die Förderung bestand aus</p> <p>a) einem für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften während des Kindergartenjahres im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29 TKKG<sup>49</sup> und</p> <p>b) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von Assistenzkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29 TKKG.</p>
Staffelung der Förderung	<p>Die Höhe der Förderung war im Verhältnis zur Wochenöffnungszeit zu staffeln. Für die erste Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung war ein höherer Beitrag zu gewähren als für die weiteren Gruppen. Abweichend davon gebührte für Integrationsgruppen<sup>50</sup> der Beitrag immer in der sonst nur für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe.</p>
Höhe der Förderung von pädagogischen Fachkräften	<p>Die Höhe der Förderung für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften im Kindergartenjahr 2016/17 war in der Richtlinie tabellarisch aufgelistet. Die Förderung der ersten Gruppe reichte von € 19.100 (für 15 Stunden Wochenöffnungszeit) bis € 58.700 (für 60 Stunden Wochenöffnungszeit).</p> <p>Bei der Förderung jeder weiteren Gruppe lag die Bandbreite bei € 1.500 (für 15 Stunden Wochenöffnungszeit) bis € 38.200 (für 60 Stunden Wochenöffnungszeit).</p>
Höhe der Förderung von Assistenzkräften	<p>Auch die Förderung für den Einsatz von Assistenzkräften im Kindergartenjahr 2016/17 war tabellarisch aufgelistet. Sie reichte pro Gruppe von € 4.400 (für 10 Wochenstunden) bis € 19.100 (für 60 Wochenstunden).</p>
Valorisierung	<p>Gemäß § 5 der Förderrichtlinie sollten sich die dargestellten Förderbeträge laufend verhältnismäßig in jenem Ausmaß erhöhen, in dem sich der besoldungsrechtliche Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 änderte.</p>
Aliquotierung der Förderung	<p>Sollte innerhalb des Kindergartenjahres eine Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen nach dem TKKG eintreten, so war die Förderung aliquot zu gewähren.</p>
Auszahlungen	<p>Die Auszahlung der Förderungen sollte in drei Raten erfolgen (November/Dezember, Februar/März und Juli/August).</p>

<sup>49</sup> Für jede Kindergarten- und Kinderkrippengruppe war in der Regel zumindest eine pädagogische Fachkraft und eine Assistenzkraft heranzuziehen.

<sup>50</sup> Integrationsgruppen waren Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder Kinder, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurden, betreut wurden.

Förderung der Ferienöffnung      Gemäß § 7 der Förderrichtlinie sollten die Öffnungszeiten pro Gruppe außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienöffnung) folgendermaßen gefördert werden:

Tab. 7: Förderung der Ferienöffnung (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Ferienregelung pro Gruppe	Förderung
Jahresdurchgängig geöffnet (ohne Schließung, max. 5 Tage geschlossen)	6.200
Jahresdurchgängig geöffnet (max. 25 Tage geschlossen)	3.000
Jahresdurchgängig geöffnet (max. 45 Tage geschlossen)	1.600

Diese Förderung zielte darauf ab, einen Anreiz für den Ausbau der Öffnungszeit in der Ferienzeit zu schaffen und dadurch die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

Förderungen für Stützstunden      Gemäß § 8 der Förderrichtlinie sollte die Höhe der Förderung des Personalaufwandes für Stützstunden<sup>51</sup> bei Erhalten privater Kinderbetreuungseinrichtungen 90 % des Personalaufwandes betragen. Bei Gemeinden sollte die Höhe der Förderung abhängig von der Finanzkraft<sup>52</sup> der Gemeinde zwischen 40 % und 90 % des Personalaufwandes<sup>53</sup> betragen.

Hinweis      Die Förderrichtlinie beinhaltete keine Förderung der Lohnkosten des Begleitpersonals, welches in Integrationsgruppen in den Kinderbetreuungseinrichtungen tätig war. Diese Förderung erfolgte gemäß § 19 des seit 1.7.2018 in Kraft getretenen Tiroler Teilhabegesetzes – TTHG („Behindertenhilfe“), wurde von der Abt. Soziales ausbezahlt und war daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Förderung Mittagstisch      Für den organisatorischen Aufwand, wenn vom Erhalter ein Mittagstisch angeboten wurde, sollten folgende Fördersätze je Kinderbetreuungseinrichtung gelten:

Tab. 8: Förderung des Mittagstisches  
(Beträge in €; Darstellung: LRH)

Anzahl Kinder	Förderung
ab 91	10.300
76 bis 90	8.800
61 bis 75	7.300
46 bis 60	5.900
31 bis 45	4.400
16 bis 30	2.900
bis 15	1.500

<sup>51</sup> Stützkräfte werden zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder erhöhtem Unterstützungsbedarf eingesetzt (Verstärkung durch Stützstunden).

<sup>52</sup> Die Finanzkraft bestimmte sich nach dem Verhältnis der für das Jahr der Abrechnung geltenden Finanzkraft pro Einwohner zum Landesdurchschnitt der Finanzkraft pro Einwohner.

<sup>53</sup> Der Personalaufwand wurde pauschal aus den Wochenstunden und dem Tätigkeitszeitraum der Stützkräfte errechnet.

Förderung „gemeindefremder“ Kinder	Wenn Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut wurden und sofern die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch waren, sollten die gleichen Fördersätze wie bei der Förderung des Mittagstisches gelten.
Ausgleichszahlung für Gemeinden	Um eine allfällige Schlechterstellung einzelner Gemeinden durch die Umstellung des Fördersystems auszuschließen, sollte gemäß § 11 der Förderrichtlinie auf begründeten Antrag der betroffenen Gemeinde eine Ausgleichszahlung geleistet werden.
Sonderfinanzierung für private Erhalter	Der § 12 der Förderrichtlinie räumte dem Land Tirol die Möglichkeit ein, einem Erhalter einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung auf dessen Antrag und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung eine Sonderfinanzierung von bis zu € 10.000 pro Kindergartenjahr zu gewähren, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass Kinderbetreuungsplätze verloren gehen. <sup>54</sup>

### 5.2.3. Finanzielle Folgenabschätzung

Die Novelle zum TKKG beinhaltete auch eine finanzielle Folgenabschätzung, die von der Abt. Bildung vorgenommen wurde. Dabei wurden die finanziellen Auswirkungen auf das Land Tirol und die Gemeinden geschätzt.

Gesamtkosten für das Land Tirol	Für das Land Tirol berechnete die Abt. Bildung Gesamtkosten iHv rd. 9 Mio. € für das Jahr 2016 <sup>55</sup> und für die Folgejahre von jeweils 14,5 Mio. € (Transferkosten an die Gemeinden).
Kosten der Umstellung auf Gruppenförderung	Die Mehrkosten resultierten v.a. daraus, dass das Fördersystem für Gemeinden auf eine Gruppenförderung, wie sie auch für private Erhalter praktiziert wurde, umgestellt wurde (11 Mio. € von den 14,5 Mio. €).
Kosten der Doppelbesetzung	Die Landeskosten für die Doppelbesetzung der Kinderbetreuungsgruppen schätzte die Abt. Bildung auf 0,56 Mio. € für 2016 und 2,1 Mio. € für die Folgejahre. Wie erwähnt, entstanden die Mehrkosten aufgrund der Bestimmung, dass für jede Kindergarten-Gruppe zumindest eine pädagogische Fachkraft und eine Assistentkraft heranzuziehen war. <sup>56</sup>
Kosten der Einschränkung der Überschreitung	Die Kosten der Einschränkung der Überschreitung der Kinderhöchstzahl wurden auf rd. 0,4 Mio. € für 2016 und 1,4 Mio. € für die Folgejahre geschätzt. Diese Mehrkosten resultierten, weil das Land Tirol das Personal jeder weiteren Gruppe, welche wegen der Einschränkung der Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl entstand, zu fördern hatte.

<sup>54</sup> Z.B. lange Krankenstände oder unvorhersehbare Ereignisse.

<sup>55</sup> Die Novelle trat am 1. 9.2016 in Kraft. Im Jahr 2016 wurde die neue Förderstruktur somit nur für einen Zeitraum von vier Monaten schlagend.

<sup>56</sup> Diese Mehrkosten betrafen die Erhalter und das Land, da das Land jede (zusätzliche) Assistentkraft förderte.

Gesamtkosten für die Gemeinden	Für die Gemeinden wurden die Mehrkosten auf 1,4 Mio. € im Jahr 2016 und jeweils 5,0 Mio. € für die Folgejahre geschätzt. Diese Mehrkosten resultierten aus der Doppelbesetzung der Kinderbetreuungsgruppen <sup>57</sup> und der Einschränkung der möglichen Überschreitung der Kinderhöchstzahl <sup>58</sup> .
Verbesserung für die Gemeinden	Unter Berücksichtigung der höheren Landesförderungen ergab sich somit für die Gemeinden gegenüber dem alten Fördersystem eine Verbesserung von 7,6 Mio. € im Jahr 2016 und jeweils 9,5 Mio. € in den Folgejahren. <sup>59</sup>

### 5.3. Fördervolumen

#### 5.3.1. Langfristige Betrachtung

Entwicklung 2011 - 2022

Um die langfristige Entwicklung der PK-Förderungen seit der letzten LRH-Prüfung aus dem Jahre 2012 darzustellen, zog der LRH die Voranschlagspost „Zuwendung Personalaufwand“ (1-240004-7305-003) heran, in der die PK-Förderungen (inkl. Horte<sup>60</sup>) verbucht wurden.

Entsprechend den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol stellte sich die Entwicklung der PK-Förderungen für die Jahre 2011 bis 2022 folgendermaßen dar:

Tab. 9: Entwicklung PK-Förderungen (inkl. Horte) 2011 - 2022  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: RA des Landes Tirol)

Jahr	PK-Förderung
2011	32,8
2012	39,7
2013	44,1
2014	46,4
2015	46,8
2016	72,3
2017	60,7
2018	66,1
2019	73,3
2020	76,5
2021	79,7
2022	84,4

<sup>57</sup> 0,56 Mio. € im Jahr 2016 und 3,0 Mio. in den Folgejahren.

<sup>58</sup> 0,6 Mio. € im Jahr 2016 und 2,0 Mio. € in den Folgejahren.

<sup>59</sup> V.a. aufgrund der Umstellung auf die Gruppenförderung.

<sup>60</sup> Horte sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

Kostenanstieg	Ausgehend vom Jahr 2011 war bis zum Jahr 2022 ein Anstieg der PK-Förderungen des Landes Tirol iHv 157 % zu verzeichnen. Die jährlichen Steigerungsraten lagen im Durchschnitt bei 9,0 %.
Kostensprung im Jahr 2016	Der „Kostensprung“ im Jahr 2016 war auf einen „Strukturbruch“ der Daten zurückzuführen. Er resultierte aus der im Kapitel 5.2 beschriebenen Umstellung des Fördersystems nach der Novelle des TKKG 2016.
Analyse des Kostensprungs 2016	Der LRH analysierte diesen „Kostensprung“ bei den PK-Förderungen (Anstieg von 2015 auf 2016 rd. 25,6 Mio. €). <sup>61</sup>
Hauptursache des Kostensprungs	Vor der Novelle des TKKG im Jahr 2016 erfolgten die Endabrechnungen und entsprechenden Auszahlungen der PK-Förderungen an die Gemeinden immer im Folgejahr, also im Nachhinein. Folglich erfolgte im Jahr 2016 die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/16. Durch die Novelle begann das neue Fördersystem ab dem Kindergartenjahr 2016/17 und sah somit im Jahr 2016 auch eine anteilige Vorauszahlung von Förderungen vor. Dies verursachte außerordentliche Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 iHv rd. 17,9 Mio. €.
Weitere Ursache	Zudem fielen im Jahr 2016 erstmals die mit dem neuen Fördersystem verbundenen Mehrkosten an.

### 5.3.2. Auswertungen über KIBET

Förderungsanwendung KIBET	In der Sitzung vom 9.2.2017 wurde vom IT-Beirat des Landes Tirol die Entwicklung der Förderungsanwendung KIBET beschlossen. Ziel war die Implementierung von KIBET mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/19.
Ziele	<p>KIBET sollte u.a. Funktionalitäten zur Verfügung stellen, die eine Übersicht über die Gesamtmittel und die Verwendung der PK-Förderungen ermöglichen und zu einer verbesserten Administrierbarkeit und Transparenz in der Förderverwaltung durch bessere Datenqualität und leichterem Zugriff auf alle benötigten Daten führen.</p> <p>Dadurch sollte auch eine erhöhte Berichtsqualität durch einheitliche Datenerfassung und -verarbeitung sowie Erstellung von Reports nach bestimmten Filterkriterien resultieren.</p>
Start von KIBET	Die „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) ging grundsätzlich im Kindergartenjahr 2018/19 in Betrieb. Laut Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen war aber erst nach einer gewissen Anlaufphase ab dem Kindergartenjahr 2019/20 eine aggregierte Auswertung über entsprechende „Reports“ möglich. Die folgenden Auswertungen bzw. Analysen der PK-Förderungen beziehen sich deshalb auf die Jahre 2019/20 bis 2021/22.

<sup>61</sup> In der Folge sanken die Ausgaben wieder um rd. 11,6 Mio. € und stiegen dann wieder kontinuierlich bis zum Jahr 2022 an.

- Hinweis** Bei den Auswertungen war zu beachten, dass KIBET nicht alle PK-Förderungen gemäß der Förderrichtlinie 2017 beinhaltete. Der LRH forderte deshalb bei der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen weitere Auswertungen zu den Stützstundenförderungen, den Ausgleichszahlungen und Sonderförderungen an, welche in den nachfolgenden Kapiteln separat behandelt wurden.
- Darstellung nach Kindergartenjahren** Zudem erfolgten die KIBET-Auswertungen nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Kindergartenjahren. Daher sind die nachfolgenden Analysen nicht direkt mit den jährlichen Rechnungsabschlussdaten vergleichbar.
- Gesamtförderung** Unter Ausklammerung der Horte, also bei Betrachtung des vorschulischen Förderbereiches, ergaben sich folgende PK-Förderungen:

Tab. 10: PK-Förderungen (ohne Horte) 2019/20 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: KIBET Land Tirol)

<b>PK-Förderungen (KIBET)</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>2019/20- 2021/22</b>
Kindergärten	41,8	43,6	46,3	131,7
Kinderkrippen	21,4	22,7	24,2	68,3
<b>Summe</b>	<b>63,3</b>	<b>66,3</b>	<b>70,5</b>	<b>200,0</b>

Die durchschnittlichen jährlichen PK-Förderungen betragen im Betrachtungszeitraum 66,7 Mio. €. Dabei flossen rd. 66 % der Fördermittel an Kindergärten und rd. 34 % an Kinderkrippen.

- Komponenten** Die Komponenten der PK-Förderungen stellten sich wie folgt dar:

Tab. 11: PK-Förderungen nach Komponenten 2019/20 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: KIBET Land Tirol)

<b>PK-Förderungen</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>Summe</b>	<b>in %</b>
Gruppenförderung	43,0	45,0	47,9	135,9	68,0
Assistenzkraftzuschuss	16,1	16,8	17,9	50,8	25,4
Ferienzuschlag	2,8	2,8	2,9	8,5	4,2
Zuschuss Mittagstisch	1,2	1,2	1,3	3,6	1,8
Zuschuss gemeindefremde Kinder	0,2	0,4	0,5	1,1	0,6
<b>Summe</b>	<b>63,3</b>	<b>66,3</b>	<b>70,5</b>	<b>200,0</b>	<b>100,0</b>

- Anteile** Die größten Anteile an den PK-Förderungen hatten die Gruppen- und Assistenzkraftförderung (in Summe 93,4 %). Mit großem Abstand folgt die Förderung der Ferienöffnungszeiten (4,2 %), die Zuschüsse zum Mittagstisch (1,8 %) und die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden (0,6 %).

Öffentlich  
vs. Privat

Der LRH stellte weiters fest, dass die PK-Förderungen zu rd. 68 % an öffentliche und zu rd. 32 % an private Kinderbetreuungseinrichtungen flossen.

Auswertung  
nach Bezirken

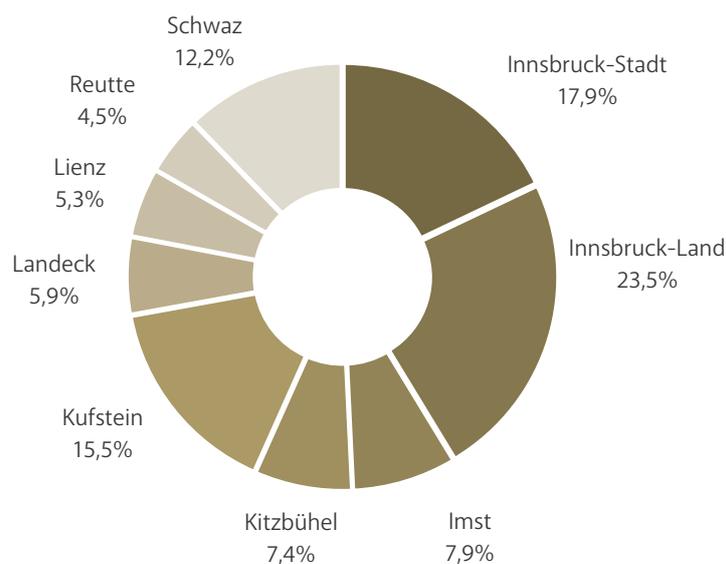
Eine Auswertung nach den Tiroler Bezirken ergab folgendes Bild:

Tab. 12: PK-Förderungen nach Bezirken 2019/20 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: KIBET Land Tirol)

Bezirk	2019/20	2020/21	2021/22	Summe
Innsbruck	11,4	11,9	12,5	35,8
Innsbruck-Land	14,8	15,6	16,7	47,1
Imst	5,0	5,2	5,6	15,8
Kitzbühel	4,8	4,9	5,1	14,8
Kufstein	9,8	10,2	10,9	30,9
Landeck	3,7	3,8	4,2	11,8
Lienz	3,3	3,5	3,7	10,5
Reutte	2,8	2,9	3,1	8,9
Schwaz	7,7	8,1	8,6	24,3
<b>Summe</b>	<b>63,3</b>	<b>66,3</b>	<b>70,5</b>	<b>200,0</b>

Daraus resultierten folgende Anteile an PK-Förderungen in den Bezirken im Prüfungszeitraum:

Diagr. 14: Personalkostenförderung in den Bezirken Tirols (Darstellung: LRH)



Förderungen pro betreutem Kind Bei Betrachtung der absoluten Beträge floss am meisten Fördergeld in die Bezirke Innsbruck-Land (23,5 %), Innsbruck (17,9 %) und Kufstein (15,5 %). Diese Reihenfolge änderte sich allerdings bei Betrachtung der PK-Förderungen pro betreutem Kind:

Tab. 13: PK-Förderungen nach Bezirken pro betreutem Kind (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Bezirk	PK-Förderung in Mio. €	Anzahl der Kinder <sup>62</sup>	Förderung pro Kind, in €
Innsbruck-Stadt	35,8	4.120	8.689
Innsbruck-Land	47,1	6.996	6.731
Imst	15,8	2.407	6.583
Kitzbühel	14,8	2.108	7.020
Kufstein	30,9	4.503	6.865
Landeck	11,8	1.608	7.325
Lienz	10,5	1.529	6.880
Reutte	8,9	1.079	8.261
Schwaz	24,3	3.439	7.077
<b>Summe</b>	<b>200,0</b>	<b>27.789</b>	<b>7.197</b>

Bei den PK-Förderungen pro Kind lagen die Bezirke Innsbruck-Stadt, Reutte und Landeck über dem Tiroler Schnitt von € 7.197.

### 5.3.3. Förderungen der Stützkräfte

Die übermittelten Daten über die Förderung der Stützkräfte (exklusive Horte) zeigten folgendes Bild:

Tab. 14: Förderungen der Stützkräfte (ohne Horte) 2019/20 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

PK-Förderungen	2019/20	2020/21	2021/22	2019/20 - 2021/22
Stützkräfte	5,6	5,6	5,8	17,0

Auswertung nach Bezirken Im betrachteten Zeitraum von drei Jahren gab das Land Tirol für die Stützkraftförderung in Summe rd. 17,0 Mio. € aus. Betrachtet man die Aufteilung dieser Fördermittel auf die Tiroler Bezirke ergibt sich folgendes Bild:

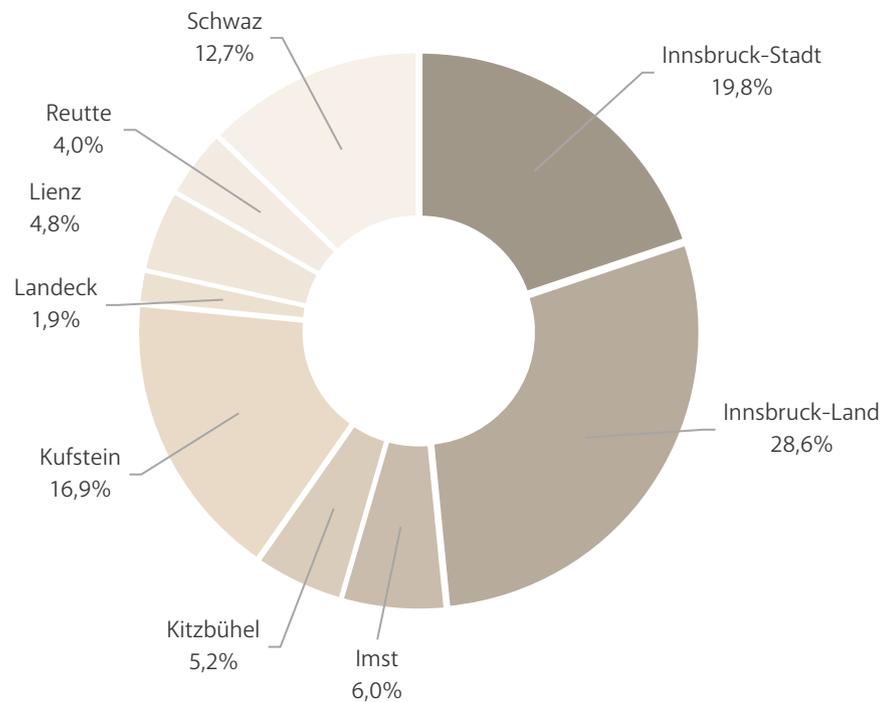
<sup>62</sup> Anzahl der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten im Betreuungsjahr 2020/21

Tab. 15: Förderungen der Stützkräfte (ohne Horte) nach Bezirken  
 (Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

Bezirk	2019/20	2020/21	2021/22	Summe
Innsbruck-Stadt	1,1	1,1	1,2	3,4
Innsbruck-Land	1,7	1,6	1,6	4,9
Imst	0,3	0,4	0,4	1,0
Kitzbühel	0,3	0,3	0,3	0,9
Kufstein	1,1	0,9	0,8	2,9
Landeck	0,1	0,1	0,1	0,3
Lienz	0,2	0,3	0,3	0,8
Reutte	0,2	0,2	0,3	0,7
Schwaz	0,7	0,7	0,8	2,2
<b>Summe</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,8</b>	<b>17,0</b>

Daraus resultierten folgende Anteile für Förderungen der Stützkräfte in den Bezirken im Prüfungszeitraum:

Diagr. 15: Förderung der Stützkräfte in den Bezirken Tirols (Darstellung: LRH)



Das Diagramm zeigt, dass die Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt mit 28,6 % bzw. 19,8 % deutlich höhere Werte aufwiesen als bei der Betrachtung der Verteilung der PK-Förderungen ohne Stützkräfte<sup>63</sup>. Inklusion und der Einsatz von Stützkräften wurde offenbar in der städtischen Region stärker in Anspruch genommen.

#### 5.3.4. Ausgleichszahlungen und Sonderförderungen

Ausgleichszahlungen an Gemeinden

Die Ausgleichszahlungen an die Gemeinden aufgrund der Umstellung des Fördersystems beliefen sich in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 in Summe auf rd. 175 Tsd. €. Es handelte sich somit im Vergleich zu den Gesamtsummen der PK-Förderungen um geringe Beträge.

Sonderförderungen an Private

Sonderförderungen an private Erhalter wurden ebenfalls nur vereinzelt gewährt. Die Gesamtsumme in den Jahren 2019/20 bis 2021/22 betrug 50 Tsd. € (an fünf verschiedene Kinderkrippen).

#### 5.3.5. Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die PK-Förderungen des Landes Tirol im vorschulischen Bereich zusammen:

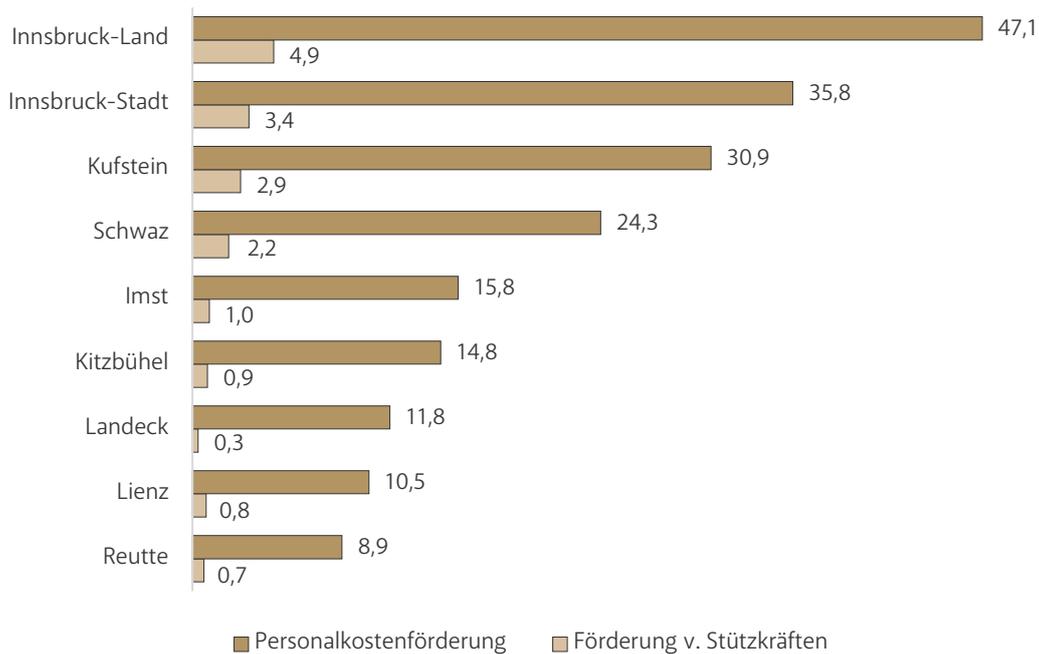
Tab. 16: PK-Förderungen (ohne Horte) 2019/20 - 2021/22 (Beträge in Mio. € gerundet; Darstellung: LRH)

<b>Förderung der Personalkosten</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>Summe</b>
PK-Förderungen (KIBET)	63,3	66,3	70,5	200,0
Stützkräfte	5,6	5,6	5,8	17,0
Ausgleichszahlungen u. Sonderförderungen	0,1	0,1	0,0	0,2
<b>Summe</b>	<b>69,0</b>	<b>71,9</b>	<b>76,3</b>	<b>217,2</b>

Der Gesamtbetrag an Förderung der Personalkosten in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 verteilte sich auf die Bezirke wie folgt:

<sup>63</sup> Die Werte lagen hier bei 23,5 % (IL) und 17,9 % (I).

Diagr. 16: PK-Förderung und Förderung der Stützkräfte in den Bezirken Tirols (Darstellung: LRH)



Im jährlichen Durchschnitt betragen die PK-Förderungen im Zeitraum 2019/20 bis 2021/22 rd. 72,4 Mio. €.

## 5.4. Kontrolle

### 5.4.1. Plausibilitätsprüfungen in KIBET

**Fülle von Daten** Die KIBET-Anwendung beinhaltet eine Reihe von Daten, z.B. Stammdaten<sup>64</sup> der Einrichtungen, Angaben zum Mittagstisch, Personalstammdaten<sup>65</sup>, Angaben zu den betreuten Kindern<sup>66</sup>, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Angaben zur Betreuung sprengelfremder Kinder.

**Plausibilitätsprüfungen der Daten** Die KIBET-Anwendung erlaubte interne Plausibilitätsprüfungen der eingepflegten Daten. Dadurch sollte systemintern eine Kontrolle der für die Förderberechnungen notwendigen Daten sichergestellt werden. Nachfolgend werden einige Beispiele dieser internen Plausibilitätsprüfung beschrieben:

- Prüfung auf Vollständigkeit der Dateneingaben: z.B. ob in der Einrichtung Gruppen eingepflegt wurden, diesen auch Kindern zugeordnet und entsprechende Öffnungszeiten eingetragen wurden.

<sup>64</sup> Z.B. Bezeichnung der Einrichtung und des Erhaltes, Einrichtungstyp, bewilligte Gruppen, bewilligte Plätze, rechtlicher Status (öffentlich oder privat).

<sup>65</sup> Z.B. Anzahl der Beschäftigten, Beschäftigungsausmaß, und Ausbildungen.

<sup>66</sup> Z.B. Anzahl je Gruppe inkl. Altersstruktur, Staatsangehörigkeit und Erstsprache.

- Kinderbetreuungsgruppen: systemische Überprüfung, ob der Mindestpersonaleinsatz gewährleistet war, die gesetzliche Gruppengröße überschritten oder ob für Kleingruppen/Integrationsgruppen/Versuchsgruppen entsprechende Anzeigen bzw. Ansuchen erstellt wurden.
- Öffnungszeiten: Überprüfung, ob die Mindestwochenöffnungszeit erreicht wurde<sup>67</sup> und ob das Ausmaß der angegebenen Randzeiten das gesetzlich zulässige Ausmaß überstieg. Auch die Erreichung der Mindestanzahl an Öffnungstagen der Einrichtung im Kindergartenjahr wurde überprüft.
- Personal: die Plausibilitätsprüfung gab z.B. an, ob ausreichend Personal für die Doppelbesetzung eingesetzt wurde. Darüber hinaus wurde überprüft, ob die Kinderdienstzeit einer Betreuerin oder eines Betreuers die Öffnungszeit der Einrichtung übertraf oder die Beschäftigung in mehreren Einrichtungen oder auch innerhalb der Einrichtung 40 Stunden überstieg.
- Mittagstisch: War die Einrichtung länger als bis 13:00 Uhr geöffnet, bot aber keinen Mittagstisch an, so wurde dies ebenfalls aufgezeigt.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass durch die Einführung von KIBET standardisierte und automatisierte Kontrollen zur Einhaltung von Vorgaben des TKKG und der Förderungsrichtlinie geschaffen wurden. Dadurch konnte auch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes erreicht werden.

#### 5.4.2. Berechnungen im KIBET

Ermittlung des Mindestpersonaleinsatzes Der LRH überprüfte basierend auf Stichproben die im KIBET-System vorgenommenen Berechnungen des erforderlichen und geförderten Mindestpersonaleinsatzes. Dieser ergab sich aus den erfassten Kernzeiten mit Doppelbesetzung und den Randzeiten mit nur einfacher Besetzung. Diesem gesetzlichen Minimum wurde das tatsächlich in Stunden eingesetzte Personal (ohne Stützkräfte) gegenübergestellt und in KIBET als Über- oder Unterschreitung des Mindestpersonaleinsatzes dargestellt. Der LRH stellte fest, dass diese Berechnungen korrekt waren.

Aliquotierung der Förderungen Der LRH prüfte weiters, ob bei einer Unterschreitung<sup>68</sup> des Mindestpersonaleinsatzes die PK-Förderungen (systemisch) auch entsprechend gekürzt wurden. Die Daten bzw. Auszahlungen in KIBET zeigten, dass eine entsprechende Aliquotierung und damit Kürzung der Förderungen erfolgte.

Förderberechnungen Der LRH überprüfte die Berechnungen der Gruppen- und Assistenzkraftförderungen, der Förderungen zur Ferienöffnung sowie der Bereitstellung eines Mittagstisches und der Betreuung standortfremder Kinder.

---

<sup>67</sup> Die Wochenöffnungszeit musste mindestens 20 Stunden im KK und KG betragen.

<sup>68</sup> Z.B. aufgrund unterjähriger Änderungen beim Personaleinsatz, der Kinderanzahl oder den Öffnungszeiten.

Prüfung der Förderhöhe	Die Höhe der Gruppenförderung hing von den Öffnungszeiten der Einrichtungen und den jeweiligen Förderbeträgen gemäß § 4 der Förderrichtlinie ab. Der LRH forderte deshalb bei der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen die für die jeweiligen Kindergartenjahre relevanten valorisierten Förderbeträge an, um die ausgewiesene Förderhöhe überprüfen zu können. Er stellte fest, dass die Höhe der Förderungen korrekt ermittelt wurde.
Richtliniengemäße Auszahlung	Auch bei der Ferienöffnung, der Bereitstellung des Mittagstisches und der Betreuung standortfremder Kinder stellte der LRH eine richtliniengemäße Berechnung und Auszahlung der Förderungen fest.
Vier-Augen-Prinzip	Die FachinspektorInnen legten die Zahlungsraten an und MitarbeiterInnen des Fördererteams der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen prüften die Förderfälle auf sachliche Richtigkeit und rechnerische Plausibilität. Nach Vorlage der jeweiligen Ratenzahlung an eine Mitarbeiterin der Zahlstelle, gab diese die Zahlung frei. Damit war eine Trennung zwischen Zahlungsanweisungen und Zahlungsvollzug gewährleistet.
Überprüfung des Personaleinsatzes	<p>Der LRH ersuchte die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen um Auskunft darüber, ob zur Überprüfung des Personaleinsatzes der Betreuungseinrichtungen stichprobenartig Dienstverträge und Lohnkonten angefordert wurden bzw. ob eine entsprechende Upload-Funktion in KIBET besteht und auch genutzt wurde.</p> <p>Nach Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen wurden entsprechende Lohnkonten in folgenden Fällen angefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Förderungen von Stützstunden und</li> <li>• bei Förderungen auf Grundlage von Art. 15a-Vereinbarungen.</li> </ul>
Kritik - Fehlende Nachweise	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen keine Nachweise in Form von z.B. Lohnkonten im Rahmen der generellen Gruppen- und Assistenzkraftförderung einforderte. Es erfolgte somit keine Kontrolle, ob der ermittelte Mindestpersonaleinsatz mit den tatsächlich angestellten BetreuerInnen eingehalten wurde.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfahl, dass Dienstverträge, Lohnkonten und Sozialversicherungsbestätigungen von den Kinderbetreuungseinrichtungen eingefordert werden, um die Einhaltung des Mindestpersonaleinsatzes gemäß TKKG basierend auf Stichproben überprüfen zu können.</p> <p>Der LRH verwies hier auf die Möglichkeit, eine automatisierte Kontrolle basierend auf KIBET zu implementieren, wodurch die Einholung dieser Nachweise erleichtert würde.</p>

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass Dienstverträge, Lohnkonten und Sozialversicherungsbestätigungen von den Kinderbetreuungseinrichtungen eingefordert werden, um die Einhaltung des Mindestpersonaleinsatzes gemäß TKKG basierend auf Stichproben überprüfen zu können, und dabei verwies der Landesrechnungshof auf die Möglichkeit, eine automatisierte Kontrolle basierend auf KIBET zu implementieren, wodurch die Einholung dieser Nachweise erleichtert würde, wird mitgeteilt, dass die generelle Einforderung von Nachweisen, zum Beispiel Lohnkonten im Rahmen der generellen Gruppen- und Assistenzkraftförderungen, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde, jedoch nichts gegen eine stichprobenartige Überprüfung spricht. Zudem wird angemerkt, dass das pädagogische Team bei Eingaben in die Kinderbetreuungsanwendung in laufendem, telefonischem Austausch mit den Einrichtungen ist und bei Einschaun vor Ort kontrolliert wird, ob der Mindestpersonaleinsatz vorliegt.</i>
<b>Replik</b>	<b>Der LRH weist darauf hin, dass sich seine Empfehlung auf eine stichprobenartige Prüfung der entsprechenden Nachweise bezog. Er sieht deshalb keinen Widerspruch zwischen seiner Empfehlung und der von der Landesregierung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes.</b>
Vor-Ort-Kontrollen	Die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen führte auch Vor-Ort-Kontrollen durch. Diese umfassten auch eine Prüfung der Einhaltung von Förderbedingungen.
Differenzen zwischen KIBET und Vor-Ort-Gegebenheiten	Aufgrund dieser Kontrollen konnten Diskrepanzen zwischen den Eingaben in KIBET und den tatsächlichen Gegebenheiten in der Betreuungseinrichtung festgestellt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• In einem Fall<sup>69</sup> bezog die Einrichtung eine Förderung iHv € 8.128 für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Da im Kindergartenjahr 2021/22 aber zu keinem Zeitpunkt die Verbesserung des Betreuungsschlüssels vorlag, forderte die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen die entsprechende Förderung zurück.</li><li>• Weiters erhielt diese Einrichtung PK-Förderungen iHv € 75.800. Die Angaben gemäß Förderantrag entsprachen nicht der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Ist-Situation. Der Betrag der zu viel bezahlten Förderung konnte laut der Abt. Elementarbildung und Bildungswesen aufgrund der widersprüchlichen Angaben jedoch nicht ermittelt werden.</li></ul>
Rückforderungsmöglichkeit	Gemäß § 3 der für das Kindergartenjahr 2021/22 gültigen Förderrichtlinie <sup>70</sup> konnten Förderungen zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden, wenn die für die Gewährung der Förderung erforderlichen Daten nicht, nicht vollständig oder nicht richtig bekannt gegeben wurden.

---

<sup>69</sup> Inspektionsbericht vom 21.9.2022 aufgrund der Inspektion einer Kinderkrippe am 9.8.2022.

<sup>70</sup> Förderrichtlinie der Tiroler Landesregierung betreffend die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 38, 38a, 38b, 38c sowie 38d des TKKG (Regierungsbeschluss vom 4.7.2017).

Kritik- Keine Rückforderung Der LRH stellte kritisch fest, dass, obwohl die betreffende Einrichtung die für die Gewährung der Förderung erforderlichen Daten nicht richtig bekannt gab, keine PK-Förderungen zurückgefordert wurden.

*Stellungnahme der Regierung* *Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass, obwohl die betreffende Einrichtung die für die Gewährung der Förderung erforderlichen Daten nicht richtig bekannt gab, keine PK-Förderungen zurückgefordert wurden, wird angemerkt, dass aufgrund widersprüchlicher Angaben kein genauer Zeitraum festgestellt werden konnte, für welchen die Personalkostenförderung zurückgefordert hätte werden können. Im Sinne eines weiteren Fortbestandes der Einrichtung wurde von einer Rückforderung abgesehen und die Einrichtung durch Einschauen von Fachinspektorinnen sowie der örtlich zuständigen Fachberatung für Inklusion kontrolliert. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum des Kinderbetreuungsjahres 2022/23 entsprechende Schritte gesetzt.*

Replik Der LRH weist noch einmal darauf hin, dass eine konsequenzlose Akzeptanz von Verfehlungen durch das Land Tirol die Wirkung von durch Gesetze oder Verordnungen bestehenden Pflichten vermindert.

## 5.5. Evaluierung des TKKG

### 5.5.1. Hintergrund

Geplante Evaluierung Art. II Abs. 3 TKKG 2016 sah vor, dass die Auswirkungen der Gewährung von Förderungen nach dem TKKG nach dem 1.9.2019 zu evaluieren sind.

Beauftragung Die Abt. Gesellschaft und Arbeit beauftragte deshalb im Jahr 2020 eine externe Einrichtung mit der Durchführung der Evaluierung.

Fertigstellung Diese Einrichtung führte die Evaluierung im Jahr 2020 durch und übermittelte im Juni 2020 den Evaluierungsbericht<sup>71</sup> an die Abt. Gesellschaft und Arbeit.

### 5.5.2. Ergebnisse der Evaluierung

Hauptergebnisse/ Empfehlungen Gemäß Evaluierungsbericht ließen sich ableitend aus qualitativen Interviews und unterlegt mit quantitativen Erkenntnissen mehrere Bedarfe<sup>72</sup> feststellen, die hinsichtlich einer Novellierung des TKKG priorisierend zu behandeln wären.

<sup>71</sup> „Strukturierte & systematische wissenschaftliche Retrospektive der Novelle des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG).

<sup>72</sup> Hinweis des LRH: Die Bedarfe wurden aufgrund der Häufigkeit ihrer Nennung und der Nachdrücklichkeit, mit der Erhalter und Leitungen diese in den Interviews anbrachten, abgeleitet.

Nachfolgend fasste der LRH die Hauptergebnisse bzw. Empfehlungen der Evaluierung zusammen:

- Angleichung der Förderung für alle Gruppen an die Förderhöhe für Erstgruppen unter Beibehaltung des Fördersatzes für die erste Gruppe<sup>73</sup>;
- Höherer Personalschlüssel als bisher wegen höherer Betreuungsintensität der Kinder, Ferienöffnung und Ausfällen durch Krankenstände (abhängig von der Gruppenanzahl und der Anzahl von Schließtagen);
- LeiterInnenfreistellung unter Berücksichtigung der Gruppenanzahl als auch der Anzahl der zu betreuenden Kinder<sup>74</sup>: z.B. durch Teilung der Leitungsfunktion in eine administrative und eine pädagogische Leitung oder Förderung einer Verwaltungskraft;
- Setzung von stärkeren finanziellen Anreizen für die Ganztägig- und Ganzjährigkeit;
- Finanzielle Kompensation für urlaubs- und krankheitsbedingte personelle Ausfälle;
- Flexibilisierung der Kern- und Randzeitenregelung sowohl bei mehr als auch bei weniger Betreuungsbedarf;
- Verbesserung der Fördertransparenz und Verständlichkeit der Förderrichtlinien und damit bessere Planbarkeit;
- Verbesserung der Erreichbarkeit der auskunftsgebenden Stellen beim Land.

### 5.5.3. Novelle des TKKG im Jahr 2022

Umsetzung der Vorschläge	Mit einer Novelle des TKKG sollten die Verbesserungsvorschläge des Evaluierungsberichtes umgesetzt werden. Der Tiroler Landtag beschloss deshalb im Jahr 2022 eine Novellierung des TKKG <sup>75</sup> mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2022/23.
Hinweis	Die Ausführungen des LRH beschränkten sich in der Folge auf die durch diese Novelle herbeigeführten Änderungen im Fördersystem:
Abstufungen bei der Gruppenförderung	Mit der Novelle wurden weitere Abstufungen bei der Höhe der Gruppenförderungen eingeführt. Gab es vorher nur zwei Kategorien <sup>76</sup> so sind es nun vier Kategorien (jeweiliger Fördersatz für die erste, zweite, dritte und jede weitere Gruppe).

---

<sup>73</sup> Die Staffelung der Förderung nach Gruppen wurde als Benachteiligung von Erhaltern mit Einrichtungen mehrerer Gruppen wahrgenommen. Die laufenden Kosten würden sich tendenziell proportional und nicht degressiv zur Gruppenanzahl verhalten.

<sup>74</sup> Leitungen berichteten von der Problematik, den Umfang von Leitungsaufgaben nicht mit der pädagogischen Arbeit vereinbaren und damit der Doppelrolle von Leitung und pädagogischer Fachkraft nicht mehr gerecht werden zu können.

<sup>75</sup> LGBl. Nr. 64/2022.

<sup>76</sup> Unterschiedliche Fördersätze für die erste und jede weitere Gruppe.

Die Bandbreite der Gruppenförderungen beträgt zwischen 5 %<sup>77</sup> und 200 %<sup>78</sup> des Referenzbetrages<sup>79</sup>. Zudem sieht das neue Fördersystem für jede Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonaleinsatzes eine Förderung von 1 % des Referenzbetrages vor.

Förderung Leitungstätigkeit	Es wurde auch eine Förderung der Leitungstätigkeit umgesetzt. Der Beitrag zur Leitungstätigkeit beträgt nunmehr für die erste Gruppe 7 % des Referenzbetrages und für jede weitere Gruppe zusätzlich 2 % des Referenzbetrages.
Förderung der Stützkräfte	Die Möglichkeit des Einsatzes von Stützstunden für Kinderkrippengruppen mit Kindern unter eineinhalb Jahren wurde erweitert. Die Auszahlung der Förderung der Stützkräfte erfolgt ab 2022/23 bereits im Herbst des jeweiligen Kindergartenjahres. Vor der Novelle fand die Auszahlung erst im Nachhinein statt.
Flexibilisierung Kern- und Randzeiten	Mit der Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der Randzeiten von einer Doppelbesetzung abzusehen, wenn aufgrund der geringen Anzahl der angemeldeten Kinder die Aufgaben nach dem TKKG auch von einer pädagogischen Fachkraft erfüllt werden können.
Anreiz zur Ferienöffnung	War die Förderung der Ferienöffnung bislang abhängig von der Anzahl der Schließ-tage einer Einrichtung, so beträgt sie nunmehr pro Gruppe 0,09 % des Referenz-betrages je geöffneter Stunde. Dadurch soll diese Förderung zielgerichteter auf das konkrete Ausmaß der Ferienbetreuung erfolgen.
Förder- transparenz	Ziel der Novelle war auch, die Fördertransparenz im Allgemeinen zu erhöhen. Dies sollte durch die beschriebene neue Förderstruktur erreicht werden (Zusammen-setzung der PK-Förderung aus einzelnen Komponenten jeweils bemessen nach Prozentsätzen des Referenzbetrages).
Kostenschätzung	In den erläuternden Bemerkungen zur TKKG-Novelle 2022 fand sich auch eine Schätzung zu den durch die Novelle verursachten Mehrkosten.  Die Abt. Gesellschaft und Arbeit berechnete demnach aufgrund höherer Förder-sätze und dem Ausbau der Stützstundenförderung Mehraufwendungen iHv rd. 18,3 Mio. €. Insgesamt rechnete die Abt. Gesellschaft und Arbeit für das Kinder-gartenjahr 2022/23 mit Gesamtkosten iHv rd. 87,5 Mio. €.
Keine Mehrkosten für Gemeinden	Gemäß den erläuternden Bemerkungen resultierten aus der Erhöhung der Förde-rung des Landes keine Mehrkosten für die Gemeinden.
Ausgleichs- zahlungen nicht mehr notwendig	Weiters wurde der § 38d TKKG, in dem die Ausgleichszahlungen für Gemeinden geregelt wurden, aufgehoben, weil gemäß der Kostenschätzung das adaptierte

<sup>77</sup> Ab der vierten Gruppe mit einer Wochenöffnungszeit von 15 Stunden.

<sup>78</sup> Für die erste Gruppe bei einer Wochenöffnungszeit von 60 Stunden.

<sup>79</sup> Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetzes 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Fördermodell generell zu einem Anstieg der Förderungen führt und Ausgleichszahlungen daher nicht mehr erforderlich sind.

### **Neue Förderrichtlinie 2022**

Regierungsbeschluss	Mit dem Regierungsbeschluss vom 15.8.2022 wurde begleitend zur Novelle des TKKG 2022 eine neue „Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 38, 38a und 38b des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes“ beschlossen. Diese Richtlinie trat am 1.9.2022 in Kraft.
Förderlogik	Die „Förderlogik“ betreffend Gruppen-, Leitungsförderung und Förderung der Doppelbesetzung wurde bereits erörtert. Der LRH verzichtete deshalb darauf, die Richtlinienbestimmungen im Detail nochmals darzustellen.
Hinweis	Der LRH wies darauf hin, dass die Fördersätze für die „Bereitstellung eines Mittagstisches“ und die „Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde“ gleich hoch wie vor der Novelle blieben.

### **Bewertung**

Verbesserungsvorschläge umgesetzt	Der LRH hob positiv hervor, dass eine Reihe der Verbesserungsvorschläge aus dem Evaluierungsbericht in die TKKG-Novelle aus dem Jahr 2022 einfloss. Dazu zählten v.a. die Anpassung der Fördersätze zwischen den Gruppen, die Förderung der Leitungstätigkeit und der Stützkräfte sowie eine zielgerichtete Förderung der Ferienbetreuung.
Gemeindeübergreifende Lösungen	Gemäß § 3 Abs. 1 TKKG sollte ein flächendeckendes ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen auch unter besonderer Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden Lösungen gefördert werden.
Kritik – Keine stärkeren Anreize	Der LRH stellte kritisch fest, dass die aufgrund der TKKG-Novelle 2022 beschlossene Förderrichtlinie keine stärkeren Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung setzte.

*Stellungnahme der Regierung*      *Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die aufgrund der TKKG-Novelle 2022 beschlossene Förderrichtlinie keine stärkeren Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung setzte, wird mitgeteilt, dass primär die bestehenden Förderungen, insbesondere die Ganzjährigkeit verbessert werden sollten, was zu einem erhöhten budgetären Bedarf führte. Daher konnten zu diesem Zeitpunkt nicht zusätzliche Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung implementiert werden.*

**Replik**      **Aufgrund der von der Landesregierung angestrebten Forcierung gemeindeübergreifender Kooperationen im Rahmen des zukünftigen Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung erachtet der LRH neben der Förderung der ganztägigen und ganzjährigen Betreuung auch das Setzen wirksamer Anreize für Kooperationen als zielführend.**

## 6. Förderungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG

### 6.1. Hintergrund

Vereinbarungen seit 2008 Seit dem Jahr 2008 wurden zur Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern sowohl Bundesmittel als auch zusätzliche Landesmittel eingesetzt.

Befristete Vereinbarungen Art. 15a-Vereinbarungen wurden seit 2008 periodisch befristet abgeschlossen. Die letzten zwei Perioden betreffen die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und die im Jahr 2022 abgeschlossene und damit derzeit gültige Vereinbarung 2022/23 bis 2026/27.

Die Prüfung des LRH umfasste die Periode 2018/19 bis 2021/22, gibt aber auch einen Ausblick auf den zukünftigen Vereinbarungszeitraum. Nachfolgend wird die Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik<sup>80</sup> behandelt, welche die Grundlage für die Förderungen der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 darstellte.

### 6.2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22

Regierungs- und Landtagsbeschluss In der Regierungssitzung vom 13.11.2018 beschloss die Tiroler Landesregierung, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 abzuschließen und sie dem Tiroler Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Der entsprechende Landtagsbeschluss erfolgte am 13.12.2018.

Zusammenfassung bisheriger Vereinbarungen Mit dieser Vereinbarung wurden die bisher separat beschlossenen Art. 15a-Vereinbarungen über den Ausbau der Kinderbetreuung, die frühe sprachliche Förderung und die Finanzierung des beitragsfreien Besuchs im letzten Kindergartenjahr (kurz: Gratiskindergarten) zusammengefasst.

#### 6.2.1. Umsetzungsmaßnahmen

Zur Erreichung der Ziele der Art. 15a-Vereinbarung (vgl. Kapitel 2.2) sollten insbesondere folgende Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden (zusammengefasste Darstellung):

- Die Förderung des Entwicklungsstandes und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch;
- die bedarfsorientierte Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Plätzen in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union;

<sup>80</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 6/2019.

- der beitragsfreie Besuch für 20 Wochenstunden von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht.

### 6.2.2. Mittelbereitstellung

**Mittelbereitstellung des Bundes** Im Artikel 14 der Vereinbarung wurde bestimmt, wie hoch die Zweckzuschüsse des Bundes für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 sind. Demnach stellte der Bund den Ländern für 2018/19 125 Mio. € zur Verfügung. Für die Folgejahre waren es jährlich 142,5 Mio. €. Davon sollten jährlich jeweils 70 Mio. € zur Finanzierung des Gratiskindergartenjahres (verpflichtender halbtägiger Besuch) zur Verfügung gestellt werden.

**Aufteilung nach Prozentschlüssel** Die Aufteilung auf die Länder erfolgte über einen Prozentschlüssel. Dieser betrug für Tirol rd. 8,65 %. Daraus ergab sich z.B. im Kindergartenjahr 2018/19 für Tirol ein Anteil von rd. 10,8 Mio. € (rd. 6,1 Mio. € für den Gratiskindergarten sowie rd. 4,8 Mio. € für den Ausbau der Kinderbetreuung und die Sprachförderung).

**Kofinanzierung der Länder** Die Vereinbarung legte zudem fest, dass die Länder zusätzlich eine Kofinanzierung von 52,5 % des Zweckzuschusses des Bundes zu leisten hatten. Die Kofinanzierung betraf nur die Mittel für den Ausbau und die Sprachförderung, nicht aber den Gratiskindergarten. Somit betrug der Kofinanzierungsanteil Tirols z.B. im Kindergartenjahr 2018/19 rd. 2,5 Mio. € (= 52,5 % von rd. 4,8 Mio. €). In Summe standen damit für den Ausbau und die Sprachförderung rd. 7,3 Mio. € und für den Gratiskindergarten rd. 6,1 Mio. € zur Verfügung.

Nachfolgende Tabelle fasst die Bundeszuschüsse und die entsprechenden Kofinanzierungsanteile Tirols für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zusammen:

Tab. 17: Mittelbereitstellung im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik 2018/19 - 2021/22 (Beträge in Mio. € gerundet; Darstellung: LRH)

<b>Mittelbereitstellung für Tirol</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>
Bundeszuschuss für Gratiskindergarten <sup>81</sup>	6,1	6,1	6,1	6,1
Bundeszuschuss für Ausbau u. Sprachförderung <sup>82</sup>	4,8	6,3	6,3	6,3
Kofinanzierung Land Tirol für Ausbau u. Sprachförderung <sup>83</sup>	2,5	3,3	3,3	3,3
<b>Gesamtmittelbereitstellung</b>	<b>13,3</b>	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>

**Aufteilung der Finanzmittel** Der Absatz 2 des Artikels 14 bestimmte, in welchem Verhältnis die Mittel für den Ausbau und die Sprachförderung verwendet werden sollten. Dabei sollten für den Ausbau mindestens 65 % und für die Sprachförderung mindestens 25 % des Bundeszuschusses verwendet werden. Die restlichen 10 % konnten flexibel für die beiden Zwecke eingesetzt werden.

<sup>81</sup> Der Bundeszuschuss für den Gratiskindergarten wurde über die FIPOS 1-240004-7305009 abgewickelt.

<sup>82</sup> Die Bundeszuschüsse für Ausbau u. Sprachförderung wurden über die FIPOS 1-240004-7305016 und 1-240004-7305019 abgewickelt.

<sup>83</sup> Die Kofinanzierungen des Landes Tirol wurden über die FIPOS 1-240004-7305036 und 1-240004-7305035 abgewickelt.

Übrige Fördermittel      Übrige Finanzmittel aus der Förderung des Gratiskindergartens konnten ebenfalls flexibel für den Ausbau der Kinderbetreuung und die Sprachförderung in den Einrichtungen verwendet werden.

Rückzahlung übriger Bundesmittel      Artikel 14 Abs. 5 legte fest, dass Bundesmittel, die mit Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung (2021/22) nicht abgerechnet werden können, dem Bund rückzuerstatten sind.

### 6.2.3. Verwendungszwecke

Zwecke für den Ausbau      Artikel 17 der Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik bestimmte, für welche Zwecke die Bundesförderung (Bundeszuschuss) zum Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes verwendet werden konnte:

- Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter 3-Jährige iHv maximal € 125.000 pro Gruppe; und für altersgemischte elementare Bildungseinrichtungen iHv maximal € 50.000, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter 3-Jährige geöffnet sind.
- Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre iHv maximal € 45.000 pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal € 30.000 pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr und Investitionskostenzuschüsse iHv maximal € 15.000 pro Gruppe zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten in elementaren Bildungseinrichtungen.
- Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern iHv maximal € 750 pro Person.
- Zuschüsse zur Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern iHv maximal € 1.000 pro Person.
- Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tagesmüttern und -vätern iHv maximal € 15.000 pro Person und Jahr für maximal drei Jahre.

Zudem konnte der Zweckzuschuss für den Ausbau auch zur Steigerung der Strukturqualität verwendet werden:

- Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit<sup>84</sup> in elementaren Bildungseinrichtungen iHv maximal € 30.000 pro Gruppe.
- Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3-6-Jährige iHv maximal € 45.000 pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal € 30.000 pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr.

<sup>84</sup> Gemäß § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005.

Gratiskinder- garten	Bei der Verwendung der Bundesförderung für den Gratiskindergarten wurde ein maximaler Bundeszuschuss iHv € 1.200 pro besuchspflichtigen Kind und Jahr festgelegt.
Zwecke für die Sprachförderung	Artikel 18 der Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik bestimmte, dass der Zweckzuschuss des Bundes im Rahmen der Sprachförderung für Personalkosten, Fort- und Weiterbildungskosten sowie Sachkosten verwendet werden konnte. Von diesen Zweckzuschussmitteln konnten auch bis zu 25 % dafür verwendet werden, dass neben der Bildungssprache Deutsch auch der Entwicklungsstand <sup>85</sup> der Kinder gefördert wird.

### 6.3. Förderrichtlinie zur Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Zur Umsetzung der Förderungen im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik beschloss die Tiroler Landesregierung am 9.7.2019 eine Förderrichtlinie zum Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, welche mit 1.9.2018 rückwirkend in Kraft trat.

#### 6.3.1. Förderhöhe

Maximalbeträge	Die Förderhöhe betrug maximal 90 % der förderbaren Kosten. Zudem legte die Richtlinie Höchstbeträge für die einzelnen Fördermaßnahmen fest. Im konkreten wurden folgende Maximalbeträge festgelegt:
----------------	---

Tab. 18: Maximale Förderbeträge gemäß der Förderrichtlinie zum Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes 2018/19 - 2021/22 (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Maßnahme	Maximalbetrag	Einheit
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze	125.000	pro Gruppe
Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	15.000	pro Gruppe
Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit	30.000	pro Kinderbetreuungseinrichtung
Personalkostenzuschuss Verbesserung Betreuungsschlüssel (Assistenzkraft)	30.000	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
Personalkostenzuschuss Verbesserung Betreuungsschlüssel (Fachkraft)	45.000	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
Investitionskosten für Tagesmütter und -väter	750	für zusätzliche Tagesmutter bzw. -vater
Lohnkosten und Administrativaufwand für Tagesmütter und -väter	15.000	für zusätzliche Tagesmutter bzw. -vater für längstens ein Kindergartenjahr bzw. bis zum 31.8.2022
Ausbildungskosten für Tagesmütter und -väter	1.000	pro Person

<sup>85</sup> Unter Entwicklungsstand waren z.B. motorische Fähigkeiten, sozial- und emotionale Entwicklung und Mehrsprachigkeit gemeint.

**Kritik - Fehlinterpretation der Vereinbarung** Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik hinsichtlich der Festlegung maximaler Fördergrenzen fehlerhaft interpretierte. In der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Förderrichtlinie wurden als Förderobergrenzen, die in der Art. 15a-Vereinbarung genannten Maximalbeträge der Bundeszuschüsse eingezogen. Richtig wäre gewesen, diese Obergrenzen entsprechend den Kofinanzierungsanteilen des Landes Tirol um 52,5 % zu erhöhen.

Diese Ausgestaltung der Förderrichtlinie führte dazu, dass die Kofinanzierungsverpflichtung des Landes Tirol iHv 52,5 % nicht als zusätzliche Finanzierung, sondern als Mitfinanzierung der Bundesmittel wirkte.

**Beispiel** Beispielsweise betrug der in der Art. 15a-Vereinbarung festgelegte maximale Bundeszuschuss für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze 125 Tsd. € pro Gruppe. Um eine zusätzliche Kofinanzierung zu erreichen, hätte die Tiroler Landesregierung den maximalen Förderbetrag in der Richtlinie auf rd. 190 Tsd. € festsetzen müssen. Nur so hätten Betreuungseinrichtungen die vollen 125 Tsd. € vom Bund und weitere Landesmittel iHv rd. 65 Tsd. € abrufen können.

**Auswirkungen** Durch diese Fehlinterpretation der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik konnten Kinderbetreuungseinrichtungen Fördermittel nicht im vollen Umfang abrufen. Nähere Ausführungen und Berechnungen zu den Auswirkungen finden sich im Kapitel 6.5.2.

*Stellungnahme der Regierung* *Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik hinsichtlich der Festlegung maximaler Fördergrenzen fehlerhaft interpretierte, wird festgehalten, dass zeitlicher Druck unmittelbar nach Neuzuteilung der Angelegenheiten der Elementarbildung auf Dienststellenebene im Hinblick auf die Neuauflage der diesbezüglichen Förderrichtlinien bestand, da die Vereinbarung gemäß Art. 15.a B-VG mittels Landtagsbeschluss vom 13.12.2018 beschlossen worden war. Zudem bestand die Vorgabe, die Förderungen analog zu den Vorgängerrichtlinien fortzuführen. Angemerkt wird, dass auch bereits in der Vorgängerrichtlinie die Vorgangsweise hinsichtlich des Maximalbetrages dieselbe war. Darüber hinaus wurden die Förderrichtlinien Elementarbildung in der Regierungssitzung vom 09.07.2019 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war insbesondere auch das Budget für die Landesmittel bereits fixiert, sodass seitens des Landes auch nicht in einem höheren Ausmaß hätte gefördert werden können.*

*Im Zuge der Neuerstellung der Förderrichtlinien Elementarbildung im Jahr 2022 auf Grund des Auslaufens der bisherigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und auf Grundlage der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 wurde die Thematik der Maximalbeträge aufgegriffen. Dabei wurde auch eine Recherche bei anderen Bundesländern durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass z.T. auch dort die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG angeführten Beträge als Maximalbeträge herangezogen wurden.*

*Die neue Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebots, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 15.08.2022, wurde im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG korrekt umgesetzt.*

**Kritik – Förderung der Barrierefreiheit** Zudem stellte der LRH kritisch fest, dass bei der Maßnahme zur Erreichung der Barrierefreiheit der Maximalbetrag auf 30 Tsd. € pro Einrichtung festgelegt wurde. Gemäß der Art. 15a-Vereinbarung hätte die Förderung pro Gruppe erfolgen sollen. Auch diese strengere Auslegung der Vereinbarung führte zu geringeren Förderbeträgen für die entsprechenden Einrichtungen.

*Stellungnahme der Regierung* Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei der Maßnahme zur Erreichung der Barrierefreiheit der Maximalbetrag auf EUR 30.000,-- pro Einrichtung festgelegt wurde und gemäß der Art. 15a-Vereinbarung die Förderung pro Gruppe erfolgen hätte sollen, wird angemerkt, dass die entsprechende Förderrichtlinie zwischenzeitlich angepasst wurde. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass der Maximalbetrag in der Vergangenheit selten ausgeschöpft wurde.

*Veranschaulichen lässt sich dies an folgendem Beispiel: Für eine viergruppige Einrichtung betrug die höchstmögliche Fördersumme maximal EUR 30.000,--. Mit der Annahme dies pro Gruppe zu fördern, würde sich ein maximaler Förderbetrag von EUR 120.000,-- ergeben. Mit einer allgemein üblichen barrierefreien Maßnahme, wie beispielsweise einer Rampe mit taktilem Leitsystem im Eingangsbereich, sind Kosten von ca. EUR 10.000,-- verbunden. Daraus zeigt sich, dass die zuvor angeführten potentiellen Fördersummen – sowohl pro Einrichtung bzw. pro Gruppe berechnet – vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin nicht abgeholt werden können.*

**Replik** Für den LRH ist das vorgebrachte Argument der Landesregierung, die Förderung wäre selten ausgeschöpft worden, nicht nachvollziehbar. In seinem Bericht stellte der LRH auf Grundlage der vorliegenden Kostenkalkulationen der Fördernehmer fest, dass im Kindergartenjahr 2021/22 sieben Einrichtungen die Förderobergrenze der Landesrichtlinie überschritten. Die Bandbreite der kalkulierten Kosten, z.B. für die Errichtung von Liftanlagen, barrierefreien WC-Anlagen und Rampen, lag bei diesen Einrichtungen zwischen rd. 38 Tsd. € und 299 Tsd. €.

### **6.3.2. Förderbestimmungen**

**Förderverträge** Weiters war der Abschluss von schriftlichen Förderverträgen vorgesehen, welche u.a. die Art, Höhe und Laufzeit der Förderungen sowie die Auszahlungsmodalitäten näher regelten.

**Verwendungsnachweise** Die FördernehmerInnen hatten die förderbaren Kosten gemäß den abgeschlossenen Förderverträgen entsprechend nachzuweisen (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).

## 6.4. Richtlinie zur Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 9.7.2019 auch eine eigene Richtlinie zur Sprachförderung, welche ebenfalls in der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik vorgesehen war.

Gegenstand	Gegenstand der Förderung war die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten für die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung.
Fördermaßnahmen	Gemäß Richtlinie konnten folgende Maßnahmen gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschüsse für Personalkosten für MultiplikatorInnen<sup>86</sup>,</li> <li>• Zuschüsse für Personalkosten für die Teilnahme an Netzwerktreffen<sup>87</sup>,</li> <li>• Zuschüsse für Personalkosten für zusätzliche Stunden bei sprachlicher Vielfalt<sup>88</sup>,</li> <li>• Prämie bei Inanspruchnahme der Teamberatung in Bezug auf sprachförderliche Kompetenz durch eine vom Land Tirol zur Verfügung gestellte fachliche Beratung.</li> </ul>
Hinweis	Die Förderung von Personalkosten für zusätzliche Stunden war dann möglich, wenn 50 % <sup>89</sup> der Kinder einen Sprachförderbedarf und/oder eine nicht-deutsche Erstsprache aufwiesen.
Förderhöhe	Für die genannten Fördermaßnahmen wurden folgende Förderbeträge gewährt:

Tab. 19: Ausmaß der Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Sprachförderung (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Maßnahme	Förderung	Einheit
Zuschüsse für Personalkosten für MultiplikatorInnen	100	pro Monat pro Einrichtung
Zuschüsse für Personalkosten für Netzwerktreffen	90	pro Netzwerktreffen pro Einrichtung (maximal 4 Netzwerktreffen)
Zuschüsse für Personalkosten für zusätzliche Stunden bei sprachlicher Vielfalt	19,62	pro Stunde
Prämie bei Inanspruchnahme der Teamberatung in Bezug auf sprachförderliche Kompetenz durch eine vom Land Tirol zur Verfügung gestellte fachliche Beratung	170	pro Einrichtung

<sup>86</sup> Pädagogische Fachkraft der jeweiligen Einrichtung, die die Umsetzung der Sprachförderung in der Einrichtung forcierte und die Netzwerktreffen besuchte.

<sup>87</sup> Veranstaltung für MultiplikatorInnen in der jeweiligen Region, die zur Vertiefung von Fachwissen und zum Austausch im Bereich der Sprachförderung diente.

<sup>88</sup> ist jene Situation, die sich aus der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf und/oder nicht deutscher Erstsprache in der Kinderbetreuungsgruppe ergab.

<sup>89</sup> Mit Regierungsbeschluss vom 15.8.2021 wurde die Richtlinie zur Sprachförderung dahingehend geändert, dass bereits bei einem Anteil von mindestens 40 % an Kindern mit Sprachförderbedarf eine Förderung möglich war. Mit der aktuell gültigen Richtlinie ab dem Betreuungsjahr 2022/23 werden Förderungen bereits ab einem Kind mit Förderbedarf gewährt.

Verfahrensbestimmungen	Förderanträge waren vor Beginn der Maßnahme elektronisch bei der Abt. Gesellschaft und Arbeit pro Kindergartenjahr einzubringen. Den Anträgen waren u.a. die jeweiligen Arbeitsverträge anzuschließen, aus denen hervorging, dass die Anstellung zum Zweck der Sprachförderung erfolgte.
Förderverträge	Weiters war der Abschluss von schriftlichen Förderverträgen vorgesehen, welche u.a. die Art, Höhe und Laufzeit der Förderungen sowie die Auszahlungsmodalitäten näher regelten.
Verwendungsnachweise	Die FördernehmerInnen hatten die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung nachzuweisen (Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung).

## 6.5. Fördervolumen

Förderabrechnungen	Gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik hatte das Land Tirol dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine jährliche Abrechnung über die Verwendung der vom Bund im Vereinbarungszeitraum gewährten Zuschüsse zu übermitteln.
--------------------	--

Dabei hatte sich die Abrechnung auf das jeweilige Kindergartenjahr zu beziehen und Aufschluss über die widmungsgemäße Verwendung inklusive der erfolgten Kofinanzierung zu geben. Nachfolgend stellt der LRH diese Abrechnungen für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 dar:

### 6.5.1. Übersicht

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die im Förderzeitraum abgerechneten Bundes- und Landesmittel:

Tab. 20: Abgerufene Bundesmittel inkl. Kofinanzierung in den Kindergartenjahren 2018/19 - 2021/22  
(Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol)

Nr.	Verwendung der Bundeszuschüsse	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
<b>1</b>	<b>Bereitgestellte Bundesmittel</b>	<b>10,8</b>	<b>12,3</b>	<b>12,3</b>	<b>12,3</b>
	davon für Ausbau u. Sprachförderung	4,8	6,3	6,3	6,3
	davon für Gratiskindergarten	6,1	6,1	6,1	6,1
<b>2</b>	<b>Abgerufene Bundesmittel</b>	<b>5,7</b>	<b>6,1</b>	<b>6,8</b>	<b>8,2</b>
	davon für Ausbau	1,1	1,8	2,3	3,3
	davon für Sprachförderung	1,4	1,1	1,3	1,5
	davon für Gratiskindergarten	3,1	3,2	3,3	3,4
<b>3</b>	<b>Kofinanzierung durch das Land</b>	<b>1,4</b>	<b>1,5</b>	<b>1,9</b>	<b>2,5</b>
	davon für Ausbau	0,6	1,0	1,2	1,7
	davon für Sprachförderung	0,8	0,6	0,7	0,8
<b>4</b>	<b>Gesamtförderung (2+3)</b>	<b>7,1</b>	<b>7,7</b>	<b>8,7</b>	<b>10,7</b>

**Gesamt-förderungen** Die Gesamtförderungen an die Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen für Ausbaumaßnahmen, die Sprachförderung und den Gratiskindergarten betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 8,5 Mio. €. Über den gesamten Vereinbarungszeitraum hinweg waren es in Summe 34,2 Mio. €.

**Verhältnis Ausbau zu Sprachförderung** Wie im Kapitel 6.2 beschrieben, sollten für den Ausbau mindestens 65 % und für die Sprachförderung mindestens 25 % des Bundeszuschusses verwendet werden. Bei Betrachtung der tatsächlich im Förderzeitraum abgerufenen Bundesmittel zeigte sich, dass diese Finanzmittel im jährlichen Durchschnitt zu rd. 60 % für Ausbaumaßnahmen und rd. 40 % für die Sprachförderung verwendet wurden.

In den nachfolgenden Kapiteln ging der LRH auf spezielle Aspekte im Rahmen der Förderabrechnungen ein:

### 6.5.2. Nicht-Ausschöpfung von Bundesmitteln

**Kritik - Bundesmittel nicht abgerufen** Der LRH stellte kritisch fest, dass große Teile der bereitgestellten Bundesmittel nicht abgerufen werden konnten. In Summe blieben bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 rd. 20,9 Mio. € an Bundesmittel ungenützt:

Tab. 21: Nicht-Ausschöpfung der Bundesmittel in den Kindergartenjahren 2018/19 - 2021/22 (Beträge in Mio. €; Darstellung: LRH)

<b>Nicht-Ausschöpfung der Bundesmittel</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>Summe</b>
Bereitgestellte Bundesmittel	10,8	12,3	12,3	12,3	47,8
Abgerufene Bundesmittel	5,7	6,1	6,8	8,2	26,9
<b>Differenz</b>	<b>5,1</b>	<b>6,2</b>	<b>5,5</b>	<b>4,1</b>	<b>20,9</b>

**Übertrag auf die nächste Vereinbarungsperiode** Wie im Kapitel 6.2. beschrieben, hätte das Land Tirol gemäß der Art. 15a-Vereinbarung diese übrigen Bundesmittel an den Bund zurückzahlen müssen. Durch Verhandlungen der Länder mit dem Bund konnte aber erreicht werden, dass nicht ausgeschöpfte Bundesmittel der Periode 2018/19 bis 2021/22 in die neue Vereinbarungsperiode ab dem Kindergartenjahr 2022/23 „mitgenommen“ werden konnten.

**Gründe der Nicht-Ausschöpfung** Der LRH sah folgende Gründe für die Nicht-Ausschöpfung der bereitgestellten Bundesmittel:

- Fehlinterpretation der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik hinsichtlich der Festlegung maximaler Förderbeträge in der Landesrichtlinie;
- Keine Anhebung der pauschalen Abgeltung des Landes Tirol für den Gratiskindergarten bzw. den Entfall der Elternbeiträge seit dem Jahr 2009;
- Teils zu geringe Nachfrage von Seiten der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. in gewissen Tiroler Regionen bzw. Bezirken).

*Stellungnahme der Regierung*      *Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass große Teile der bereitgestellten Bundesmittel nicht abgerufen werden konnten und sohin in Summe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 rd. EUR 20,9 Mio. an Bundesmittel ungenützt blieben, wird mitgeteilt, dass die damals geltenden Richtlinien mit dem Ziel erstellt wurden, die zur Verfügung gestellten Mittel bestmöglich an viele Einrichtungen zu verteilen. Aufgrund des späten Beschlusses und Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 sowie der Covid-19 Pandemie wurden jedoch weitaus weniger Anträge gestellt als erwartet. Weiters kann mitgeteilt werden, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 maßgeblich auf den Ausbau für unter 3-jährige Kinder ausgelegt war und somit der Ausbau von Kindergartengruppen ausschließlich seitens des Landes gefördert wurde. Auch bei der Maßnahme „Verbesserung des Betreuungsschlüssels“ wurde seitens des Bundes mitgeteilt, dass die Maßnahme über alle Gruppen einer Einrichtung umzusetzen ist. Diese Vorgabe hatte den Effekt, dass größere Einrichtungen die Förderung nicht in Anspruch nehmen konnten.*

### **Fehlinterpretation der Vereinbarung**

Wie im Kapitel 6.3.1 beschrieben, konnten Betreuungseinrichtungen, welche an die zu niedrig angesetzten Fördergrenzen der Landesrichtlinie stießen, keine weiteren Bundes- und Landesmittel mehr abrufen.

*Feststellungen*      Der LRH stellte im Rahmen einer Prüfung der betragsmäßig größten Abrechnungen des Kindergartenjahres 2021/22 Folgendes fest:

- Bei den Investitionskostenzuschüssen für zusätzliche Betreuungsplätze, die den größten Teil der Förderungen ausmachten, überschritten zwölf Einrichtungen mit insgesamt 18 Gruppen den in der Landesrichtlinie festgelegten maximalen Förderbetrag von 125 Tsd. € pro Gruppe.
- Anhand der eingereichten Kostenkalkulationen stellte der LRH fest, dass diese Einrichtungen aufgrund ihrer Baumaßnahmen die genannte Fördergrenze deutlich überschritten. Unter der Annahme, dass diese Einrichtungen die kalkulierten Kosten bis zur korrekten höheren Fördergrenze (rd. 190 Tsd. € pro Gruppe) auch nachgewiesen hätten, errechnete sich ein Förderentgang von rd. 1,2 Mio. € (65 Tsd. € mal 18 Gruppen).
- Bei den Investitionskostenzuschüssen zur Erreichung der Barrierefreiheit überschritten im Kindergartenjahr 2021/22 sieben Einrichtungen die Förderobergrenze der Landesrichtlinie. Auch hier hätten die Einrichtungen bei Anwendung des höheren „Förderdeckels“ pro Gruppe bis zu rd. 16 Tsd. € mehr Förderungen lukrieren können.<sup>90</sup>

---

<sup>90</sup> Unter der Annahme, dass diese Einrichtungen ihre kalkulierten Kosten bis zur korrekten höheren Fördergrenze (rd. 45 Tsd. € statt 30 Tsd. € pro Gruppe) auch nachgewiesen hätten, errechnete sich ein Förderentgang von rd. 0,2 Mio. €.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass das Land Tirol im Zuge der neuen Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik ab dem Kindergartenjahr 2022/23 die entsprechende Förderrichtlinie anpasste und die Maximalbeträge nunmehr korrekt festlegte (vgl. Kapitel 6.7).

### **Keine Anhebung der pauschalen Abgeltung**

Kritik – Keine Anhebung der Fördersätze Der LRH stellte weiters kritisch fest, dass das Land Tirol seit dem Jahr 2009 keine Anhebung der pauschalen Abgeltung für den Gratiskindergarten bzw. den Entfall der Elternbeiträge vornahm. Diese Abgeltung war mit 450 € pro Kind festgelegt worden.

Gleichzeitig stellte der Bund gemäß der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik ab dem Kindergartenjahr 2018/19 bis zu maximal € 1.200 pro Kind als Abgeltung zur Verfügung. Eine Anhebung hätte demnach zu einer deutlichen Steigerung der abgerufenen Bundesmittel für den Gratiskindergarten geführt.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass das Land Tirol im Zuge der neuen Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik ab dem Kindergartenjahr 2022/23 die pauschale Abgeltung des Landes Tirol für das letzte Kindergartenjahr auf € 900 erhöhte.

*Stellungnahme der Regierung Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol seit dem Jahr 2009 keine Anhebung der pauschalen Abgeltung für den Gratiskindergarten bzw. den Entfall der Elternbeiträge vornahm, wird festgehalten, dass parallel zur Art. 15a-Vereinbarung Abgeltung für den Gratiskindergarten für über 5-jährige Kinder das Land Tirol schon während der Laufzeit der Vorgängervereinbarungen die Abgeltung des Gratiskindergartens für 4-jährige bis 5-jährige Kinder mit einer Landesförderung in Höhe von EUR 450,-- unterstützt hat.*

*Die Höhe der Förderung mit Bundesmitteln (letztes Kindergartenjahr) war unter Berücksichtigung des Gesamtsystems gleich hoch festzulegen wie die Höhe der inhaltlich gleichlautenden Förderung aus Landesmitteln (vorletztes Kindergartenjahr).*

*Die entsprechende Förderrichtlinie wurde mittlerweile angepasst.*

### **6.5.3. Kofinanzierung**

Kofinanzierungsanteile Gemäß Art. 15a-Vereinbarung sollte die Kofinanzierung der Länder bei 52,5 % der bereitgestellten bzw. abgerufenen Bundesmittel liegen (ohne Gratiskindergarten). Der LRH berechnete die Kofinanzierungsanteile sowohl bei den Ausbaumaßnahmen als auch den Sprachfördermaßnahmen und stellte fest, dass die geforderte Mindestkofinanzierung iHv 52,5 % in allen Kindergartenjahren eingehalten wurde. Im jährlichen Durchschnitt lag die Kofinanzierung beim Ausbau bei 52,7 % und bei der Sprachförderung bei 52,9 %.

Kofinanzierung durch Gemeinden und Private Gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Vereinbarung waren Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Die Finanzmittel, die von privaten Trägern für Zwecke

des Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes eingesetzt wurden, waren zur Hälfte bei der Kofinanzierung einzurechnen.

GAF-Mittel als  
Gemeindemittel

Der LRH wies darauf hin, dass z.B. die Abt. Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung Förderungen für den Bau von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen an Gemeinden ausschüttete. Diese Förderungen wurden aus GAF-Mitteln und Landesmitteln finanziert (vgl. Kapitel 7). Die entsprechenden GAF-Mittel sind gemäß FAG 2017<sup>91</sup> als Gemeindemittel anzusehen.

Kritik - Kofinanzierungsanteil

Der LRH stellte kritisch fest, dass bei der Berechnung des Kofinanzierungsanteils lediglich die vom Land Tirol erfolgten Förderungen berücksichtigt wurden. Eine Einrechnung der von Seiten der Gemeinden und privaten Erhalter im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehenen Kofinanzierung erfolgte jedoch nicht.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei der Berechnung des Kofinanzierungsanteils lediglich die vom Land Tirol erfolgten Förderungen berücksichtigt wurden und eine Einrechnung der von Seiten der Gemeinden und privaten Erhalter im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehenen Kofinanzierung jedoch nicht erfolgte, wird mitgeteilt, dass die Aufteilung der Förderung auf Bundes- und Landesmittel entsprechend den Vorgaben der Art. 15a-Vereinbarung bereits bei der Zusage auf Basis kalkulierter Kosten und nicht erst bei der Absage erfolgt, wenn die tatsächlichen Kosten feststehen.*

*Da die Förderung der Art. 15a-Vereinbarung mit mehreren Fördersätzen berechnet wird, ist der Finanzierungsanteil an den kalkulierten Kosten im jeweiligen Einzelfall unterschiedlich hoch. Eine weitere Aufteilung der Kofinanzierung der Länderförderung auf Gemeinden und/oder private Erhalter ist in der Richtlinie nicht prozentuell geregelt und würde je nach Kalkulation zu beurteilen sein. Dabei kann nicht sichergestellt werden, dass es zu keinen sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Bewertungen kommen würde.*

*Die Kofinanzierung seitens der Gemeinden bzw. privaten Erhalter kann somit in dem ohnehin bereits sehr komplexen Fördersystem nicht entsprechend abgebildet werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die von den Gemeinden vorgelegten Kalkulationen keineswegs eine einheitliche Kostenstruktur aufweisen, was die Vergleichbarkeit zusätzlich erschwert.*

Replik

Der LRH hält seine Kritik aufrecht und verweist nochmals darauf, dass die Abt. Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung Förderungen im Rahmen der vorschulischen Kinderbetreuung aus GAF-Mitteln ausschüttete, bei denen es sich gemäß FAG 2017 um Gemeindemittel handelte.

#### **6.5.4. Verwendungszwecke**

Der LRH forderte bei der Abt. Gesellschaft und Arbeit statistische Auswertungen über die genauere Verwendung der Fördermittel an.

---

<sup>91</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016.

- Hinweis** Die Förderungen nach der Art. 15a-Vereinbarung wurden über die landesweite Förderanwendung „LWF“ abgewickelt. Diese Anwendung stellte die Förderbeträge nach Budgetjahren also jahresweise dar. Zudem beinhalteten die in den LWF-Auswertungen dargestellten Förderungen zugesagte Beträge, die teilweise noch nicht endabgerechnet waren.<sup>92</sup>
- Nicht direkt vergleichbar** Der LRH wies deshalb darauf hin, dass die nachfolgenden Auswertungen nach Budgetjahren und nach zugesagten Mitteln nicht direkt mit den oben beschriebenen Abrechnungen nach Kindergartenjahren vergleichbar waren.
- Auswertungen** Die Abt. Gesellschaft und Arbeit übermittelte Förderauswertungen u.a. nach Verwendungszwecken und nach der bezirkswisen Verteilung der Fördermittel. Nachfolgend stellt der LRH die Haupteergebnisse dieser Auswertungen dar:

Tab. 22: Förderungen für den Ausbau nach Verwendungszweck 2019 – 2022  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: LWF Land Tirol)

<b>Ausbaumittel nach Verwendungszweck</b>	<b>2019 - 2022</b>
Barrierefreiheit	1,4
Verbesserung Betreuungsschlüssel Assistenzkräfte	0,9
Verbesserung Betreuungsschlüssel Fachkräfte	0,7
Schaffung von Zusatzgruppen	9,5
<b>Gesamtförderungen</b>	<b>12,5</b>

- Hinweis** Die angeführte Tabelle beinhaltet nicht die über die Art. 15a-Vereinbarung gewährten Förderungen für die Tagesbetreuung (Tageseltern), da diese nicht über die LWF-Anwendung abgewickelt wurden. Eine Analyse der Förderabrechnungen gegenüber dem Bund zeigte, dass diese Förderungen in Summe über den Zeitraum 2018/19 bis 2021/22 lediglich rd. 0,4 Mio. € betragen und damit im Vergleich zu den anderen Förderungen eine untergeordnete Rolle spielten.
- Hauptförderschene** Die Hauptförderschene betraf die Schaffung von Zusatzgruppen. Diese Förderungen betragen im Zeitraum 2019 bis 2022 rd. 9,5 Mio. € und machten 76,1 % der Gesamtförderungen aus.
- Für Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels wurden rd. 1,6 Mio. € und zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Kinderbetreuungseinrichtungen rd. 1,4 Mio. € gewährt.

<sup>92</sup> Bei der Art. 15a-Sprachförderung waren alle Akten endabgerechnet. Beim Art. 15a-Ausbau waren zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten (Mai 2023) 19 Förderakten noch nicht endabgerechnet.

Bezirksverteilung Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Fördermittel auf die Tiroler Bezirke:

Tab. 23: Förderungen für den Ausbau nach Bezirken 2019 – 2022  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: LWF Land Tirol)

Ausbaumittel nach Bezirken	2019 - 2022	Anzahl der Kinder <sup>93</sup>	Förderung pro Kind in €
Imst	0,8	2.407	323
Innsbruck – Land	4,3	6.996	608
Innsbruck – Stadt	1,7	4.120	412
Kitzbühel	1,3	2.108	598
Kufstein	1,8	4.503	396
Landeck	0,7	1.608	425
Lienz	0,6	1.529	424
Reutte	0,1	1.079	120
Schwaz	1,3	3.439	372
<b>Summe</b>	<b>12,5</b>	<b>27.789</b>	<b>450</b>

Höchste Förderung

Die höchste Förderung in absoluten Beträgen erreichte der Bezirk Innsbruck-Land mit rd. 4,3 Mio. €, gefolgt vom Bezirk Kufstein mit rd. 1,8 Mio. € und der Stadt Innsbruck mit rd. 1,7 Mio. €. Der Bezirk Reutte erreichte im Zeitraum 2019 bis 2022 eine Fördersumme von lediglich rd. 129 Tsd. €.

Auch unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder in den Bezirken wies der Bezirk Innsbruck-Land die höchsten Werte auf (€ 608 pro Kind). Auch hier belegte der Bezirk Reutte wieder den letzten Platz im Bezirksranking (€ 120 pro Kind).

Steuerungsgrundlage

Der LRH sah in Förderauswertungen nach Regionen/Bezirken, eine Möglichkeit, regionalen Handlungsbedarf im Kinderbetreuungsangebot festzustellen und in weiterer Folge eine Steuerungsgrundlage für zukünftige Förderstrategien zu entwickeln.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl daher, Auswertungen zu Förderauszahlungen als Basis für die Konzeption und Steuerung zukünftiger Förderstrategien für den weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes heranzuziehen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf Regionen gelegt werden, welche trotz einer hohen Kinderanzahl relativ wenig Förderungen für die Kinderbetreuung lukrieren.

Stellungnahme der Regierung

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Auswertungen zu Förderauszahlungen als Basis für die Konzeption und Steuerung zukünftiger Förderstrategien für den weiteren Ausbau des Kindesbetreuungs-angebotes heranzuziehen und dabei einen besonderen Fokus auf Regionen zu legen, welche trotz einer hohen Kinderanzahl relativ wenig Förderungen für die Kinderbetreuung lukrieren, wird*

<sup>93</sup> Anzahl der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten im Betreuungsjahr 2020/21.

*festgehalten, dass die Tiroler Gemeinden allgemein die Verantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau von Kinderbildungs- und Betreuungsangeboten inne haben. Die demografische Entwicklung und beispielsweise begrenzter oder enormer Wachstum stellen die Gemeinden jedenfalls vor Herausforderungen, die jedoch mit bedachter Planung und insbesondere mit gemeinsamen Kooperationen bewältigt werden können.*

*So sind Gemeinden in der Verantwortung für bedarfsgerechte und ausreichende Angebote an ganztägigen und ganzjährigen Bildungs- und Betreuungsplätzen Sorge zu tragen. Hier können sowohl gemeindeübergreifende als auch private Kinderbildungseinrichtungen einbezogen werden. Ein entsprechendes Kinderbildungs- und Betreuungsangebot in den Regionen trägt jedenfalls dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und sohin auch die Attraktivität der Kommunen zu verbessern. Diese Bedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen, eine positive Entwicklung in der Region zu fördern und somit auch erforderliche Bildungs- und Betreuungsplätze auszubauen, liegt folglich in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden.*

*Im Hinblick auf den Ausbau des Kinderbildungs- und Betreuungsangebots werden diese Schritte selbstverständlich beratend durch die zuständige Dienststelle unterstützt.*

**Replik** Der LRH betont, dass unabhängig vom Versorgungsauftrag der Gemeinde eine zweckmäßige und wirtschaftliche Förderstrategie des Landes Tirol erarbeitet werden sollte. Er weist neuerlich darauf hin, dass hierfür regionale Förderauswertungen als Grundlage dienen können.

**Auswertung zur Sprachförderung** Eine weitere Auswertung<sup>94</sup> betraf die gemäß der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehene Sprachförderung:

Tab. 24: Sprachförderung nach Verwendungszweck 2018/19 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

<b>Sprachförderung nach Verwendungszweck</b>	<b>2018/19 - 2021/22</b>
Personalkosten	3,7
Kosten für Fort- und Weiterbildung	1,3
Sachkosten	0,3
<b>Summe Bundeszuschuss</b>	<b>5,3</b>
Kofinanzierung Land	2,8
<b>Gesamtförderungen</b>	<b>8,2</b>

<sup>94</sup> Berechnungen des LRH anhand der Förderabrechnungen.

In Summe stellten der Bund und das Land Tirol für die Sprachförderung in den Betreuungseinrichtungen rd. 8,2 Mio. € zur Verfügung. Die Hauptförderschiene bei der Sprachförderung betraf die Personalkostenzuschüsse. Diese Förderungen machten 70,2 % der Bundeszuschüsse aus.

Bezirksverteilung Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Fördermittel auf die Tiroler Bezirke:

Tab. 25: Sprachförderung nach Bezirken 2018/19 - 2021/22  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

Sprachförderung nach Bezirken	2018/19 - 2021/22	Anzahl der Kinder <sup>95</sup>	Förderung pro Kind in €
Imst	0,7	2.407	294
Innsbruck-Land	1,4	6.996	201
Innsbruck-Stadt	1,7	4.120	406
Kitzbühel	0,3	2.108	130
Kufstein	1,4	4.503	302
Landeck	0,5	1.608	299
Lienz	0,4	1.529	267
Reutte	0,6	1.079	566
Schwaz	1,2	3.439	362
<b>Summe</b>	<b>8,2</b>	<b>27.789</b>	<b>294</b>

Höchste Förderung Die höchste Förderung in absoluten Beträgen erreichte die Stadt Innsbruck mit rd. 1,7 Mio. €, gefolgt von den Bezirken Kufstein und Innsbruck-Land mit jeweils rd. 1,4 Mio. €. Der Bezirk Kitzbühel erreichte im Zeitraum 2018/19 bis 2021/22 eine Fördersumme von lediglich rd. 0,3 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder in den Bezirken wiesen die Bezirke Reutte (€ 566 pro Kind) und Stadt Innsbruck (€406 pro Kind) die höchsten Werte auf. Der Bezirk Kitzbühel belegte auch in der relativen Betrachtungsweise den letzten Platz im Bezirksranking (€ 130 pro Kind).

Basisinformationen Auch diese Ergebnisse zeigten, dass Förderauswertungen nach Bezirken wichtige Basisdaten für die Konzeption zukünftiger Förderstrategien des Landes Tirol liefern können. Der LRH verwies auf die vorangegangene Empfehlung.

#### Exkurs: Zusammenarbeit mit der Bildungspool GmbH

Vereinbarung Im Rahmen der Sprachförderung gab es bereits seit dem Jahr 2016 eine Leistungsvereinbarung zur „Sprachberatung der Tiroler Kindergärten“ zwischen dem Land Tirol und der „GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH“ (kurz: Bildungspool GmbH).

<sup>95</sup> Anzahl der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten im Betreuungsjahr 2020/21.

Leistung	Die Leistung betraf die Beratung der Tiroler Kindergärten im Bereich der frühen sprachlichen Förderung durch eigenes Personal der Bildungspool GmbH (SprachberaterInnen). Die Leistungen umfassten die Organisation und Koordination der SprachberaterInnen sowie die Durchführung der Sprachberatungen, die Erarbeitung und Umsetzung eines Sprachberatungs-Konzeptes und die Personaladministration.
Kündigung 2022	Die Vereinbarung wurde im Jahr 2022 gekündigt (Kündigungsschreiben am 14.2.2022 mit sechsmonatiger Kündigungsfrist). Begründet wurde dies von der Abt. Gesellschaft und Arbeit u.a. damit, dass die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik am 31.8.2022 auslief und man einen neuen Vertrag abschließen wollte, sobald die Modalitäten der neuen Vereinbarung für die Periode 2022/23 bis 2026/27 bekannt sind.
Abschluss eines Fördervertrags	Im Dezember 2022 schloss das Land Tirol mit der Bildungspool GmbH einen Fördervertrag über die Sprachberatung der Tiroler Kindergärten und Kinderkrippen ab. Die Vertragspartner legten einen Förderzeitraum vom 1.11.2022 bis zum 1.8.2023 fest.
Gegenstand der Förderung	<p>Gegenstand der Förderung waren Personal- und Sachkosten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungsreihe „BESK Kompakt“<sup>96</sup> für Fachkräfte in Kinderkrippen und Kindergärten und entsprechende Beratung von Einrichtungen bei Fragen im Einzelfall, einschließlich der technischen und fachlichen Unterstützung der Einrichtungen vor Ort bei Hospitationen durch den Bund;</li> <li>• Erstellung regelmäßiger Berichte und Datenanalysen im Bereich Sprachförderung für den Fördergeber sowie</li> <li>• Erstellung und Ausarbeitung von pädagogischen Unterlagen.</li> </ul> <p>Gemäß Fördervertrag hatte der Fördernehmer sämtliche Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren sowie die Personaladministration und das Personalmarketing durchzuführen.</p>
Höhe der Förderung	<p>Das Land Tirol gewährte für den oben angeführten Fördergegenstand eine Förderung bis zu einem Maximalbetrag<sup>97</sup> von € 121.209. Die Förderung setzte sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten iHv € 118.209, wobei pro Monat 60 Wochenstunden mit einem Stundensatz von € 45,5 festgelegt waren.</li> <li>• Spesenpauschale (Sachkosten) iHv € 3.000, wobei pro Monat € 300 festgelegt waren.</li> </ul>

<sup>96</sup> Beobachtungsinstrument zur Erfassung der Sprachkompetenz.

<sup>97</sup> Für den vereinbarten Förderzeitraum vom 1.11.2022 bis zum 1.8.2023.

Zur Festlegung der endgültigen Förderhöhe und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hatte der Fördernehmer entsprechende Verwendungsnachweise der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen monatlich beizubringen.

**Sachliche Kontrolle** Die sachliche Richtigkeit der in den Verwendungsnachweisen angegebenen Leistungen, wurden von Fachinspektorinnen der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen geprüft.

**Kritik - Rechnerische Kontrolle** Der LRH überprüfte die Abrechnungen der Förderungen auf ihre rechnerische Richtigkeit und stellte kritisch fest, dass bei den monatlichen Verwendungsnachweisen die gemäß Fördervertrag zu leistenden Wochenstunden nicht vollständig nachgewiesen werden konnten.

Beispielsweise verrechnete die Bildungspool GmbH im Juni 2023 259,8 Stunden zu je € 45,50, was eine Förderung iHv € 11.820,90 ergab. Das Land Tirol zahlte diese Förderung auch aus. Im Verwendungsnachweis zum Monat Juni wurden aber lediglich 219,5 Stunden nachgewiesen.

**Abwesenheiten** Laut Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen ergab sich die Differenz aus Abwesenheiten wie beispielsweise Krankenständen.

**Konkursverfahren** Am 18.7.2023 wurde über das Vermögen der Bildungspool GmbH ein Konkursverfahren am Landesgericht-Innsbruck eröffnet.<sup>98</sup> Gläubigerforderungen konnten bis zum 30.8.2023 angemeldet werden (gerichtliche Anmeldefrist).

Aufgrund des Konkursverfahrens konnte die Bildungspool GmbH die Sprachberatung für die Tiroler Kindergärten und Kinderkrippen nicht weiter fortführen. Angesichts dieser Entwicklung ersuchte der LRH die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen um Auskunft darüber, ob Leistungen und Abrechnungen aus dem Fördervertrag mit der Bildungspool GmbH noch ausständig waren und allfällige Ansprüche im Rahmen des Konkursverfahrens geltend gemacht werden könnten.

**Keine offenen Forderungen** Nach Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen vom 26.7.2023 wurde im Bereich der Sprachförderung seitens der Bildungspool GmbH die Leistung erbracht und daraufhin im Nachhinein ausgezahlt. Somit bestanden diesbezüglich keine offenen Forderungen. Rechnungen für Juli und August 2023 wurden seitens der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen aufgrund des Konkursverfahrens der Fördernehmerin mit Stand 16.8.2023 nicht beglichen.

---

<sup>98</sup> Die Bildungspool GmbH war eine 100%ige Tochtergesellschaft der GemNova Dienstleistungs GmbH, welche sich ebenfalls in einem Konkursverfahren befand.

**Neuer Fördervertrag** Aufgrund des Konkurses der Bildungspool GmbH entschloss sich das Land Tirol, einen neuen Fördervertrag mit dem Verein Tiroler Bildungsservice abzuschließen. In der Regierungssitzung vom 15.8.2023 wurde die Förderung der Sprachberatung der Tiroler Kindergärten und Kinderkrippen durch das Tiroler Bildungsservice<sup>99</sup> für den Zeitraum vom 1.9.2023 bis 31.8.2025 beschlossen. Die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen teilte dem LRH mit, dass bis zum Abschluss der Prüfung noch kein unterfertigter Fördervertrag vorlag.

**Wesen von Förder- und Leistungs- verträgen** Ein Fördervertrag sieht die Förderung einer Institution oder eines Projektes vor<sup>100</sup>, während der Leistungsvertrag die Erstellung einer konkretisierten Leistung festlegt. Demgemäß verpflichten sich FördernehmerInnen, die festgelegten Förderbedingungen einzuhalten. Hingegen verpflichten sich VertragspartnerInnen in Leistungsverträgen, vertraglich festgelegte Leistungen zu erbringen.<sup>101</sup>

**Kritik - Abschluss von Förder- verträgen** Aus Sicht des LRH handelte es sich bei der beschriebenen Sprachberatung um einen klassischen (Dienst-)Leistungsaustausch. Der LRH kritisierte daher, dass das Land Tirol die bis zum Jahr 2022 bestandene Leistungsvereinbarung in einen Fördervertrag umwandelte.

*Stellungnahme der Regierung* Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die bis zum Jahr 2022 bestandene Leistungsvereinbarung in einen Fördervertrag umwandelte, wird festgehalten, dass die GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH als ursprüngliches Tätigkeitsfeld die Unterstützung der Tiroler Gemeinden bei der schulischen Betreuung aufwies und stellte zu diesem Zweck MitarbeiterInnen an. Die Sprachberatung in den Kindergärten für die frühe sprachliche Förderung wurde von der GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH auf Basis einer Vereinbarung mit dem Land Tirol ab dem Kindergartenjahr 2016/17 durchgeführt. Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2020 adaptiert. Da es sich bei der Sprachberatung nicht um eine Aufgabe des Landes handelt, wurde für das Vorhaben „Sprachberatung“ auf einen Fördervertrag umgestellt.

## 6.6. Kontrolle

**Kontrolle durch den Bund** Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führte jährlich mit der Abt. Gesellschaft und Arbeit Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche durch (hinsichtlich der Zielerreichung).

**Genehmigungen durch den Bund** Zur Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel (und damit auch der Landesmittel) hatte das Land Tirol eine jährliche Abrechnung der Fördermittel an den Bund zu übermitteln (auch unter Angabe der Kofinanzierungsmittel).

<sup>99</sup> TiBS - Verein zur Förderung der digitalen Medien im Bildungswesen.

<sup>100</sup> Quelle: Leitfaden des Landes Tirol für Förderverträge (Stand Mai 2018).

<sup>101</sup> Quelle: Zauner, Alfred & Meyer, Michael & Prashak, Susanne & Mayrhofer, Wolfgang & Heimerl-Wagner, Peter. (2002). Von der Subvention zum Leistungsvertrag. Neue Koordinations- und Steuerungsformen zwischen NPOs und dem öffentlichen Sektor und ihre Konsequenzen für NPOs.

Der Bund genehmigte für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 jeweils im Herbst des darauf folgenden Jahres die Abrechnungsergebnisse des Landes Tirol.

Gemäß der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik konnte der Bund zur Kontrolle auch Vor-Ort-Hospitationen durchführen. Die Durchführung erfolgte durch den Österreichischen Integrationsfonds und bestätigte im Wesentlichen die widmungsgemäße Fördermittelverwendung.

### **6.7. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik 2022/23 bis 2026/27**

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.6.2022 die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 abzuschließen und sie dem Tiroler Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Tiroler Landtag genehmigte diese Vereinbarung in seiner Sitzung vom 7.7.2022.

Ähnliche Systematik Diese Vereinbarung unterscheidet sich systematisch nur geringfügig von der Vorgänger-Vereinbarung der Jahre 2018/19 bis 2021/22.

Erhöhung der Bundeszuschüsse Die Bundeszuschüsse wurden allerdings erhöht und betragen nun jährlich 200 Mio. €, wobei davon 80 Mio. € für den Gratiskindergarten bereitgestellt werden.

Der Tiroler Anteil am Bundeszuschuss beträgt rd. 8,65 %, was für die Kindergartenjahre bis 2026/27 einer jährlichen Bundesförderung von rd. 17,3 Mio. € entspricht. Auch in dieser Periode haben die Länder die Bundeszuschüsse mit 52,5 % zu ko-finanzieren.

Übertrag der Bundesmittel Gemäß Artikel 14 der Vereinbarung erhöhen sich die im Kindergartenjahr 2022/23 verfügbaren Beträge um die je Bundesland nicht verbrauchten Mittel entsprechend der Abrechnung über die Verwendung der Mittel des Kindergartenjahres 2021/22 (für Tirol rd. 20,9 Mio. €).

Maximale Förderbeträge Auch in der neuen Art. 15a-Vereinbarung wurden maximale Fördergrenzen für die Zweckzuschüsse des Bundes festgelegt. Zum Beispiel beträgt die Fördergrenze für Investitionskostenzuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter 3-Jährige - wie schon in der vergangenen Vereinbarungsperiode - 125 Tsd. € pro Gruppe.

#### **Neue Richtlinien**

Richtlinie Ausbau u. Qualitätsverbesserung Die Tiroler Landesregierung beschloss am 15.8.2022 die „Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“, mit der u.a. die neue Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 umgesetzt werden soll.

In dieser Richtlinie wurden die bisherige 15a-Richtlinie zum Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes und zwei bestehende Landesrichtlinien<sup>102</sup> zusammengefasst. Dadurch sollte eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden (nur mehr eine Antragsstellung notwendig).

In der neuen Richtlinie wurden die Maximalbeträge im Gegensatz zur alten Richtlinie nun korrekt festgelegt. Sie berechneten sich aus den Maximalbeträgen für die Bundeszuschüsse zuzüglich den Kofinanzierungsbeträgen des Landes Tirol.

Richtlinie zum  
Gratiskinder-  
garten

Ebenfalls mit Regierungsbeschluss vom 15.8.2022 wurde die „Richtlinie Förderung Gratiskindergarten“ beschlossen. Damit wird die Förderung der Erhalter zur Sicherstellung eines entgeltfreien halbtägigen Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung der 4 und 5-jährigen Kinder geregelt.

Bis zum Kindergartenjahr 2021/22 galt ein pauschaler Förderbetrag von € 450 pro Kind und Kindergartenjahr. Dieser Betrag wurde für besuchspflichtige Kinder auf € 900 angehoben.

Richtlinie zur  
Sprachförderung

In derselben Regierungssitzung beschloss die Tiroler Landesregierung auch eine neue „Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik“. Neu in der Richtlinie war, dass die Sprachförderung bereits ab einem Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf möglich ist. Dies war bisher erst ab einem Anteil von 40 % an Kindern mit Sprachförderbedarf vorgesehen.

## 7. Sonstige Landesförderungen

Neben den PK-Förderungen und den Förderungen gemäß der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik beschloss die Tiroler Landesregierung noch weitere Landesrichtlinien zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Nachfolgend werden folgende Landesförderungen dargestellt:

- Gratiskindergarten für 4-jährige Kinder,
- Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus,
- Förderung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Förderung des Baues von Kinderbetreuungseinrichtungen (Gemeindeausgleichsfonds),
- Förderung der Tagesbetreuung durch Tageseltern,
- Förderung von Kindergruppen und Spielgruppen für Kleinkinder,
- Förderung für den Entfall von Elternbeiträgen und
- Förderung der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern.

<sup>102</sup> „Richtlinie Förderung des quantitativen Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“ und „Richtlinie Förderung der Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen“ (vgl. Kapitel 7).

Hinweis Da der Schwerpunkt der LRH-Prüfung bei den PK-Förderungen und den Förderungen im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung lag, nahm der LRH bei den genannten Förderungen keine Detailprüfung vor. Er lieferte nachfolgend einen Überblick über die Richtlinien und die entsprechenden Zahlungsströme<sup>103</sup>.

### 7.1. Gratiskindergarten für 4-jährige Kinder

Gratiskindergartenjahr des Bundes Durch Art. 15a-Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern war das Land Tirol verpflichtet, einen entgeltfreien halbtägigen verpflichtenden Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche für 5-jährige Kinder sicherzustellen.

Erweiterung auf 4-jährige Darüber hinaus beschloss die Tiroler Landesregierung im Jahr 2009, dass auch Kinder im vorletzten Kindergartenjahr (halbtägig) kostenlos den Kindergarten besuchen können (Tiroler Gratiskindergartenjahr).

Höhe der Förderung Die Höhe der Förderung bzw. des Kostenersatzes an die Erhalter der Kindergärten betrug pauschal € 450 pro Kind und Kindergartenjahr. Nicht davon umfasst waren Kosten für die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Förderungen Die Förderungen für den Gratiskindergarten für den Zeitraum 2019 bis 2022 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Tab. 26: Förderung des vorletzten Kindergartenjahres  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

Förderungen	2019	2020	2021	2022
Gratiskindergarten-Land	3,3	3,2	3,3	3,3

### 7.2. Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus

Richtlinie Mit Regierungsbeschluss vom 9.7.2019 wurde die Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes beschlossen.

Geltungsdauer Diese Richtlinie trat am 1.7.2019 in Kraft und galt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22.

Gegenstand Gegenstand der Förderung war die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für bauliche Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausbau in Kinderbetreuungseinrichtungen.

<sup>103</sup> Die entsprechenden Daten stammen aus der Förderanwendung „LWF“ des Landes Tirol und teilweise aus Auswertungen der Haushaltsüberwachungslisten der Abt. Gesellschaft und Arbeit. Die Abt. Gemeinden übermittelte die Daten betreffend den GAF-Förderungen.

- Baulichen Maßnahmen und Ausstattungen**      Gemäß der Richtlinie konnten nachstehende Maßnahmen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten gefördert werden:
- Zu- und Neubauten sowie Umbauten in bestehenden Gebäuden (z.B. Errichtung von Gruppenräumen, Küchen, sanitären Einrichtungen und Bewegungsräumen) und
  - Sanierung und Modernisierung.
- Hinweis**      Für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kinderkrippen war eine Förderung gemäß dieser Landesrichtlinie nicht möglich.
- Förderzahlungen**      Die Förderungen wurden in der „Landesweiten Förderanwendung“ (kurz: LWF) abgewickelt und betragen im Zeitraum 2019 bis 2022 im jährlichen Durchschnitt rd. 3,9 Mio. € (ohne Horte):

Tab. 27: Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes (ohne Horte; Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: LWF Land Tirol)

<b>Quantitativer und qualitativer Ausbau</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Kindergärten	1,9	4,0	5,4	2,1
Kinderkrippen	0,4	0,6	0,7	0,4
<b>Gesamtförderung</b>	<b>2,4</b>	<b>4,6</b>	<b>6,1</b>	<b>2,5</b>

### **7.3. Förderung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen**

- Richtlinie**      Mit Regierungsbeschluss vom 9.7.2019 wurde auch die Richtlinie betreffend die Förderung der Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen.
- Geltungsdauer**      Diese Richtlinie trat am 1.7.2019 in Kraft und galt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22.
- Gegenstand**      Gegenstand der Förderung war die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Einrichtung von neuen Gruppenräumen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen. Darunter fielen die Ausstattung für Räume (z.B. Neuanschaffung und Renovierung von Möbeln), die Ausstattung des Ess- und Mittagstischbereiches (z.B. Geschirrspüler, Herd, Kühlschrank) und der Außenspielbereich (z.B. Gartenspielgeräte).
- Hinweis**      Alle Förderanträge wurden über die Abt. Gesellschaft und Arbeit abgewickelt, jedoch nur die Förderungen an private Träger über das Budget der Abteilung ausbezahlt. Die Förderungen an die Gemeinden wurden von der Abt. Gemeinden aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds (GAF) beglichen.

Der LRH forderte deshalb bei der Abt. Gemeinden die entsprechenden Förderzahlungen an. Diese stellten sich für die Jahre 2019 bis 2022 folgendermaßen dar:

Tab. 28: Förderung der Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen (Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

<b>Förderung der Strukturqualität</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Förderung aus Landesmitteln	0,1	0,4	0,3	0,3
Förderung aus GAF-Mitteln	0,0	0,4	0,7	0,7
<b>Gesamtförderung</b>	<b>0,1</b>	<b>0,8</b>	<b>1,0</b>	<b>0,9</b>

**Hinweis** Mit Regierungsbeschluss vom 15.8.2022 wurde die Richtlinie zur Förderung der Strukturqualität dahingehend geändert, dass die Finanzierung ausschließlich aus dem Landeshaushalt und nicht mehr aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt.

#### **7.4. Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen**

**Richtlinie** In der Regierungssitzung am 13.11.2018 beschloss die Tiroler Landesregierung die Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen<sup>104</sup>.

**Gegenstand** Mit dieser Richtlinie förderte die Abt. Gemeinden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des TKKG deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war.

**Finanzierung** Die Förderung erfolgte zu 80 % aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und zu 20 % aus Landesmitteln.

**Datenanforderung** Der LRH ersuchte die Abt. Gemeinden um Übermittlung der Daten betreffend der Förderaufwendungen für die vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Zeitraum 2019 bis 2022.

Die Abt. Gemeinden wies darauf hin, dass in Einzelfällen bei Projekten, welche Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen betrafen, die Beträge nur kumuliert darstellbar waren.

**Förderauszahlungen** Gemäß den von der Abt. Gemeinden übermittelten Daten betragen die Förderauszahlungen für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im jährlichen Durchschnitt rd. 3,1 Mio. €:

<sup>104</sup> Novellierungen am 26.11.2019 und 19.4.2022.

Tab. 29: Förderung des Baues von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

<b>Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Förderung aus GAF (80 %)	2,2	2,2	3,1	2,5
Förderung aus Landesmitteln (20 %)	0,5	0,5	0,8	0,6
<b>Gesamtförderung</b>	<b>2,7</b>	<b>2,7</b>	<b>3,9</b>	<b>3,1</b>

## 7.5. Förderung der Tagesbetreuung durch Tageseltern

Richtlinie	Mit Regierungsbeschluss vom 6.6.2017 wurde die Richtlinie Tagesbetreuung für Tageseltern 2017 - 2022 beschlossen.
Geltungsdauer	Diese Richtlinie trat am 1.6.2017 in Kraft und galt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22.
Tagesbetreuungsorganisationen	Konkret förderte das Land Tirol folgende in Tirol tätige Tagesbetreuungsorganisationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verein Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes in Tirol,</li> <li>• Verein Frauen im Brennpunkt,</li> <li>• Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg,</li> <li>• Verein zur Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern im Bezirk Landeck sowie</li> <li>• Eltern-Kind-Zentrum Lienz.</li> </ul> <p>Die Förderung bestand aus einer Strukturförderung und einer Förderung der Betreuungsmonate.</p>
Beitrag der Gemeinden	Gemäß § 44 TKKG hatten die Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu diesem entstehenden Aufwand für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern iHv 35 % zu leisten.
Förderzahlungen	Die Förderzahlungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 betragen im jährlichen Durchschnitt rd. 3,1 Mio. €:

Tab. 30: Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern  
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

<b>Förderung</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Tagesbetreuung bei Tageseltern	3,1	3,0	3,1	3,2
Beiträge der Gemeinden (35 %)	1,1	1,1	1,1	1,1
<b>Nettofinanzierung Land</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,1</b>

Empfänger 2022 Eine Auswertung der Förderempfänger im Jahr 2022 zeigte folgendes Bild:

Tab. 31: Förderung der Tagesbetreuung nach Organisation (Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

Tagesbetreuungsorganisation	2022
Verein Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes in Tirol	1,3
Verein Frauen im Brennpunkt	1,1
Eltern-Kind-Zentrum Lienz	0,4
Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg	0,2
Verein zur Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern im Bezirk Landeck	0,2
<b>Summe</b>	<b>3,2</b>

## 7.6. Förderung von Kindergruppen und Spielgruppen für Kleinkinder

Richtlinie für Kindergruppen	Die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Kindergruppen trat mit 1.1.2011 in Kraft. Gemäß Richtlinie sind Kindergruppen erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung und Pflege von Kindern, vorrangig durch pädagogisches Fachpersonal, bestimmt sind. <sup>105</sup>
Betreuungszeiten	Kindergruppen haben zumindest während des gesamten Kindergartenjahres, mindestens 20 Wochenstunden und an mindestens 5 Werktagen pro Woche geöffnet.
Richtlinie für Spielgruppen	Die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Spielgruppen für Kleinkinder trat ebenfalls mit 1.1.2011 in Kraft. Gemäß Richtlinie sind Spielgruppen erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die Kleinkindern erste soziale Erfahrungen in Vorbereitung auf die regelmäßige Kinderbetreuung in einer Kindergruppe, Kinderkrippe oder Kindergarten ermöglichen sollen. <sup>106</sup>
Betreuungszeiten	Spielgruppen haben eine maximale Öffnungszeit von 19 Wochenstunden und maximal 6 Stunden pro Tag.
Förderungen	Die Förderungen der Kindergruppen und Spielgruppen betragen im Zeitraum 2019 bis 2022 im jährlichen Durchschnitt rd. 0,4 Mio. €:

Tab. 32: Förderung von Kindergruppen und Spielgruppen für Kleinkinder (Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Land Tirol)

Förderungen	2019	2020	2021	2022
Kindergruppen	0,4	0,3	0,3	0,2
Spielgruppen für Kleinkinder	0,2	0,1	0,1	0,0
<b>Summe</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>0,2</b>

<sup>105</sup> Ihr Angebot richtet sich an Kinder nach dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten.

<sup>106</sup> Ihr Angebot richtet sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten.

## 7.7. Förderungen für den Entfall von Elternbeiträgen und der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern

Richtlinie für Elternbeiträge	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.4.2020 eine Richtlinie zur Förderung der Elternbeiträge für private Kinderbetreuungseinrichtungen.
Gegenstand	Gegenstand der Förderung war die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für den Entfall von Elternbeiträgen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen.
Förderauszahlung	Die Förderung erfolgte in Höhe des monatlichen Ausfalls von Elternbeiträgen (maximal € 125 pro nicht betreutem Kind und Monat). Im Rahmen dieser Richtlinie wurden im Jahr 2020 rd. 1,5 Mio. € ausgeschüttet.
Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern	Mit Beschluss vom 29.3.2022 fasste die Tiroler Landesregierung einen Grundsatzbeschluss über ein Betreuungsangebot für ukrainische Flüchtlingskinder. Ukrainische Flüchtlingskinder sollten in den Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß dem TKKG gefördert und betreut werden.
Richtlinie	In der Regierungssitzung vom 10.5.2022 wurde die „Richtlinie Sonderprogramm Förderung der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern“ beschlossen.
Förderauszahlung	Gefördert wurden die für die Betreuung der Flüchtlingskinder zusätzlich erforderlichen Personalstunden. Im Rahmen dieser Richtlinie wurden im Jahr 2022 rd. 70 Tsd. € ausbezahlt.

## 7.8. Zusammenfassung

Nachfolgende Tabelle fasst die sonstigen Landesförderungen zusammen:

Tab. 33: Sonstige Landesförderungen, inkl. GAF-Mittel (Beträge in Mio. € gerundet; Darstellung: LRH)

Sonstige Landesförderungen	2019	2020	2021	2022	2019 -2022
Gratiskindergarten-Land (4-Jährige)	3,3	3,2	3,3	3,3	13,2
Quantitativer und qualitativer Ausbau (ohne Horte)	2,4	4,6	6,1	2,5	15,5
Förderung der Strukturqualität (inkl. GAF-Mittel)	0,1	0,8	1,0	0,9	2,9
Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen (inkl. GAF-Mittel)	2,7	2,7	3,9	3,1	12,4
Tagesbetreuung durch Tageseltern (inkl. Gemeindeanteil)	3,1	3,0	3,1	3,2	12,5
Förderung von Kindergruppen u. Spielgruppen für Kleinkinder	0,5	0,4	0,4	0,2	1,5
Förderungen für den Entfall von Elternbeiträgen und für die Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern	0,0	1,5	0,0	0,1	1,6
<b>Summe</b>	<b>12,2</b>	<b>16,3</b>	<b>17,7</b>	<b>13,4</b>	<b>59,6</b>

Die sonstigen Landesförderungen (inkl. GAF-Mittel) betragen im Zeitraum 2019 bis 2022 im jährlichen Durchschnitt rd. 14,9 Mio. €.

## 8. Ausblick - Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

Regierungsprogramm 2018 - 2023	Das Regierungsprogramm für die Jahre 2018 bis 2023 sah die Prüfung eines Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz auf seine Wirkung und Folgen sowie im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes vor. Im Fall eines positiven Ergebnisses sollte demgemäß eine Umsetzung des Rechtsanspruches in Tirol erfolgen.
Prüfbericht der Fachabteilung	Die Abt. Gesellschaft und Arbeit legte per 22.1.2021 hierzu einen verwaltungsinternen Prüfbericht vor. Inhalte der Prüfung waren die Klarstellung des Umfangs, der Rahmenbedingungen und Folgewirkungen des Rechtsanspruches, die Prüfung bestehender Modelle in Deutschland und Südtirol sowie die Kalkulation von Zusatzkosten.
Ergebnis	<p>Gemäß dem Prüfbericht der Fachabteilung war die Einführung des Rechtsanspruches mit hoher Rechtsunsicherheit und hohen, jedoch betragsmäßig nicht quantifizierbaren Gesamtkosten verbunden. Die praktische Umsetzung war aufgrund der Schwankungsbreite bei den vorzuhaltenden Plätzen sowie im Hinblick auf die Personalsituation nicht effizient planbar.</p> <p>Zudem schaffte aus Sicht der Fachabteilung die Einführung eines Rechtsanspruches weder höhere Rechtssicherheit für Erziehungsberechtigte noch war die Maßnahme geeignet, den Bedarf an Kinderbetreuung besser abzudecken. Zusammenfassend riet die Fachabteilung von der Einführung eines Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung ab.</p>
Schätzung der Zusatzkosten	<p>Die Fachabteilung stellte die Gesamtkosten der Einführung eines Rechtsanspruches zwar nicht fest, der Prüfbericht enthielt aber eine Schätzung der zusätzlichen Budget- und Förderbedarfe auf Seiten des Landes und der Erhalter.</p> <p>Diese basierte auf der Annahme, dass für jedes 0-5-jährige Kind, das gemäß der „Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2019/20“ nicht in einer Einrichtung betreut wurde, ein zusätzlicher Platz in Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen werden muss.<sup>107</sup></p> <p>Demnach ergaben sich auf Landesseite einmalige Zusatzkosten für Investitionen iHv 113,6 Mio. € und jährliche Zusatzkosten iHv 49,2 Mio. €, davon 45,6 Mio. € aus der Personalkostenförderung. Auf Seiten der Erhalter ging die Schätzung von einmaligen, zusätzlichen Investitionskosten iHv 12,6 Mio. € und jährlichen Zusatzkosten für Personal iHv 25,7 Mio. € aus.</p>
Nicht quantifizierbare Kosten	Zusätzliche Verwaltungskosten auf Seiten des Landes waren demgemäß schwer abschätzbar und wurden in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Der Bericht

---

<sup>107</sup> Aus dem Prüfbericht ging nicht hervor, inwieweit diese Annahme den tatsächlichen zusätzlichen Bedarf abbildete.

enthielt weder eine Abschätzung etwaiger Sekundärkosten aufgrund der Nichterfüllung des Rechtsanspruches<sup>108</sup>, da diesbezüglich Erfahrungswerte fehlten, noch eine Schätzung der anfallenden Kosten auf Seiten der Erziehungsberechtigten, da die Elternbeiträge je nach Erhalter und Betreuungsumfang stark schwankten.

Beteiligung des Bundes	Eine über die Art. 15a-Vereinbarung hinausgehende finanzielle Beteiligung des Bundes wurde mangels verfassungsmäßiger Zuständigkeit zum damaligen Zeitpunkt nicht erwartet.
Personallengpass	Neben den Kosten für zusätzliches Personal in der Elementarpädagogik nannte der Bericht die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl an Fachkräften als möglichen limitierenden Faktor. Ob die Kapazitäten für zusätzliche Ausbildungsplätze an den jeweiligen Bildungsanstalten, die in die Zuständigkeit des Bundes fielen, vorhanden waren, war gemäß der Fachabteilung nicht abzuschätzen.
Regierungsprogramm 2022 - 2027	Das Regierungsprogramm für die Jahre 2022 bis 2027 sah die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruches auf leistbare, ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung unter Einbeziehung des Bundes (Finanzierung) vor. Als Ziel wurde zunächst der Rechtsanspruch ab dem 2. Lebensjahr angestrebt. Als weitere Ausbaustufe wurde, bei Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur und MitarbeiterInnen, der Rechtsanspruch ab dem 18. Lebensmonat vereinbart.
Hinweis – Karenzmodelle	Der LRH wies darauf hin, dass das Kindesalter, ab welchem der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in Tirol bestehen soll, nicht mit den Karenzmodellen bzw. Modellen für Kinderbetreuungsgeld kompatibel ist.
Einrichtung einer Steuerungsgruppe	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 7.2.2023, eine Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der stufenweisen Einführung eines Rechtsanspruches auf leistbare, ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung, einzurichten.
Maßnahmenprogramm	Am 12.9.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung ein Maßnahmenprogramm, das eine leistbare, ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung ab dem 2. Lebensjahr garantieren soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung von Koordinierungsstellen<sup>109</sup>, digitale Plattform<sup>110</sup> und Start von Pilotregionen,</li> <li>• Infrastrukturoffensive Kinderbildung- und -betreuung,</li> <li>• Attraktivierung des Dienst- und Besoldungsrechts,</li> <li>• Lancierung einer Imagekampagne zur Personalgewinnung in der Kinderbildung- und -betreuung,</li> <li>• Auswertung der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzeptes,</li> </ul>

<sup>108</sup> Z.B. Schadenersatzansprüche.

<sup>109</sup> Neu einzurichtende Koordinationsstellen sollen als Anlaufstelle für Eltern und Erziehungsberechtigte dienen und gemeindeübergreifend Angebot und Nachfrage abstimmen.

<sup>110</sup> Digitalisierung der Bedarfserhebung und Schaffung einer Plattform für die Anmeldung des Betreuungsbedarfs durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtung der Impacementstiftung "Elementarbildung Tirol",</li><li>• Ausbau von Betriebskinderbetreuung,</li><li>• Ausbau der Tageselternstruktur,</li><li>• Entwicklung eines Finanzierungskonzeptes und</li><li>• Verwaltungsvereinfachung.</li></ul>
Recht auf Vermittlung	Die Einführung eines „Rechtsanspruches“ auf Kinderbildung und -betreuung wurde als „Recht auf Vermittlung“ eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes konkretisiert, der grundsätzlich in einer Entfernung von ca. 15 Minuten zum Wohnort angeboten werden soll. Gemeindeübergreifende Kooperationen sind dabei zu forcieren und entsprechende Transportmöglichkeiten zusätzlich zu fördern.
Zeitraumen	Die Umsetzung der Maßnahmen soll in vier Phasen erfolgen. Im Herbst 2023 sind demgemäß Vorbereitungs-, Planungs- und Entwicklungsschritte zu setzen. Eine Ausarbeitung von Infrastrukturmaßnahmen und Finanzierungsmodellen ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen. Im September 2024 soll mit dem Start der Maßnahmen in Pilotregionen begonnen werden. Eine Novelle des TKKG soll mit dem Kinderbetreuungsjahr 2026/27 in Kraft treten. Die Ausrollung der Maßnahmen auf alle Gemeinden ist für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 geplant.
Herausforderungen	Aus Sicht des LRH ergeben sich jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung u.a. folgende, wesentliche Fragen und Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungsumfang des Rechts auf Vermittlung unklar,</li><li>• Finanzierungskonzept ausständig,</li><li>• Fehlende Begriffsdefinition „leistbare Kinderbetreuung“ und</li><li>• Angespannte Personalsituation (personelle Mehrbedarf nicht quantifiziert).</li></ul>
Umfang des Rechts auf Vermittlung unklar	Nach Ansicht des LRH ist der Umfang des Rechts auf Vermittlung eines Betreuungsplatzes noch nicht abschließend geklärt. Gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.9.2023 soll, wenn kein geeigneter Platz gefunden wurde, eine Intervention seitens des Landes erfolgen. Jedoch war nicht festgelegt, welche konkreten Schritte das Land Tirol in weiterer Folge in welchem Zeitraum setzen soll, um eine erfolgreiche Vermittlung zu gewährleisten bzw. welche Handhabe den Eltern/Erziehungsberechtigten bleibt, falls diese Intervention nicht in eine erfolgreiche Vermittlung mündet.
Finanzierungskonzept ausständig	Ein weiterer, wesentlicher Aspekt war die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Maßnahmenplans ausständige Darstellung der Finanzierung der Maßnahmen.  Angesichts der zu erwartenden Zusatzkosten, insbesondere im Bereich der Personalkosten- und Infrastrukturförderung, ist aus Sicht des LRH eine realistische Einschätzung der Budget- und Förderbedarfe zu treffen, sobald der Mehrbedarf an Betreuung valide abzuschätzen ist. Die zeitnahe Auswertung der Bedarfserhebung

im Jahr 2023 und der dabei von den Gemeinden erarbeiteten Entwicklungskonzepte spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

**Kritik – Fehlende Begriffsdefinition** In diesem Zusammenhang stellte der LRH kritisch fest, dass für das Ziel einer „leistbaren“ Kinderbetreuung keine Begriffsdefinition oder eine Konkretisierung anhand von Parametern vorlag. Dies sollte auf Grundlage harmonisierter Betreuungsbeiträge u.a. unter Berücksichtigung der im Österreich-Vergleich niedrigen Erwerbseinkommen<sup>111</sup> in Tirol erfolgen.

*Stellungnahme der Regierung* *Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass für das Ziel einer „leistbaren“ Kinderbetreuung keine Begriffsdefinition oder eine Konkretisierung anhand von Parametern vorlag, wobei dies auf Grundlage harmonisierter Betreuungsbeiträge u.a. unter Berücksichtigung der im Österreich-Vergleich niedrigen Erwerbseinkommen in Tirol erfolgen sollte, wird mitgeteilt, dass die Begrifflichkeit der „leistbaren“ Kinderbildung und Kinderbetreuung eine Leitidee für das kommende Recht auf Vermittlung darstellt. Um diesem in der Umsetzung des Projektes gerecht zu werden, werden mehrere Ansätze verfolgt, um eine Leistbarkeit des Angebotes sicherzustellen. Hierbei wird insbesondere die Möglichkeit der Harmonisierung von Betriebsbeiträgen sowie die Schaffung von Tarifkorridoren für Elternbeiträge geprüft. Die Festsetzung dieser Beträge würde der Finanzierbarkeit durch den Erhalter, jedoch vorrangig der Leistbarkeit für finanzschwächere Eltern dienen. Diesbezüglich ist auch auf die soziale Staffelung der Tarife öffentlicher Einrichtungen, welche bereits gegenwärtig im TKGG vorgesehen ist, hinzuweisen.*

**Angespannte Personalsituation, Mehrbedarf nicht quantifiziert** Die angespannte Personalsituation in der Elementarpädagogik wurde von den befassten Fachabteilungen als kritischer Faktor identifiziert. Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen war auf die Deckung des noch zu quantifizierenden (Mehr-)Bedarfs an Personal in der Kinderbildung und –betreuung ausgelegt.

Eine Studie<sup>112</sup> im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus dem Jahr 2022 bezifferte den Mehrbedarf an qualifiziertem Personal in der Elementarpädagogik bis 2030 auf österreichweit mindestens 4.700 Beschäftigte. Eine aussagekräftige Prognose des zusätzlichen Bedarfs an Fach- und Assistenzkräften in der Kinderbildung und –betreuung in Tirol lag dem LRH nicht vor.

Wie sich aus den dargestellten statistischen Daten zum Personaleinsatz ergab, hatte eine pädagogische Fachkraft in Tirol im Kindergartenjahr 2012/22 im Bundesländervergleich bereits mehr Kinder zu betreuen (Fachkraft-Kind-Relation). Der LRH verweist zudem auf Auswertungen, wonach bereits in den Kindergartenjahren 2022/23 und 2023/24 infolge eines Personalmangels nicht alle bewilligten Gruppen in Kindergärten und Kinderkrippen geführt werden können (vgl. Kapitel 3.5.).

<sup>111</sup> Vgl. Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung gem. Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezugsbegrenzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 64/1997) getrennt nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen für die Jahre 2020 und 2021.

<sup>112</sup> Löffler, R.; Michitsch, V., Bauer, V.; Esterl, A.; Geppert, C.; Mayer, M.; Petanovitsch, A.; Pirstnig M. (2022). Bildungs- und Berufsverläufe von Absolvent/inn/en der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik. Projektendbericht des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öifb). Wien: öifb.

Unter der Annahme einer zu erwartenden Steigerung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird der Rekrutierung zusätzlicher Personalressourcen eine besondere Bedeutung zukommen. Nach Ansicht des LRH sollten daher die im Maßnahmenplan angeführten Instrumente zur Personalgewinnung (Attraktivierung des Dienst- und Besoldungsrechts, Lancierung einer Imagekampagne sowie Einrichtung der Placementstiftung) einer laufenden Evaluierung unterzogen werden.

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die erheblichen Finanzierungsbeiträge für den Ausbau der Kinderbetreuung, empfahl der LRH, den Maßnahmenplan zur Umsetzung einer leistbaren, ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuung weiterzuentwickeln, indem

- der Leistungsumfang des Rechts auf Vermittlung definiert,
- die notwendigen Ressourcen ermittelt,
- darauf aufbauend ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel errechnet,
- die Finanzierungspartner festlegt (Bund, Land Tirol, Gemeinden, private Erhalter, Eltern/Erziehungsberechtigte) und
- die zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgestellt

werden, um eine finanzierbare und nachhaltige Realisierung des Projektes sicherstellen zu können.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die erheblichen Finanzierungsbeiträge für den Ausbau der Kinderbetreuung den Maßnahmenplan zur Umsetzung einer leistbaren, ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuung weiterzuentwickeln, indem der Leistungsumfang des Rechts auf Vermittlung definiert, die notwendigen Ressourcen ermittelt, darauf aufbauend ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel errechnet, die Finanzierungspartner festgelegt (Bund, Land Tirol, Gemeinden, private Erhalter, Eltern/Erziehungsberechtigte) und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgestellt werden, um eine finanzierbare und nachhaltige Realisierung des Projektes sicherstellen zu können, wird im Zuge der eingesetzten Arbeitsgruppen berücksichtigt und soll in weiterer Folge legislativ umgesetzt werden.*

## 9. Conclusio

### Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Gesellschafts- politische Bedeutung	Außerfamiliäre Kinderbildung und -betreuung gewinnt in Österreich in allen Altersgruppen zunehmend an Bedeutung. Sie leistet sowohl Bildungsaufgaben als auch einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie vom Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht. <sup>113</sup>
Barcelona-Ziele	Die Grundlage für die Ziele der elementaren Kinderbetreuung bildeten die „Barcelona-Ziele“ des Europäischen Rates aus dem Jahr 2002. Mit Hilfe der Barcelona-Ziele sollten die Erwerbsquoten spürbar und anhaltend erhöht werden.
Rechtsquellen – Überblick	Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz <sup>114</sup> obliegen die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens den Ländern. Mit dem Gesetz vom 30.6.2010 über die Kinderbetreuung in Tirol trat das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz: TKKG) <sup>115</sup> in Kraft und wurde regelmäßig novelliert. Dieses regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Tirol (u.a. Organisation, Besuch, Personal, Finanzierung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen).  Maßgeblich für die Länder waren zudem Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG Vereinbarungen (kurz: Art. 15a-Vereinbarungen).

### Statistische Daten und Auswertungen

Der LRH zog für seine Darstellung des vorschulischen Kinderbetreuungsangebotes in Tirol die Daten der Statistik Austria (jährliche „Kindertagesheimstatistik“) sowie den jährlichen Bericht der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung zur „Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol“ heran.

Entwicklung des Angebots	<p>Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden in Tirol</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in 301 Kinderkrippen und –gruppen 6.193 Kinder und</li> <li>• in 484 Kindergärten 22.685 Kinder betreut.</li> </ul> <p>Im Zeitraum 2010/11 bis 2021/22 waren tirolweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 127 zusätzliche Kinderkrippen und –gruppen (zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) sowie</li> <li>• 37 zusätzliche Kindergärten (zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule)</li> </ul> <p>geschaffen worden.</p>
-----------------------------	---

<sup>113</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbildung-und-betreuung.html> (20.2.2023)

<sup>114</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG); BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022.

<sup>115</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 100/2010.

Im Mittel stieg die Anzahl der bewilligten Plätze für Kinderkrippen und –gruppen tirolweit seit dem Jahr 2010/11 um 72,2 %. Die größte Steigerung war dabei in den Bezirken Imst (+165,8 %) und Landeck (+113,4 %) zu beobachten. Die geringsten Zuwächse verzeichneten Innsbruck-Stadt (+9,6 %) und der Bezirk Lienz (+33,6 %).

Bei den Kindergartenplätzen waren Steigerungen von 6,3 % (Bezirke Kitzbühel und Lienz) bis zu 26,8 % (Bezirk Schwaz) zu beobachten. Die größte absolute Erhöhung der Platzanzahl wurde im Bezirk-Innsbruck Land mit 1.193 Plätzen erzielt.

**Betreuungsquote Barcelona-Ziele** Die „Barcelona-Ziele“ legten altersgruppenspezifische Betreuungsziele fest: Für mindestens 33,0 % der 0-2-jährigen und mindestens 90,0 % der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schulpflichtalter sollte ein Versorgungsangebot geschaffen werden.

**0-2-Jährige** Im Kindergartenjahr 2021/22 lag in der Altersklasse der 0-2-Jährigen die Betreuungsquote tirolweit bei 27,7 % und somit unter der Österreich-Quote von 29,1 %. Nur Wien (44,3 %) und das Burgenland (37,0 %) erreichten bzw. übertrafen das „Barcelona-Ziel“.

Die Bandbreite beim Vergleich der Tiroler Bezirke war erheblich: Die höchsten Betreuungsquoten wiesen die Bezirke Innsbruck-Stadt (31,3 %) und Kufstein (30,8 %) aus, die niedrigsten Betreuungsquoten die Bezirke Reutte (20,8 %) und Lienz (17,2 %).

Die längerfristige Entwicklung (vom Kindergartenjahr 2005/06 bis zum Kindergartenjahr 2021/22) war sehr heterogen: Tirolweit stieg die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe um 17,4 Prozentpunkte. Im Bezirk Innsbruck-Stadt, der bereits im Jahr 2005/06 eine vergleichsweise hohe Betreuungsquote aufwies (21,9 %), erhöhte sich die Betreuungsquote um 9,4 Prozentpunkte.

Die niedrigsten Betreuungsquoten im Ausgangsjahr 2005/06 wiesen die Bezirke Lienz (4,4 %), Landeck (5,3 %), Reutte (5,7 %) und Imst (6,7 %) auf. Während die Bezirke Imst (+21,9 Prozentpunkte) und Landeck (+19,6 Prozentpunkte) – korrespondierend zur relativ größten Steigerung des Kinderbetreuungsangebotes – große Zuwächse bei der Betreuungsquote verzeichneten, fiel der Anstieg in den Bezirken Reutte und Lienz mit 15,1 bzw. 12,8 Prozentpunkten geringer aus.

**3-5-Jährige** Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden tirolweit 96,2 % der 3-5-Jährigen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Das „Barcelona-Ziel“ (90,0 %) wurde in allen Tiroler Bezirken erreicht.

Der LRH stellte fest, dass Tirol in einer Durchschnittsbetrachtung bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 das "Barcelona-Ziel" einer Betreuungsquote der 3-5-Jährigen iHv mindestens 90,0 % erfüllte.

**Erhalter von Einrichtungen** Im Kindergartenjahr 2021/22 wurden rd. 80 % der Kinder in öffentlichen Einrichtungen, deren Erhalter eine Gebietskörperschaft (insbesondere eine Gemeinde) war, betreut. Private Erhalter (Vereine) spielten insbesondere bei den 0-2-Jährigen

	<p>eine wesentliche Rolle, da in deren Einrichtungen fast die Hälfte dieser Kinder betreut wurden. Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieben spielten mit einem Anteil von 2,5 % der betreuten Kinder hingegen nur eine quantitativ geringe Rolle.</p>
VIF-konforme Betreuung	<p>Besondere gesellschaftspolitische Bedeutung kam der VIF-konformen („Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf“) Kinderbetreuung zu.</p> <p>Als „ganztägiges und ganzjähriges“ Angebot war das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens 5 Wochen (somit 47 Wochen pro Jahr)</li> <li>• mindestens 45 Stunden in der Woche,</li> <li>• werktags an 4 Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und</li> <li>• mit dem Angebot eines Mittagessens</li> </ul> <p>definiert. Im Kindergartenjahr 2021/22 lag der Anteil der VIF-konform betreuten Kinder (gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder) in Tirol bei den 0-2-Jährigen bei 49,2 % und bei den 3-5-Jährigen bei 38,8 %. Beide Werte lagen um rd. 11 Prozentpunkte unter dem österreichweiten Ergebnis.</p>
Ganztägige Betreuung	<p>Ein ganztägiges Angebot umfasste eine Betreuung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 45 Wochen pro Jahr</li> <li>• 30 Stunden pro Woche an Werktagen, d.h. im Durchschnitt 6 Stunden täglich sowie</li> <li>• ein Verpflegungsangebot.</li> </ul> <p>Im Kindergartenjahr 2021/22 lag der Anteil der ganztägig betreuten Kinder (gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder) in Tirol bei den 0-2-Jährigen bei 36,2 % und bei den 3-5-Jährigen bei 21,6 %.</p> <p>Entsprechend der Definition im TKKG ist bspw. bei Einrichtungen mit einer täglichen Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr bereits ein „ganztägiges“ Betreuungsangebot gegeben.</p>
Hinweis	<p>Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führte diese Definition zu einer beträchtlichen Diskrepanz zwischen einer beruflichen „Vollbeschäftigung“, die in der Regel einen längeren Zeitraum als 30 Stunden pro Woche bzw. im Durchschnitt 6 Stunden täglich umfasste, und einer „ganztägigen“ Kinderbetreuung.</p>
Tägliche Öffnungszeiten	<p>Eine Analyse des Endes der täglichen Öffnungszeiten ergab, dass in Tirol 41,5 % der Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr schlossen. Österreichweit war beinahe jede zweite Einrichtung bis 16:30 Uhr oder länger geöffnet, in Tirol war es nur knapp jede dritte Einrichtung.</p>

Die Daten zeigten, dass das Ende der Öffnungszeiten in Tirol unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eher mit einer Tätigkeit in Teilzeit kompatibel war, während österreichweit der Schwerpunkt der Schließzeiten vor allem im Bereich der Kinderkrippen tendenziell eine Vollzeittätigkeit zuließ.

Interpretation  
der Daten

Weiters ergab sich aus Sicht des LRH durch die Kategorisierung des Betreuungsausmaßes auf Einrichtungsebene eine Unschärfe in der Darstellung des Anteils der Kinder, die „VIF konform“ oder „ganztätig“ betreut wurden. So wiesen die statistischen Daten alle betreuten Kinder einer Einrichtung einer bestimmten Kategorie von Öffnungszeiten zu, wenn nur eine Gruppe der Einrichtung die Kriterien dieser Kategorie erfüllte. Wurde z.B. eine Gruppe einer Einrichtung entsprechend den Kriterien „ganztätig und ganzjährig“ betreut, wies die Statistik alle Kinder dieser Einrichtung als „ganztätig und ganzjährig betreut“ aus. Damit entsprach der ausgewiesene Anteil von ganztätig und ganzjährig betreuten Kindern aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Dies galt auch für die Kategorie der ganztätig betreuten Kinder.

Ob eine Betreuung aller Kinder während dieser Öffnungszeiten in der betreffenden Einrichtung – insbesondere in Hinblick auf die dafür erforderlichen Personalressourcen – tatsächlich möglich gewesen wäre, konnte den statistischen Daten nicht entnommen werden.

Betreuung  
in den Ferien

Entsprechend den statistischen Daten für das Kindergartenjahr 2022/23 war in den Sommerferien nur rund ein Viertel der Kinderkrippen und nur in etwa jeder zehnte Kindergarten in Tirol durchgehend geöffnet. Österreichweit hielt mit 39,5 % der Kinderkrippen und 37,6 % der Kindergärten ein höherer Anteil der Einrichtungen in der Hauptferienzeit offen.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nicht durchgehend während der Ferienzeiten geöffnet hielten, ergaben sich folgende Schließzeiten:

In Kinderkrippen und –gruppen in Tirol lag die durchschnittliche Anzahl an Schließtagen während der Sommerferien bei 10,1 Tagen mit einer Bandbreite von 6,5 Schließtagen im Bezirk Kufstein bis zu 16,6 Schließtagen im Bezirk Imst.

Mit durchschnittlich 23,0 Schließtagen in den Sommerferien hielten die Kindergärten in Tirol bei Weitem am längsten geschlossen. Österreichweit hielten Kindergärten in den Sommerferien 11,8 Tage geschlossen. In Tirol lag die Bandbreite zwischen 16,1 Schließtagen im Bezirk Schwaz und 32,3 Schließtagen im Bezirk Reutte.

Personaleinsatz

Die Statistik Austria wies als rechnerische Größe das Verhältnis von betreuten Kindern zu pädagogischen Fachkräften (nach Verwendung) aus. Diese realisierte Fachkraft-Kind-Relation betrug in den Kinderkrippen in Tirol 8,4, in den Kindergärten 13,6. Im Bundesländervergleich hatte in Tirol eine pädagogische Fachkraft vergleichsweise viele Kinder zu betreuen – so betrug österreichweit die Relation in Kinderkrippen 6,5 und in Kindergärten 10,8 Kinder pro pädagogischer Fachkraft.

Die Abt. Raumordnung und Statistik berechnete eine zweite Variante der Fachkraft-Kind-Relation, bei der alle Betreuungspersonen mit spezifischer Fachkräfteausbildung einbezogen wurden. Hierbei ergaben sich für Tirol mit 7,8 Kindern pro Fachkraft in Kinderkrippen und 13,2 Kindern pro Fachkraft in Kindergärten geringfügig bessere Werte.

Als rein rechnerische Kopf-Quote berücksichtigt die Fachkraft-Kind-Relation weder das Betreuungsausmaß noch das Beschäftigungsausmaß des Betreuungspersonals oder die tatsächliche Gruppengröße.

### Bedarfserhebung

Bedarfs-  
erhebungen seit  
dem Jahr 2010

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept sind seit in Kraft treten des TKKG im Jahr 2010 gesetzlich vorgeschrieben und sind von zentraler Bedeutung für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes. Beide Instrumente sollten die Gemeinden bei der Feststellung eines allfälligen Handlungsbedarfs und der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages unterstützen.

Die für die Kinderbetreuung zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung haben bisher drei Bedarfserhebungen in den Jahren 2014, 2018 und 2023 durchgeführt. Der LRH erhob die Vorgehensweisen und traf folgende Feststellungen:

- Die bisherigen Bedarfserhebungen wiesen lange Verfahrensdauern auf, weshalb der gemäß § 9 TKKG festgelegte Erhebungsrhythmus von drei Jahren nicht realisierbar war.
- Gemeinden waren zur Bedarfserhebung und Konzepterstellung gemäß § 9 TKKG gesetzlich verpflichtet. Eine Vielzahl an Gemeinden war mit der Abgabe der Dokumente säumig oder legte trotz festgestellten Bedarfs kein oder ein nicht nachvollziehbares Entwicklungskonzept vor.
- Das Land Tirol hatte gemäß § 38 Abs. 4 lit. d TKKG<sup>116</sup> die Möglichkeit, Gemeinden, die ihren Aufgaben hinsichtlich Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept nicht nachkamen, Förderungen zum Teil oder zur Gänze einzubehalten oder rückzufordern. Die Fachabteilungen machten jedoch von diesen Sanktionsmaßnahmen nicht Gebrauch.
- Mit der Novelle des TKKG im September 2022 ist keine verpflichtende Eignungsprüfung der von den Gemeinden angekündigten Maßnahmen zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfs von Seiten des Landes Tirol vorgesehen. Eine Evaluierung und Prüfung des Eignungskonzeptes ist nunmehr den Gemeinden vorbehalten.

<sup>116</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 80/2020.

- Die Vorgaben für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes dokumentierte die „Verordnung zur Bedarfserhebung“, welche ausschließlich die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze und die Realisierung erweiterter Öffnungszeiten berücksichtigte. Ein daraus resultierender Personalbedarf war nicht Gegenstand der Überlegungen für eine zukünftige Bedarfsdeckung.
- Seit der Novellierung des § 9 TKKG<sup>117</sup> im Jahr 2016 erfolgte die Bedarfserhebung im Wirkungsbereich der Gemeinden, weshalb sehr unterschiedliche Datenqualitäten der von den Gemeinden erstellten Bedarfserhebung vorlagen.
- Gemeinden forderten bereits im Jahr 2018 digitale Methoden (z.B. digitaler Fragebogen samt elektronischer Auswertung) bei der Fachabteilung ein, um Bedarfserhebungen effizient und kostengünstiger abwickeln zu können. Die zuständigen Fachabteilungen realisierten bis jetzt keine umfassende Digitalisierung der Erhebungen.
- Digitale Arbeitsprozesse und die im Amt der Tiroler Landesregierung vorhandenen Daten würden eine Zentralisierung der Bedarfserhebung in der zuständigen Fachabteilung ermöglichen. Dies gewährleistet Effizienz sowie eine einheitliche Qualität in den Arbeitsprozessen und Ergebnissen. Aus Sicht des LRH ist es jedoch unerlässlich, dass Gemeinden auch weiterhin für die kommunale Entwicklungsplanung beigezogen werden müssen.

Enormer Verwaltungsaufwand      Aufgrund dieser Darstellungen ist erkennbar, dass die Durchführung von Bedarfserhebungen stets mit einem enormen Verwaltungsaufwand für das Amt der Tiroler Landesregierung und die Gemeinden verbunden war. Es ist daher sicherzustellen, dass der damit verbundene Ressourceneinsatz zu aussagekräftigen Ergebnissen führt und im kommunalen Handeln Wirkung zeigt.

Empfehlung      Der LRH empfahl daher, die Vorgehensweisen für die Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzeptes neuzugestalten. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Digitalisierung, der Zentralisierung, des Personalbedarfs in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten zu berücksichtigen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Bedarfserhebung voranzutreiben.

### **Förderungen im Rahmen der Kinderbetreuung**

Finanzierung von Bund, Länder und Gemeinden      Die Finanzierung des Angebotes und des Ausbaus der vorschulischen Kinderbetreuung erfolgt durch Mittelbereitstellung

- des Bundes im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarungen zur Elementarpädagogik (Ausbau, Sprachförderung, kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr),

---

<sup>117</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 88/2016.

- des Landes Tirol im Rahmen der verpflichtenden Kofinanzierung zur Bereitstellung von Bundesmitteln aus der Art. 15a-Vereinbarung, der Personalkostenförderung und sonstiger Förderungen (z.B. Gratskindergarten für 4-jährige Kinder, quantitativen und qualitativen Ausbau, Bau von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen) sowie
- der Gemeinden als für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 9 TKKG zuständige Gebietskörperschaft.

**Fördervolumen** Bund und Land Tirol gewährten für die vorschulische Kinderbetreuung im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung (2018/19 bis 2021/22) und aufgrund von Landesförderungen (2019/20 bis 2021/22) Fördermittel iHv insgesamt 311 Mio. €.

**Hinweis** Der LRH wies darauf hin, dass die von Gemeinden insgesamt für die vorschulische Kinderbetreuung (Personal, Infrastruktur, laufender Betrieb etc.) aufgebrauchten Finanzmittel unberücksichtigt sind.

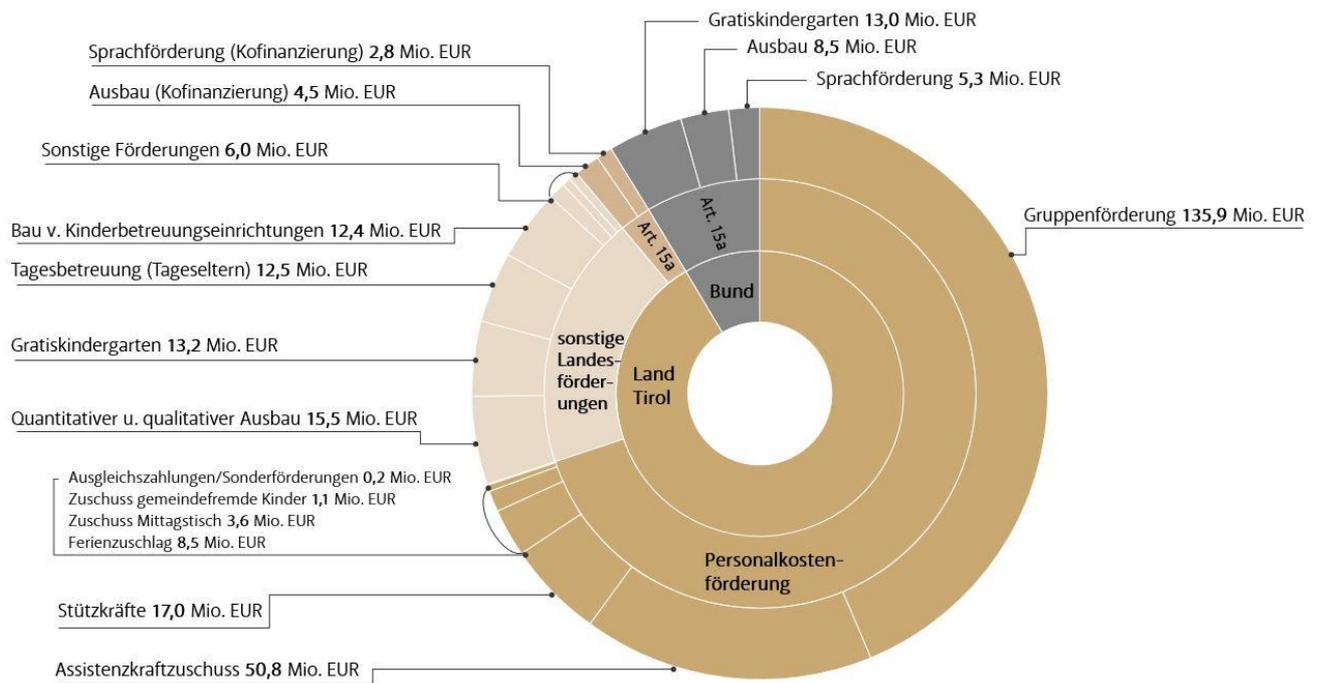
Das folgende Diagramm clustert diese gewährten Fördermittel nach Fördergeber und Förderprogramm:

Diagr. 17: Überblick über die gewährten Finanzmittel für die vorschulische Kinderbetreuung (Darstellung: LRH)



Bund und Land Tirol förderten im überprüften Zeitraum eine Vielzahl an Maßnahmen. Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Fördermöglichkeiten und die dabei gewährten Fördermittel:

Diagr. 18: Fördermöglichkeiten und Fördermittel des Landes Tirol und des Bundes (Darstellung: LRH)



### Förderabwicklung Bund

Um Fördermittel des Bundes gemäß Art. 15a-Vereinbarungen geltend machen zu können, war das Land Tirol verpflichtet, Kofinanzierungen zu leisten. Der LRH erhob daher die Abwicklung dieser Kofinanzierungen des Landes Tirol im Rahmen der Bundesförderung. Er stellte dabei u.a. folgende Sachverhalte fest:

- Kritik - Fehlinterpretation der Vereinbarung**

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik hinsichtlich der Festlegung maximaler Fördergrenzen fehlerhaft interpretierte. In der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Förderrichtlinie wurden als Förderobergrenzen, die in der Art. 15a-Vereinbarung genannten Maximalbeträge der Bundeszuschüsse eingezogen. Korrekt wäre gewesen, diese Obergrenzen entsprechend den Kofinanzierungsanteilen des Landes Tirol um 52,5 % zu erhöhen.
- Kritik - Bundesmittel nicht abgerufen**

Der LRH stellte weiters kritisch fest, dass große Teile der bereitgestellten Bundesmittel nicht abgerufen wurden. In Summe blieben bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 rd. 20,9 Mio. € an Bundesmittel (44 % der bereitgestellten Bundesmittel) ungenützt.
- Neue Richtlinie**

Das Land Tirol legte in der für die neue Vereinbarungsperiode 2022/23 bis 2026/27 konzipierten Förderrichtlinie die maximalen Fördergrenzen nunmehr korrekt fest. Auch der pauschale Förderbetrag für den Gratiskindergarten wurde deutlich erhöht. Dies wird aus Sicht des LRH dazu beitragen, dass künftig vermehrt Bundesmittel abgerufen werden können.

## Förderabwicklung Land Tirol

Die Förderabwicklung des Landes Tirol basiert seit dem Kindergartenjahr 2018/19 auf einer IT-Anwendung (KIBET). Der LRH überprüfte basierend auf Stichproben die vom KIBET-System vorgenommenen Berechnungen.

Kritik - Fehlende Kontrolle	Das Land Tirol förderte in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 Personalkosten iHv rd. 200 Mio. €. Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen keine Nachweise in Form von z.B. Lohnkonten im Rahmen der generellen Gruppen- und Assistenzkraftförderung (Fördervolumen iHv rd. 186,7 Mio. €) einforderte. Es erfolgte somit keine Kontrolle, ob der ermittelte Mindestpersonaleinsatz mit den tatsächlich angestellten BetreuerInnen eingehalten wurde.
Empfehlung	Der LRH empfahl, dass Dienstverträge, Lohnkonten und Sozialversicherungsbestätigungen von den Kinderbetreuungseinrichtungen eingefordert werden, um die Einhaltung des Mindestpersonaleinsatzes gemäß TKKG basierend auf Stichproben überprüfen zu können. Der LRH verwies hier auf die Möglichkeit, eine automatisierte Kontrolle basierend auf KIBET zu implementieren, wodurch die Einholung dieser Nachweise erleichtert würde.
Steuerungsgrundlage	KIBET und die landesweite Förderanwendung „LWF“ unterstützten automatisierte Förderauswertungen. Nach Ansicht des LRH stellen regelmäßige Förderauswertungen (z.B. nach Regionen/Bezirken) eine Möglichkeit dar, regionalen Handlungsbedarf im Kinderbetreuungsangebot festzustellen und in weiterer Folge eine Steuerungsgrundlage für zukünftige Förderstrategien zu entwickeln.
Empfehlung	Der LRH empfahl daher, Auswertungen zu Förderauszahlungen als Basis für die Konzeption und Steuerung zukünftiger Förderstrategien für den weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes heranzuziehen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf Regionen gelegt werden, welche trotz einer hohen Kinderanzahl relativ wenig Förderungen für die Kinderbetreuung lukrieren.
Evaluierung	Gemäß Art. II Abs. 3 TKKG 2016 hatte das Land Tirol die Auswirkungen der Gewährung von Förderungen nach dem TKKG nach dem 1.9.2019 zu evaluieren. Die Abt. Gesellschaft und Arbeit beauftragte deshalb im Jahr 2020 eine externe Einrichtung mit der Durchführung dieser Evaluierung.
Verbesserungsvorschläge umgesetzt	Der LRH hob positiv hervor, dass eine Reihe der Verbesserungsvorschläge aus dem Evaluierungsbericht in die TKKG-Novelle aus dem Jahr 2022 einfloss. Dazu zählen v.a. die Anpassung der Fördersätze zwischen den Gruppen, die Förderung der Leitungstätigkeit und der Stützkräfte sowie eine zielgerichtete Förderung der Ferienbetreuung.
Gemeindeübergreifende Lösungen	Gemäß § 3 Abs. 1 TKKG sollte ein flächendeckendes ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen auch unter besonderer Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden Lösungen gefördert werden.

Kritik – Keine stärkeren Anreize  
Der LRH stellte kritisch fest, dass die aufgrund der TKKG-Novelle 2022 beschlossene Förderrichtlinie keine stärkeren Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung setzte.

### **Ausblick**

Einrichtung einer Steuerungsgruppe  
Die Tiroler Landesregierung beschloss am 7.2.2023, eine Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der stufenweisen Einführung eines Rechtsanspruches auf leistbare, ganztägige und ganzzährige Kinderbetreuung einzurichten.

Maßnahmenprogramm  
Am 12.9.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung ein Maßnahmenprogramm. Die Einführung eines „Rechtsanspruches“ auf Kinderbildung und –betreuung wurde als „Recht auf Vermittlung“ eines ganztägigen und ganzzährigen Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes konkretisiert.

Empfehlung  
Im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die erheblichen Finanzierungsbeiträge für den Ausbau der Kinderbetreuung, empfahl der LRH, den Maßnahmenplan zur Umsetzung einer leistbaren, ganztägigen und ganzzährigen Kinderbetreuung weiterzuentwickeln, indem

- der Leistungsumfang des Rechts auf Vermittlung definiert,
- die notwendigen Ressourcen ermittelt,
- darauf aufbauend ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel errechnet,
- die Finanzierungspartner festlegt (Bund, Land Tirol, Gemeinden, private Erhalter, Eltern/Erziehungsberechtigte) und
- die zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgestellt

werden, um eine finanzierbare und nachhaltige Realisierung des Projektes sicherstellen zu können.

Innsbruck, am 15.1.2024

Die Direktorin

MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Innenrevision und IT

**Mag.a Bettina Wengler**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2110  
innenrevision.it@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IRIT-RL-182/3-2023  
Innsbruck, 19.12.2023

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes  
"Vorschulische Kinderbetreuung in Tirol";  
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat von Februar bis September 2023 die vorschulische Kinderbetreuung in Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 09.11.2023, LR-0821/1, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 19.12.2023 hierzu folgende

## **Äußerung:**

### **Zu Punkt 4.1. Bedarfserhebung 2014**

#### **Kritik – örtliche Infrastruktur unbekannt (Seite 43)**

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass Gemeinden grundlegende Informationen über die örtliche Kinderbetreuungsinfrastruktur und in weiterer Folge zentrale Aspekte des Versorgungsauftrages gemäß § 9 TKKG nicht bekannt waren, wird festgehalten, dass im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Informationen auf die Beantwortung der Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54 im vorläufigen Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes) verwiesen wird. Zudem wurde durch die Einführung der Kinderbetreuungsanwendung im Jahr 2018 der Umfang der durch die Fachabteilung verwalteten Daten merklich erhöht und kann das Angebot nunmehr entsprechend abgebildet werden.

#### **Kritik – Konzepterstellung (Seite 44)**

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abt. Bildung erst im Oktober 2015, d.h. 19 Monate nach dem ursprünglichen Abgabetermin der Bedarfserhebung, jene Gemeinden informierte, deren Betreuungsangebot für die Deckung des künftigen Bedarfs nicht ausreichend war, wird auf den Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hingewiesen, sodass nunmehr eine Absprache über die Umsetzung entsprechender Maßnahmen stattfindet und gemeinsam mit den Gemeinden Konzepte überarbeitet

werden. Bezüglich des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird auf die Beantwortung der Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54 im vorläufigen Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes) verwiesen.

#### **Zu Punkt 4.2. Bedarfserhebung 2018**

##### **Kritik – keine Frist (Seite 47)**

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass mit der Mahnung der säumigen Gemeinden keine Nachfrist für die Abgabe einer Bedarfserhebung mit Entwicklungskonzept genannte wurde, wird angemerkt, dass in der aktuellen – durch die zuständige Dienststelle durchgeführten – Bedarfserhebung stets klare Nachfristen formuliert wurden.

#### **Zu Punkt 4.4. Bewertung**

##### **Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54)**

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Vorgehensweisen für die Bedarfserhebung und die Erstellung des Entwicklungskonzeptes nezugestalten und dabei insbesondere die Aspekte der Digitalisierung, der Zentralisierung, des Personalbedarfs in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten zu berücksichtigen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Bedarfserhebung voranzutreiben, wird mitgeteilt, dass sich bereits eine neue Form der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzeptes, wie im Maßnahmenplan „Kinderbildung- und –betreuung Tirol“ vorgesehen, in Erarbeitung befindet. Hier wird vor allem versucht, dies ausschließlich digital umzusetzen und den Gemeinden vermehrt Informationen des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Eine Abbildung des Personalbedarfs wird als nicht zielführend erachtet, da sich der Personalbedarf aus der Anzahl der Gruppen sowie des gesetzlichen Mindestpersonaleinsatzes eindeutig ergibt.

Vom Erfordernis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Entwicklungskonzeptes einer Gemeinde wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 64/2022 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz abgegangen, da eine Versagung dieser Genehmigung für die betreffende Gemeinde keinerlei Konsequenzen hatte (anders als z.B. im Bereich der Raumordnung), jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand für die zuständige Dienststelle bedeutete.

#### **Zu Punkt 5.4.2. Berechnungen im KIBET**

##### **Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 69)**

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass Dienstverträge, Lohnkonten und Sozialversicherungsbestätigungen von den Kinderbetreuungseinrichtungen eingefordert werden, um die Einhaltung des Mindestpersonaleinsatzes gemäß TKKG basierend auf Stichproben überprüfen zu können, und dabei verwies der Landesrechnungshof auf die Möglichkeit, eine automatisierte Kontrolle basierend auf KIBET zu implementieren, wodurch die Einholung dieser Nachweise erleichtert würde, wird mitgeteilt, dass die generelle Einforderung von Nachweisen, zum Beispiel Lohnkonten im Rahmen der generellen Gruppen- und Assistenzkräftförderungen, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde, jedoch nichts gegen eine stichprobenartige Überprüfung spricht. Zudem wird angemerkt, dass das pädagogische Team bei Eingaben in die Kinderbetreuungsanwendung in laufendem, telefonischem Austausch mit den Einrichtungen ist und bei Einschaun vor Ort kontrolliert wird, ob der Mindestpersonaleinsatz vorliegt.

#### Kritik – keine Rückforderung (Seite 70)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass, obwohl die betreffende Einrichtung die für die Gewährung der Förderung erforderlichen Daten nicht richtig bekannt gab, keine PK-Förderungen zurückgefordert wurden, wird angemerkt, dass aufgrund widersprüchlicher Angaben kein genauer Zeitraum festgestellt werden konnte, für welchen die Personalkostenförderung zurückgefordert hätte werden können. Im Sinne eines weiteren Fortbestandes der Einrichtung wurde von einer Rückforderung abgesehen und die Einrichtung durch Einschauen von Fachinspektorinnen sowie der örtlich zuständigen Fachberatung für Inklusion kontrolliert. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum des Kinderbetreuungsjahres 2022/23 entsprechende Schritte gesetzt.

#### Zu Punkt 5.5.3. Novelle des TKKG im Jahr 2022

##### Kritik – keine stärkeren Anreize (Seite 73)

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die aufgrund der TKKG-Novelle 2022 beschlossene Förderrichtlinie keine stärkeren Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung setzte, wird mitgeteilt, dass primär die bestehenden Förderungen, insbesondere die Ganzjährigkeit verbessert werden sollten, was zu einem erhöhten budgetären Bedarf führte. Daher konnten zu diesem Zeitpunkt nicht zusätzliche Anreize für Kooperationen zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung implementiert werden.

#### Zu Punkt 6.3.1. Förderhöhe

##### Kritik – Fehlinterpretation der Vereinbarung (Seite 77)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik hinsichtlich der Festlegung maximaler Fördergrenzen fehlerhaft interpretierte, wird festgehalten, dass zeitlicher Druck unmittelbar nach Neuzuteilung der Angelegenheiten der Elementarbildung auf Dienststellenebene im Hinblick auf die Neuauflage der diesbezüglichen Förderrichtlinien bestand, da die Vereinbarung gemäß Art. 15.a B-VG mittels Landtagsbeschluss vom 13.12.2018 beschlossen worden war. Zudem bestand die Vorgabe, die Förderungen analog zu den Vorgängerrichtlinien fortzuführen. Angemerkt wird, dass auch bereits in der Vorgängerrichtlinie die Vorgangsweise hinsichtlich des Maximalbetrages dieselbe war. Darüber hinaus wurden die Förderrichtlinien Elementarbildung in der Regierungssitzung vom 09.07.2019 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war insbesondere auch das Budget für die Landesmittel bereits fixiert, sodass seitens des Landes auch nicht in einem höheren Ausmaß hätte gefördert werden können.

Im Zuge der Neuerstellung der Förderrichtlinien Elementarbildung im Jahr 2022 auf Grund des Auslaufens der bisherigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und auf Grundlage der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 wurde die Thematik der Maximalbeträge aufgegriffen. Dabei wurde auch eine Recherche bei anderen Bundesländern durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass z.T. auch dort die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG angeführten Beträge als Maximalbeträge herangezogen wurden.

Die neue Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebots, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 15.08.2022, wurde im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG korrekt umgesetzt.

### Kritik – Förderung der Barrierefreiheit (Seite 78)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei der Maßnahme zur Erreichung der Barrierefreiheit der Maximalbetrag auf EUR 30.000,-- pro Einrichtung festgelegt wurde und gemäß der Art. 15a-Vereinbarung die Förderung pro Gruppe erfolgen hätte sollen, wird angemerkt, dass die entsprechende Förderrichtlinie zwischenzeitlich angepasst wurde. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass der Maximalbetrag in der Vergangenheit selten ausgeschöpft wurde.

Veranschaulichen lässt sich dies an folgendem Beispiel: Für eine viergruppige Einrichtung betrug die höchstmögliche Fördersumme maximal EUR 30.000,--. Mit der Annahme dies pro Gruppe zu fördern, würde sich ein maximaler Förderbetrag von EUR 120.000,-- ergeben. Mit einer allgemein üblichen barrierefreien Maßnahme, wie beispielsweise einer Rampe mit taktilem Leitsystem im Eingangsbereich, sind Kosten von ca. EUR 10.000,-- verbunden. Daraus zeigt sich, dass die zuvor angeführten potentiellen Fördersummen – sowohl pro Einrichtung bzw. pro Gruppe berechnet – vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin nicht abgeholt werden können.

### Zu Punkt 6.5.2. Nicht-Ausschöpfung von Bundesmitteln

#### Kritik – Bundesmittel nicht abgerufen (Seite 80)

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass große Teile der bereitgestellten Bundesmittel nicht abgerufen werden konnten und sohin in Summe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 rd. EUR 20,9 Mio. an Bundesmittel ungenützt blieben, wird mitgeteilt, dass die damals geltenden Richtlinien mit dem Ziel erstellt wurden, die zur Verfügung gestellten Mittel bestmöglich an viele Einrichtungen zu verteilen. Aufgrund des späten Beschlusses und Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 sowie der Covid-19 Pandemie wurden jedoch weitaus weniger Anträge gestellt als erwartet. Weiters kann mitgeteilt werden, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 maßgeblich auf den Ausbau für unter 3-jährige Kinder ausgelegt war und somit der Ausbau von Kindergartengruppen ausschließlich seitens des Landes gefördert wurde. Auch bei der Maßnahme „Verbesserung des Betreuungsschlüssels“ wurde seitens des Bundes mitgeteilt, dass die Maßnahme über alle Gruppen einer Einrichtung umzusetzen ist. Diese Vorgabe hatte den Effekt, dass größere Einrichtungen die Förderung nicht in Anspruch nehmen konnten.

#### Kritik – keine Anhebung der Fördersätze (Seite 82)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol seit dem Jahr 2009 keine Anhebung der pauschalen Abgeltung für den Gratiskindergarten bzw. den Entfall der Elternbeiträge vornahm, wird festgehalten, dass parallel zur Art. 15a-Vereinbarung Abgeltung für den Gratiskindergarten für über 5-jährige Kinder das Land Tirol schon während der Laufzeit der Vorgängervereinbarungen die Abgeltung des Gratiskindergartens für 4-jährige bis 5-jährige Kinder mit einer Landesförderung in Höhe von EUR 450,-- unterstützt hat.

Die Höhe der Förderung mit Bundesmitteln (letztes Kindergartenjahr) war unter Berücksichtigung des Gesamtsystems gleich hoch festzulegen wie die Höhe der inhaltlich gleichlautenden Förderung aus Landesmitteln (vorletztes Kindergartenjahr).

Die entsprechende Förderrichtlinie wurde mittlerweile angepasst.

### Zu Punkt 6.5.3. Kofinanzierung

#### Kritik – Kofinanzierungsanteil (Seite 83)

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei der Berechnung des Kofinanzierungsanteils lediglich die vom Land Tirol erfolgten Förderungen berücksichtigt wurden und eine Einrechnung der von Seiten der Gemeinden und privaten Erhalter im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehenen Kofinanzierung jedoch nicht erfolgte, wird mitgeteilt, dass die Aufteilung der Förderung auf Bundes- und Landesmittel entsprechend den Vorgaben der Art. 15a-Vereinbarung bereits bei der Zusage auf Basis kalkulierter Kosten und nicht erst bei der Absage erfolgt, wenn die tatsächlichen Kosten feststehen.

Da die Förderung der Art. 15a-Vereinbarung mit mehreren Fördersätzen berechnet wird, ist der Finanzierungsanteil an den kalkulierten Kosten im jeweiligen Einzelfall unterschiedlich hoch. Eine weitere Aufteilung der Kofinanzierung der Länderförderung auf Gemeinden und/oder private Erhalter ist in der Richtlinie nicht prozentuell geregelt und würde je nach Kalkulation zu beurteilen sein. Dabei kann nicht sichergestellt werden, dass es zu keinen sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Bewertungen kommen würde. Die Kofinanzierung seitens der Gemeinden bzw. privaten Erhalter kann somit in dem ohnehin bereits sehr komplexen Fördersystem nicht entsprechend abgebildet werden. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die von den Gemeinden vorgelegten Kalkulationen keineswegs eine einheitliche Kostenstruktur aufweisen, was die Vergleichbarkeit zusätzlich erschwert.

### Zu Punkt 6.5.4. Verwendungszwecke

#### Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 85)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Auswertungen zu Förderauszahlungen als Basis für die Konzeption und Steuerung zukünftiger Förderstrategien für den weiteren Ausbau des Kindesbetreuungsangebotes heranzuziehen und dabei einen besonderen Fokus auf Regionen zu legen, welche trotz einer hohen Kinderanzahl relativ wenig Förderungen für die Kinderbetreuung lukrieren, wird festgehalten, dass die Tiroler Gemeinden allgemein die Verantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau von Kinderbildungs- und Betreuungsangeboten inne haben. Die demografische Entwicklung und beispielsweise begrenzter oder enormer Wachstum stellen die Gemeinden jedenfalls vor Herausforderungen, die jedoch mit bedachter Planung und insbesondere mit gemeinsamen Kooperationen bewältigt werden können.

So sind Gemeinden in der Verantwortung für bedarfsgerechte und ausreichende Angebote an ganztägigen und ganzjährigen Bildungs- und Betreuungsplätzen Sorge zu tragen. Hier können sowohl gemeindeübergreifende als auch private Kinderbildungseinrichtungen einbezogen werden. Ein entsprechendes Kinderbildungs- und Betreuungsangebot in den Regionen trägt jedenfalls dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und sohin auch die Attraktivität der Kommunen zu verbessern. Diese Bedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen, eine positive Entwicklung in der Region zu fördern und somit auch erforderliche Bildungs- und Betreuungsplätze auszubauen, liegt folglich in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden.

Im Hinblick auf den Ausbau des Kinderbildungs- und Betreuungsangebots werden diese Schritte selbstverständlich beratend durch die zuständige Dienststelle unterstützt.

#### Kritik – Abschluss von Förderverträgen (Seite 88 f)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol die bis zum Jahr 2022 bestandene Leistungsvereinbarung in einen Fördervertrag umwandelte, wird festgehalten, dass die GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH als ursprüngliches Tätigkeitsfeld die Unterstützung der Tiroler Gemeinden bei der schulischen Betreuung aufwies und stellte zu diesem Zweck MitarbeiterInnen an. Die Sprachberatung in den Kindergärten für die frühe sprachliche Förderung wurde von der GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH auf Basis einer Vereinbarung mit dem Land Tirol ab dem Kindergartenjahr 2016/17 durchgeführt. Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2020 adaptiert. Da es sich bei

der Sprachberatung nicht um eine Aufgabe des Landes handelt, wurde für das Vorhaben „Sprachberatung“ auf einen Fördervertrag umgestellt.

## **Zu Punkt 8. Ausblick – Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung**

### **Kritik – fehlende Begriffsdefinition (Seite 100)**

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, dass für das Ziel einer „leistbaren“ Kinderbetreuung keine Begriffsdefinition oder eine Konkretisierung anhand von Parametern vorlag, wobei dies auf Grundlage harmonisierter Betreuungsbeiträge u.a. unter Berücksichtigung der im Österreich-Vergleich niedrigen Erwerbseinkommen in Tirol erfolgen sollte, wird mitgeteilt, dass die Begrifflichkeit der „leistbaren“ Kinderbildung und Kinderbetreuung eine Leitidee für das kommende Recht auf Vermittlung darstellt. Um diesem in der Umsetzung des Projektes gerecht zu werden, werden mehrere Ansätze verfolgt, um eine Leistbarkeit des Angebotes sicherzustellen. Hierbei wird insbesondere die Möglichkeit der Harmonisierung von Betriebsbeiträgen sowie die Schaffung von Tarifkorridoren für Elternbeiträge geprüft. Die Festsetzung dieser Beträge würde der Finanzierbarkeit durch den Erhalter, jedoch vorrangig der Leistbarkeit für finanzschwächere Eltern dienen. Diesbezüglich ist auch auf die soziale Staffelung der Tarife öffentlicher Einrichtungen, welche bereits gegenwärtig im TKGG vorgesehen ist, hinzuweisen.

### **Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 101)**

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die erheblichen Finanzierungsbeiträge für den Ausbau der Kinderbetreuung den Maßnahmenplan zur Umsetzung einer leistbaren, ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuung weiterzuentwickeln, indem der Leistungsumfang des Rechts auf Vermittlung definiert, die notwendigen Ressourcen ermittelt, darauf aufbauend ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel errechnet, die Finanzierungspartner festgelegt (Bund, Land Tirol, Gemeinden, private Erhalter, Eltern/Erziehungsberechtigte) und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgestellt werden, um eine finanzierbare und nachhaltige Realisierung des Projektes sicherstellen zu können, wird im Zuge der eingesetzten Arbeitsgruppen berücksichtigt und soll in weiterer Folge legislativ umgesetzt werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle  
Landeshauptmann